

**Aufarbeitung
der Vorgänge und Vorfälle
im Kinderheim Heilig Kreuz
der Pädagogischen Stiftung Cassianeam
Donauwörth**

Schlussbericht
der vom Bischof von Augsburg beauftragten
unabhängigen Arbeitsgruppe
vom 15.2.2019

INHALT

A. EINLEITUNG	S. 1
B. STATIONEN DER GESCHICHTE DES KINDERHEIMS DER PÄDAGOGISCHEN STIFTUNG CASSIANEUM IN DONAUWÖRTH	S. 3
1. Methodische Vorbemerkungen	S. 3
2. Anfänge der Pädagogischen Stiftung Cassianeum	S. 3
3. Errichtung des Erziehungsheimes Hl. Kreuz der Pädagogischen Stiftung Cassianeum	S. 7
4. Rechtlicher Status der Pädagogischen Stiftung Cassianeum	S. 17
5. Strukturelle Voraussetzungen für die körperliche und / oder sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kinderheim Heilig Kreuz	S. 18
C. KÖRPERLICHE UND SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN IM KINDERHEIM	S. 21
1. Begriffsbestimmungen	S. 21
2. Datenerhebung und Informationsbeschaffung	S. 21
3. Festgestellte Gewalthandlungen	S. 22
3.1 <i>Physische Gewalt</i>	S. 22
3.1.1 Direktor und Priester Max A.	S. 22
3.1.2 Die Heimleiterin Veronika K., geb. A.	S. 24
3.1.3 Die weltliche Erzieherin Edith R.	S. 25
3.1.4 Weitere weltliche Erzieherinnen	S. 26
3.1.5 Die Ordensschwwestern	S. 26
3.2 <i>Psychische und soziale Gewalt</i>	S. 27
3.2.1 Vorbemerkung	S. 27
3.2.2 Die Gewalthandlungen	S. 27
3.2.2.1 Essenszwang	S. 27
3.2.2.2 Zwang, Erbrochenes zu sich zu nehmen	S. 28
3.2.2.3 Einsperren in einen Kellerraum	S. 28
3.2.2.4 Trinkverbot	S. 29

3.2.2.5	Toilettenverbot	S. 29
3.2.2.6	Dienstleistungen	S. 29
3.2.2.7	Exkurs: Nächtliche Kontrolle der Mädchenschlafsäle	S. 30
3.3	<i>Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt</i>	S. 31
3.3.1	Max A.	S. 31
3.3.1.1	Vorbemerkungen	S. 31
3.3.1.2	Die Missbrauchshandlungen	S. 32
3.3.2	Erzieherinnen	S. 35
3.3.3	Sexueller Missbrauch durch Dritte	S. 35
3.3.3.1	Mitarbeiter der Stiftung und frühere Heimkinder	S. 35
3.3.3.2	Heimkinder	S. 36
3.4	<i>Zusammenfassung</i>	S. 37
4.	Die Folgen der Gewalthandlungen für die Betroffenen	S. 37
4.1	<i>Vorbemerkung</i>	S. 37
4.2	<i>Die kurzfristigen Folgen</i>	S. 37
4.3	<i>Die langfristigen Folgen</i>	S. 38
4.4	<i>Zusammenfassung</i>	S. 40
5.	Der Wahrheitsgehalt der Aussagen der Betroffenen	S. 41
5.1	<i>Die Verfahrensweise bei der Prüfung des Wahrheitsgehalts</i>	S. 41
5.2	<i>Die Prüfung der Aussagen der Betroffenen</i>	S. 42
6.	Die strafrechtliche Einordnung der Missbrauchshandlungen und der physischen Gewalt	S. 44
6.1	<i>Vorbemerkung</i>	S. 44
6.2	<i>Die Missbrauchshandlungen</i>	S. 44
6.3	<i>Die physische Gewalt</i>	S. 45
7.	Exkurs: Positiva des Kinderheims Heilig Kreuz	S. 46
7.1	<i>Vorbemerkung</i>	S. 46
7.2	<i>Die Erzieherinnen</i>	S. 47
7.2.1	Schwester Fredeganda MSC	S. 47
7.2.2	Elfriede E.	S. 48
7.3	<i>Die Begebenheiten</i>	S. 49
8.	Zusammenfassung	S. 50

D. UMSTÄNDE UND RAHMENBEDINGUNGEN DER UNGEHINDERTEN GEWALTAUSÜBUNG	S. 51
1. Vorbemerkung	S. 51
2. Aufsichtsorgane sowie Aufsichts- und Ansprechpersonen	S. 51
2.1 <i>Die stiftungsinterne Aufsicht und deren Struktur</i>	S. 51
2.2 <i>Externe Aufsichtsorgane und Aufsichtspersonen</i>	S. 52
2.2.1 Bistum	S. 52
2.2.2 Öffentliche Jugendhilfe	S. 52
2.2.3 Vormundschaftsgericht	S. 52
2.2.4 Vormund und Pfleger	S. 53
2.2.5 Eltern	S. 54
2.3 <i>Ansprechpersonen</i>	S. 54
3. Das Schweigen der Heimkinder zu den Gewalthandlungen und die Gründe hierfür	S. 54
3.1 <i>Vorbemerkung</i>	S. 54
3.2 <i>Die Kommunikationshindernisse</i>	S. 54
3.2.1 Die psychische Befindlichkeit	S. 54
3.2.2 Der befürchtete Verlust einer vermeintlich privilegierten Stellung	S. 55
3.2.3 Das Fehlen von Ansprechpartnern	S. 55
3.2.4 Die Angst vor Strafe oder sonstigen Sanktionen	S. 57
4. Zur Frage eines Versagens von Aufsichtsorganen sowie Aufsichts- und Ansprechpersonen	S. 58
4.1 <i>Stiftungsinterne Aufsicht</i>	S. 58
4.2 <i>Externe Aufsichtsorgane</i>	S. 59
4.3 <i>Aufsichtspersonen</i>	S. 60
4.4 <i>Ansprechpersonen</i>	S. 61
4.5 <i>Zusammenfassung</i>	S. 61
E. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN GEGEN GEWALT UND MISSBRAUCH	S. 63
F. ECKPUNKTE DER AUFARBEITUNG DER VORGÄNGE IM KINDERHEIM	S. 65

G. SCHLUSS

S. 67

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

S. 68

A. EINLEITUNG

Im Februar 2018 berichteten zwei ehemalige Heimkinder in den Medien von Fällen körperlicher Gewalt und sexuellen Missbrauchs im früheren Kinderheim Heilig Kreuz in Donauwörth.

Trägerin des – im Jahr 1977 geschlossenen – Heimes war die *Pädagogische Stiftung Cassianeum*. Sie übernahm es deshalb, die – über die Medien einer breiten Öffentlichkeit bekannt gewordenen – Geschehnisse aufzuarbeiten.

Am Beginn des Aufarbeitungsprozesses stand auf Einladung der Stiftung ein persönliches Treffen von Gewalt- und Missbrauchsopfern, das am 24.04.2018 stattfand und an dem neun ehemalige Heimkinder teilnahmen. In einer Gesprächsrunde, die in geschütztem Rahmen dem wechselseitigen Kennenlernen sowie dem persönlichen Austausch mit und unter den Opfern dienen sollte, berichteten die Teilnehmer über ihre schmerzlichen Erinnerungen an das Heim. Dabei brachten alle den dringenden Wunsch nach einer vorbehaltlosen und unabhängigen Aufklärung der damaligen Vorfälle und Vorgänge zum Ausdruck.

Nachdem die Stiftung seit dem Jahr 1962 unter kirchlicher Stiftungsaufsicht steht¹, berief der Bischof von Augsburg daraufhin unter dem Datum 27.04.2018 eine – aus drei Personen bestehende – Projektgruppe ein, deren Leitung einem Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht i. R. übertragen wurde.

Die Projektgruppe wurde beauftragt, »Ausmaß, Art, Ursachen, Konstitutionsbedingungen und Folgen von körperlicher und / oder sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kinderheim Heilig Kreuz zu untersuchen«. Dabei sollten nicht nur die Tatsachen offengelegt, sondern auch Verantwortliche identifiziert sowie Versäumnisse und strukturelle Missstände der Vergangenheit benannt werden. Über die Aufklärung der Vergangenheit hinausgehend beinhaltete der Auftrag ferner, Wege zur Anerkennung des Unrechts aufzuzeigen und nach Möglichkeit Eckpunkte der Aufarbeitung von Gewalt zu empfehlen.

Ausdrücklich bestimmt wurde, dass sowohl die Projektgruppe als solche als auch deren Mitglieder in ihrer Arbeit unabhängig sind und keiner Weisung unterliegen. Allein durch die Projektgruppe und auch insoweit frei von Weisungen hat zudem die Veröffentlichung sämtlicher Ergebnisse und Berichte zu erfolgen.

Das mit der Beauftragung der Projektgruppe verbundene Ziel ist zum einen, die berechtigten Erwartungen von Gewalt- und Missbrauchsopfern nach einer transparenten Aufklärung der Geschehnisse im Heim zu erfüllen. Zum anderen soll durch die Aufklärung der Vergangenheit dafür Sorge getragen werden, dass eine notwendige Grundlage für eine umfassende Aufarbeitung der Vorgänge und Vorfälle im Heim geschaffen wird.

Mit Blick auf diese Zielsetzungen wird nachstehend der Versuch unternommen, hinreichende Antworten auf die sich aus dem Auftrag ergebenden Fragen zu finden. Allerdings muss sich – aus nachfolgend noch darzulegenden Gründen – insoweit die Aufklärung auf den Zeitraum

1 Die Pädagogische Stiftung Cassianeum wurde mit Stiftungsurkunde vom 30. Mai 1910 als öffentliche (allgemeine) Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet und stand unter staatlicher Stiftungsaufsicht seitens der Regierung von Schwaben. Durch Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10. Mai 1962 (Nr. II 38585) wurde ihr der Charakter einer kirchlichen Stiftung des bürgerlichen Rechts zuerkannt und sie der kirchlichen Stiftungsaufsicht seitens der Diözese Augsburg unterstellt. Mit Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 02. Dezember 1988 (Nr. V/10 – K 112 D/5a – 2/119 715) wurde der Pädagogischen Stiftung Cassianeum der Status einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts zuerkannt.

von 1952 bis 1975 beschränken. Im Rahmen des Auftrags näher beleuchtet werden kann damit nur ein Teil der Geschichte des Heims, der gleichwohl nicht isoliert gesehen und beurteilt werden darf. Es erscheint deshalb notwendig und geboten, auch Stationen der Geschichte des Kinderheims der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum* von seiner Errichtung im Jahr 1916 bis zu seiner Auflösung im Jahr 1977 darzustellen.

B. STATIONEN DER GESCHICHTE DES KINDERHEIMS DER PÄDAGOGISCHEN STIFTUNG CASSIANEUM IN DONAUWÖRTH

1. Methodische Vorbemerkung

Bei mehreren Ortsterminen in Donauwörth konnten sowohl die Räumlichkeiten des Cassianeums wie auch das Archivgut der Pädagogischen Stiftung Cassianeum, welches im dortigen Stadtarchiv als Depositum verwahrt wird, in Augenschein genommen werden. Neben einschlägigen Veröffentlichungen wurden zur Abfassung dieses Abschnittes insbesondere Archivalien der Pädagogischen Stiftung Cassianeum, des Archivs des Bistums Augsburg, des Staatsarchivs Augsburg sowie das Totenbuch der Pfarrei Heilig Kreuz in Donauwörth herangezogen. Ziel der Recherche in den vorhandenen Materialien waren die Erhebung der zugrundeliegenden pädagogischen Konzepte, die Rekonstruktion der Arbeitsweise der Stiftung und sowie der Rahmenbedingungen bezogen auf das Erziehungsheim. Auf dieser Grundlage wurden auftragsgemäß strukturelle Voraussetzungen für die körperliche und / oder sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kinderheim Heilig Kreuz eruiert.

Archivalien der staatlichen Heimaufsicht (Fürsorgeakten) konnten trotz entsprechender Bemühungen nicht herangezogen werden: ihre Aufbewahrung richtet sich nach dem Wohnort der Mutter eines Heimkindes; aus Datenschutzgründen sind zur Einsichtnahme laut Auskunft des Staatsarchivs Augsburg die Zustimmung sowohl der Mutter wie des jeweiligen Heimkindes erforderlich. Die erforderlichen Recherchen waren zur Erhärtung der Glaubwürdigkeit der Aussagen der ehemaligen Heimkinder nicht notwendig und hätten eine erhebliche Verzögerung des Abschlussberichtes nach sich gezogen. Zudem legten die vorliegenden Auskünfte der Heimkinder die Vermutung nahe, dass in den Fürsorgeakten hinsichtlich Misshandlungen oder sexuellem Missbrauch keine Angaben zu finden sein werden. Die uns bekannten ehemaligen Heimkinder sind über die Möglichkeit informiert worden, persönlich in ihre Akten Einsicht zu nehmen.

Alle betroffenen Stellen wie insbesondere auch der derzeitige Vorstand der Pädagogischen Stiftung Cassianeum waren in der Zusammenarbeit ausgesprochen kooperativ.

Ausdrücklich sei jedoch betont: Der vorgelegte Bericht kann nur den nach bestem Wissen und Gewissen erhobenen gegenwärtigen Kenntnisstand widerspiegeln und beansprucht keine Vollständigkeit.

2. Anfänge der Pädagogischen Stiftung Cassianeum

Das Waisenhaus und spätere Kinderheim in Donauwörth ist Teil einer von Ludwig Auer (1839 – 1914) begründeten Initiative zur Verbesserung der Volksbildung auf dezidiert christlich-katholischen Grundlagen. Ludwig Auer war seit 1857 hauptberuflich als Volksschullehrer tätig und gründete zunächst am 1. Juli 1867 den *Katholisch-pädagogischen Verein* in Bayern, der 1872 in *Katholischer Erziehungsverein in Bayern* umbenannt wurde und sich von dem als zu liberal befundenen *Bayerischen Lehrerverein* so ausdrücklich wie programmatisch unterschied.²

2 Vgl. zum Kontext des katholischen Volkserziehungskonzeptes Ludwig Auers und seinem dezidierten pädagogischen Programm zuletzt Sabine Hafner: Die Zeitschriften des katholisch-volksbildnerischen Verlegers

Zu diesem Zweck entwarf er im Laufe der Zeit ein eigenes Bildungskonzept, das sich weniger um Bildungsinhalte denn um Bildungsdispositionen bemühte. Ludwig Auers Meinung zufolge war die Ausrichtung der Erziehung von zentraler Bedeutung: Erziehungsberechtigte wie Kinder (respektive Zöglinge) seien im Geist der katholischen Morallehre *und* nationaler Überzeugung zu unterrichten. Dieses autoritäre Erziehungsmodell unterschied sich von zeitgenössischen Konzepten interessanterweise nicht durch Verzicht auf Autorität, sondern durch Verzicht auf die Vermittlung von Bildungsinhalten mit Hilfe eines autoritären Erziehungsstils. Beschreibungssprachlich ausgedrückt: Der ›Paternalismus‹ einer nicht hinterfragbaren, charismatischen Führungspersönlichkeit schrieb Erziehungsstil, Erziehungsgrundsätze, Erziehungsinhalte vor. Ein gemeinsamer Korpsgeist sollte Familie, Schule und Volksgemeinschaft durchdringen. Dies unterschied Ludwig Auers pädagogisches Modell von allen liberalen oder sozialen Ansätzen; von völkischen Ideen wiederum trennte es die Verankerung im Katholizismus. So kann Ludwig Auer vom ›Reich Gottes‹ sprechen, zu dessen ›Freiheit‹ alle zu erziehen sind. ›Freiheit‹ meint dabei die freiwillige und freudige Unterordnung unter den Willen Gottes, repräsentiert durch den Familienvater bzw. Heimleiter.

Im Einzelnen: Der von Auer neu gegründete Verein richtete sich berufsübergreifend an die bevorzugt mit Erziehungsfragen befassten Personen – »katholische Lehrer, Geistliche und Familienväter«³ – und war nach kurzer Zeit finanziell derart liquide, dass sowohl die Zeitschriftenproduktion wie (ab 1867) auch ein auskömmliches Jahresgehalt für Ludwig Auer selbst daraus finanziert werden konnten:⁴ Von den ersten Anfängen an lässt sich neben den idealistischen Motiven eine Geschäftsidee Ludwig Auers erkennen, die ihm erst zu Selbstständigkeit und nach entbehrensreichen Jahren schließlich zu beachtlichem Wohlstand verhalf. Zudem verstand es der wirtschaftlich erstaunlich versierte Gründer des *Cassianeums*, auch seine Eheschließung(en) einigermmaßen rücksichtslos in den Dienst seiner Interessen zu stellen: So schreibt er 1898 rückblickend über die Anforderungen an seine dritte Ehefrau: »Nebenbei erwähnt, mußte diese Frau auch eine hübsche Geldsumme für den Ausbau meiner Anstalt mitbringen – und sie mußte verstehen, mich und meine Familie zu ernähren, da mir meine Anstalt – mehr als ein Jahrzehnt – nur Opfer auferlegte, aber keinerlei Gehalt oder Verdienst gewähren konnte.«⁵ Diese Rücksichtslosigkeit verbrämte Auer mit dem Hinweis auf göttliche Fügung. Mit Philomena Zöschinger (1842-1921), Tochter aus einer vermögenden Burgauer Kaufmannsfamilie, fand er 1876 nur wenige Wochen nach dem Tod seiner zweiten Ehefrau und dem Erwerb des ehemaligen Klosters Heilig Kreuz in Donauwörth die geeignete Kandidatin.

Zunächst bemühte sich Ludwig Auer über Zeitschriftenbeiträge, dann über die von ihm aufgekaufte *Bayerische Schulzeitung*, welche er in *Katholische Schulzeitung* umbenannte, allen mit der Erziehung befassten Kreisen neue, pädagogische Konzepte zu vermitteln, die darauf abzielten, dass auch die Erzieher selbst sich um Selbsterziehung zu bemühen hätten. Insbesondere rückte die Familie als primärer Ort der Erziehung in den Fokus; sie bildet nach Auer das primäre Element der Volksgemeinschaft, die er durch seine katholische Volkspädagogik zu bilden beabsichtigte. Daher gründete Ludwig Auer schon 1869 eine Zeitschrift mit dem programmatischen Titel *Monika. Wochenschrift zur Verbesserung der Familienerziehung* sowie im Jahr 1870 das *Literaturblatt*.

Ludwig Auer. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens. Bd. 66 (2011), S. 165-201.

3 Pädagogische Stiftung Cassianeum 1990, S. 8.

4 Vgl. Sabine Hafner: Die Zeitschriften (Anm. 2), S. 168.

5 Ludwig Auer: Alte Ziele – neue Wege, oder: Die Aufgaben des Cassianeums. Donauwörth 1898, S. 113 f.; vgl. Friederike Rieger: Ein Herz für die Notleidenden. In: Augsburgener Allgemeine. Lokalteil Donauwörth. 18.9.2015.

Da die Verbreitung seines pädagogischen Gedankengutes wesentlich über Schriftgut erfolgen sollte, eröffnete er 1872 in Neuburg a.d. Donau eine eigene Druckerei. Schließlich gründete er – wegen Widerständen im Verein allerdings in privater Verantwortung⁶ – in Regensburg das katholische *Pädagogium*, das 1873 in *Cassianeum* umbenannt wurde. Am 4. Juni 1875 erfolgte die Verlegung nach Neuburg a.D. Mit dem Erwerb des ehemaligen Benediktinerklosters Heilig Kreuz und der dazugehörenden Kirche Heilig Kreuz in Donauwörth verlegte Auer zum 1.1.1876 alle Einrichtungen des *Cassianeums* wie des Vereins nach Donauwörth. Das *Cassianeum* umfasste drei Abteilungen: (1) eine wissenschaftliche Abteilung zum Studium der Pädagogik mit dem Aufbau einer einschlägigen Fachbibliothek und Lehrmittelausstellung, (2) eine praktische Abteilung mit dem 1889 gegründeten Knaben-Institut und seit 1896 der Erziehungsanstalt für Studierende des Progymnasiums sowie (3) eine wirtschaftlich-technische Abteilung mit Verlag, Druckerei, Buchbinderei und Buchhandlung.⁷ Letztere diente der Verbreitung der pädagogischen Konzepte Ludwig Auers und der Finanzierung der beiden anderen Abteilungen sowie des Direktors. Ludwig Auer wollte sein Lebenswerk sichern und überführte im Jahr 1910 sämtliche Einrichtungen des *Cassianeums* sowie beträchtliche Teile seines Privatvermögens in die *Pädagogische Stiftung Cassianeum zur Förderung der Pädagogik im Geist der Katholischen Kirche*.⁸ Leitspruch der Stiftung war: »Alles mit Gott und für Gott zum Besten der Jugend und des Volkes«⁹. Diese Stiftung war bis zum 10.5.1962 eine *öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts* und unterstand allein der staatlichen Stiftungsaufsicht durch die Regierung von Schwaben.

Wie schon der Leitspruch nahe legt, orientierten sich die pädagogischen Grundsätze Ludwig Auers im Wesentlichen an dem katholischen Pädagogen Otto Willmann (1839 – 1920): beide akzentuierten stark die Bedeutung von Familie und Volksgemeinschaft vor katholischem Hintergrund. Otto Willmann war wesentlich an der renommierten wissenschaftlichen orientierten Zeitschrift *Pharus. Katholische Monatsschrift für Orientierung in der gesamten Pädagogik* beteiligt, die Auer im Jahr 1910 gegründet hatte und deren Schriftleitung lange Zeit Auers Weggefährte und Mitarbeiter Josef Weber (1879 – 1966) innehatte. Bemerkenswerterweise lehnte Ludwig Auer insbesondere den autoritären Erziehungsstil seiner Zeit ab, den er durch profunde paternalistische Strukturen in der gesamten Stiftung zu kompensieren gedachte. Pädagogik wird demzufolge als ganzheitlicher erzieherischer Ansatz zur Förderung der charakterlichen Entwicklung der Schüler verstanden, mit dem Ziel deren Einsicht in das Gute und Förderliche für sie selbst wie insbesondere für die Volksgemeinschaft als Handlungsmotivation zu erreichen. Keine Rolle in Auers Überlegungen spielte die Ende des 19. Jahrhunderts auch im katholischen Milieu aufkommende und angesichts der sozialen Verhältnisse virulente ›soziale Frage‹. Zudem war von Ludwig Auer in typisch paternalistischer Manier

6 Ebd., S. 101-103.

7 Vgl. Sw. Erharda: Das goldene Jubelfest des Cassianeums in Donauwörth. In: Klosterglocken geläutet von den Missionsschwestern vom hlst. Herzen Jesu, Herbstausgabe 1925, S. 35-37 (Archiv der Missionsschwestern vom Heiligsten Herzen Jesu von Hiltrup. Deutsche Provinz; Dokumentation zur Ordensgeschichte: Akte Nr. 530 sowie Pädagogische Stiftung Cassianeum (Hg.): Festschrift 1925, S. 42-44; Jahresbericht 1988/89, S. 54-56; 74 und Archiv des Bistums Augsburg: Generalvikariat (Stichwort »Cassianeum«) Signatur ABA GV 842; Diözesan-Caritas-Verband (Stichwort »Cassianeum«), Signatur: ABA DICV 615, 583.

8 Vgl. Heinrich Kautz: Art. Auer, Ludwig. In: Neue Deutsche Biographie Bd. 1 (1953), S. 431.

9 Franz Weigl: Ludwig Auer. Ein Gedenkwort zum 100. Geburtstag. In: Schweizer Schule 25 (1939), S. 300-302, hier: S. 302; der Wahlspruch findet sich gleichfalls auf einer 1906 gegossenen Glocke in Hl. Kreuz aus dem Jahr 1966 (Donauwörth): *Rufe bis zum Ende der Zeiten unsern Wahlspruch in die Zeiten Alles mit Gott und für Gott zum Besten der Jugend und des Volkes dem Hl. Kreuz zu Dank und Ehr gewidmet vom Cassianeum 1906* (Hans Brenner: Diese Glocke hat beide Weltkriege überstanden. In: Augsburger Allgemeine Zeitung 26.3.2016).

vorgegeben, was das Gute und Förderliche sei. Seine Religiosität zeigt sich dabei von einem eigenwilligen *do-ut-des-Prinzip* durchdrungen: »Jetzt begriff ich nach und nach, was der liebe Gott wollte, daß ich nämlich Sein Haus [die Kirche Heilig Kreuz, Anm. d. Verf.] vom Untergang retten sollte. Das war mir eine fröhliche, beseligende Aufgabe, denn ich spekulierte so: Ich richte das Haus Gottes (mit circa 100 000 M.) würdig her: dann wird mir der liebe Gott mein Haus (welches viel mehr erfordert) herrichten. Ich gewinne dabei bedeutend, denn das Geld für die Kirche werde ich betteln.«¹⁰

Perfekt fasste Ludwig Auers langjähriger Wegbegleiter, Josef Weber, dessen pädagogische Anliegen in Herders *Lexikon der Pädagogik* wie folgt zusammen: »Als Zielpunkt aller Bemühungen des Volkserziehers (*Ludwig Auer, Anm. d. Verf.*) galt ihm die Befähigung des Menschen zur Erringung der Freiheit der Kinder Gottes ... Die Menschen müssen dahin gebracht werden (*sic!*), mit Hilfe der Gnade, freiwillig und freudig sich dem Willen Gottes unterzuordnen in der festen Überzeugung, daß Gottes Wille nur das Beste des Menschen beabsichtigt. Diese Überzeugung müsse aber planmäßig gebildet werden auf der Grundlage klarer religiöser Vorstellungen und ebensolcher Begriffe. In den Dienst dieser Vorstellungs- und Begriffsklärung müsse sich auch die ganze natürliche Verstandesbildung stellen. Diese könne aber nur richtig gedeihen, wenn der Mensch schon von seiner Geburt an zweckmäßige Pflege der Sinne und seines ganzen leiblichen Organismus erfährt. Daher sei vor allem auch die Erziehung der Eltern anzustreben und die Schaffung eines christlichen Familienlebens eine Hauptaufgabe des Volkserziehers; die christliche Heimpflege bildet den Kernpunkt hierfür.«¹¹ Pointiert ließe sich aus heutiger Perspektive auch formulieren: das Erziehungsziel bestand in der Formung funktionierender ›Moralautomaten‹. Zur Erinnerung: Es ging dabei primär um Bildungsdiskposition im Kontext eines autoritär-katholischen Weltbildes, nicht um die Vermittlung bestimmter Inhalte. Zudem stand Ludwig Auer ein klares Rollenbild bezüglich der Geschlechtererziehung aller Bevölkerungsschichten vor Augen, das schon zu seiner Zeit obsolet und reaktionär genannt werden darf, Auers Auffassung zufolge aber um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert bereits nicht mehr hinlänglich berücksichtigt wurde.

Die *Pädagogische Stiftung Cassianeum* prägten neben paternalistisch-autoritären Grundzügen von Anfang an auch charismatische Komponenten. Diese waren Teil des Erfolgs der Stiftung, zugleich aber Ermöglichungsbedingungen für die feststellbaren Missbräuche: Zum einen machte die fatale Mischung paternalistischer und charismatischer Komponenten es insbesondere den späteren Heimkindern doppelt schwer, sich dem sexuellen Missbrauch zu entziehen; zum anderen ermöglichten sie die Misshandlungen und insbesondere den sexuellen Missbrauch, weil sich für alle, die sich mit der Stiftung identifizierten, derartige Grenzüberschreitungen des Leitungspersonals buchstäblich außerhalb ihrer Vorstellungswelt befanden. Ein ausgeprägter und unreflektierter Korpsgeist verhinderte bereits das Aufkommen entsprechender Verdachtsmomente oder unterlief deren Glaubwürdigkeit. Ein weiteres Kuriosum: Vor allem aufgrund des (zumindest) prinzipiellen Verzichts auf Prügelstrafen – eigentlich zukunftsweisend und Modernität suggerierend, de facto aber in einem charismatischen Sinn autoritätssteigernd eingesetzt – blieb die gewaltfreie Komponente des Erziehungsansatzes Ludwig Auers bei seinen Zeitgenossen nicht unwidersprochen.

Davon ließ sich Ludwig Auer, immer unter Verweis auf die göttliche Vorsehung, nicht beirren: Im Zuge der praktischen Umsetzung seiner Erziehungsgrundsätze gründete er 1889 in den Räumen des ehemaligen Benediktinerkloster zunächst ein Knaben-Institut, das Jungen nach

10 Ludwig Auer: *Alte Ziele* (Anm. 5), S. 117.

11 Josef Weber: Art. Ludwig Auer. In: *Lexikon der Pädagogik* (zitiert nach Franz Weigl, Anm. 9).

Abschluss der Volksschule die Möglichkeit einer gediegenen Vorbildung für die Erlernung eines Berufes sowie eine geregelte Lebensweise ermöglichte.¹² Darüber hinaus beabsichtigte Ludwig Auer die Errichtung eines Waisenhauses, insbesondere, um an Kindern, die keinen anderen erzieherischen Einflüssen ausgesetzt wären, die Richtigkeit seiner Erziehungstheorie zu belegen: »Wir müssen unsere pädagogischen Grundsätze an einer Anzahl Kindern baldmöglichst zur Anwendung bringen, um beweisen zu können, daß dies wahre und richtige Grundsätze sind. Darum haben wir schon im Bau-Programm unserer Stiftung von einem Waisenhaus gesprochen. In diesem Waisenhaus ist es das erste und wichtigste, daß wir ganz kleine Kinder aufnehmen, die in unserem Haus von erster Kindheit an eine vollständige und musterhafte Erziehung bekommen. Neben diesen Kindern können und werden wir auch Kinder mit 2 und 3 Jahren aufnehmen, um an ihnen die Wirkungen bisheriger Erziehungsfehler zu berichtigen und zu heilen.«¹³ Wie wenig anstößig eine solche Instrumentalisierung von Waisenkindern als Versuchsobjekte empfunden wurde, ist daraus zu ersehen, dass sich obiges Zitat in einer der durchgängig geschönten und mit erheblichem technischen Aufwand produzierten Hochglanz-Festschriften der Stiftung – hier aus dem Jahr 1925 – findet.

3. Errichtung des Erziehungsheimes Hl. Kreuz der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum*

Erst einige Jahre nach dem Tod Ludwig Auers wurde schließlich der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum* am 19.2.1917 mit Beschluss des Magistrats der Stadt Donauwörth die »Genehmigung zur Gründung und Leitung des Erziehungsheimes Hl. Kreuz in Donauwörth«¹⁴ erteilt. Am 23.3.1915 hatte Ludwig Auers gleichnamiger Sohn aus der zweiten Ehe mit Maria Dorothea Heß (1841–75) das Erbe seines Vaters angetreten, den Posten des Generaldirektors der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum* übernommen¹⁵ und dessen volkserzieherisches Werk weitergeführt.

Schon bald zeichnete sich freilich ein zunehmender Dissens mit dem angesehenen 2. Bürgermeister in Donauwörth und Chefredakteur der vom *Cassianeum* herausgegebenen pädagogischen Zeitschrift *Pharus*, Josef Weber (1879-1966), ab: Josef Weber war der erste Leiter des Modellversuchs einer ›Waisenfamilie‹. Es sollten Kinder nach Alter und Geschlecht gemischt mit einer ›Heimmutter‹ eine Waisenfamilie bilden. Bevorzugt waren Doppelwaisen in das Erziehungsheim bzw. Waisenhaus aufzunehmen, um elterliche Erziehungseinflüsse weitgehend auszuschließen und damit die Richtigkeit der Auer'schen Erziehungsgrundsätze an diesen Kindern zu demonstrieren. Konsequenterweise sollten die Kinder dem Säuglingsalter zwar schon entwachsen, aber noch möglichst jung sein. Nachdem man zunächst mit einer weltlichen Erzieherin und fünf Kindern programmatisch am 8.12.1916 – dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria – den Heimbetrieb aufgenommen hatte, übertrug der aus München stammende Josef Weber schließlich vom 15. April 1918 an die Aufgabe der ›Heimmutter‹ zwei Schwestern aus der in München 1914 unter Mitwirkung von Pater Rupert Mayer gegründeten Gemeinschaft der *Schwwestern von der Heiligen Familie*¹⁶.

12 Vgl. Jahresbericht der Pädagogischen Stiftung Cassianeum 1988/89, S. 59-66.

13 Festschrift 1925, S. 44.

14 Nr. 432: Stadtmagistrat Donauwörth an die Pädagogische Stiftung Cassianeum, 5. März 1917 (*Staatsarchiv Augsburg*).

15 Protokollbuch 1, Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 F 1 22-25.

16 Vgl. Pädagogische Stiftung Cassianeum (Hg.): Festschrift. Donauwörth 1950, S. 72 sowie die Internetpräsenz der Schwestern von der Heiligen Familie (<http://www.familien-schwwestern-muenchen.de/index.php?id=48>).

Diese Gemeinschaft war vor dem Hintergrund des sozialen Elends in München entstanden und verstand sich als genuin christlicher Beitrag zu Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiterschaft und ihrer Familien. Sie war aufgrund ihrer Zielsetzungen und ihrer Tätigkeit in hervorragender Weise geeignet, das familienpädagogische Konzept Auers umzusetzen, – freilich erweitert um den Aspekt der Unterstützung sozial randständiger Personen: Die *Schwwestern von der Heiligen Familie* waren vor allem in sozial schwachen oder situativ herausgeforderten Familien eingesetzt, um »für die Familie zu erziehen, der Familie das Daheim zu ersetzen und die Familie zu erhalten bei Beschränkung des Zweckes auf das arbeitende Volk«¹⁷. Hilfe zur Selbsthilfe und ein anderer, sozial grundierter Volksgedanke, – das war mit dem paternalistischen Konzept der Stiftung kaum vereinbar.

Konsequenterweise wurde dieser vielversprechende Modellversuch durch unüberbrückbare Meinungsverschiedenheiten zwischen Josef Weber und der Stiftungsleitung unterlaufen: mit dem Ausscheiden von Josef Weber im Herbst des Jahres 1919¹⁸ wurden auch die *Schwwestern von der Heiligen Familie* mit Wirkung vom 1. Januar 1920 aus Donauwörth abgezogen.¹⁹ Die stark soziale Ausrichtung, die mit den *Schwwestern von der Heiligen Familie* und ihrer Nähe zum süddeutschen Verband der katholischen Arbeiter- und Arbeiterinnenvereine gegeben war, trat künftig in der Arbeit des Erziehungsheims *Cassianeum* in den Hintergrund; sie hatte bezeichnenderweise nicht im Fokus des Stiftungsgründers gestanden.²⁰ Die Leitung des Erziehungsheimes wurde einem älteren, langjährigen Mitarbeiter des Gründers Ludwig Auer, dem Pädagogischen Direktor Johannes Dürmüller (1856 – 1923)²¹ übertragen. Und er bat – gewiss mit Billigung der Stiftungsleitung – *Missionsschwwestern vom heiligsten Herzen Jesu* aus Hilstrup (gegründet 1900) um die Mitarbeit im Kinderheim. Diese entsandten zum 1. Januar 1920 neun Schwestern, von denen sich sieben um den Haushalt des Knaben-Instituts und zwei um das Erziehungsheim kümmerten.²² Die Gestellung des Ordens von Schwestern für das Erziehungsheim dauerte bis zum 31.8.1966 ununterbrochen an.²³

17 <http://www.familienschwestern-muenchen.de/index.php?id=48> (Stand Januar 2019).

18 Der gebürtige Münchner Josef Weber war neben seiner Tätigkeit in der Stiftung Cassianeum von 1912 bis zum 10.10.1919 zweiter Bürgermeister in Donauwörth. Mit seinem Ausscheiden aus dem Amt wurde er zum Ehrenbürger in Donauwörth ernannt. Er verließ mit seiner Familie Donauwörth und nahm das Amt des 1. Bürgermeisters in Weilheim an (vgl. Ehrenbürgerverzeichnis Donauwörth).

19 Vgl. <http://www.familienschwestern-muenchen.de/index.php?id=54> (Stand: Januar 2019).

20 Bezeichnend ist eine dokumentierte Entscheidung des Vorstands: »Erziehungsheim. Betreff des Schülers S. wurde mit dem Wohlfahrtsamt München verhandelt, da sich dasselbe weigert, mehr als 60 M Wohnauslagen pro Jahr zu bezahlen. Wenn das Amt nicht mehr bezahlen kann, dann muß es für S. eine andere Unterkunft finden, was aber im Interesse des S. nicht gut wäre.« (*Vorstandschafft: Protokollbuch, Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 F 3 K 20 – 139*)

21 Johannes Dürmüller stammte aus Sirmach / Kanton Thurgau und war nach wenigen Jahren als Lehrer in St. Gallen im Jahr 1877 in das Cassianeum gewechselt; vgl. Franz Weigl (Anm. 4), S. 302.

22 Chronik der Niederlassung der Missionsschwwestern vom hlst. Herzen Jesu von Hilstrup in Donauwörth / Bayern, Cassianeum, vom 1. Januar 1920 bis 31. Dezember 1949, S. 1 (*Archiv der Missionsschwwestern vom Heiligsten Herzen Jesu von Hilstrup, deutsche Provinz, Bestand ›Dokumentation zur Ordensgeschichte‹, Akte Nr. 1000: Niederlassung Donauwörth – Cassianeum 1950*); Pädagogische Stiftung Cassianeum. Festschrift zum 75jährigen Gründungsjubiläum am 5. Juni 1950. Donauwörth 1950, S. 72.

23 Länger als ein Menschenalter segensreich in Donauwörth gewirkt. Blatt einer Druckschrift mit Bekanntgabe des Abschieds der Hilstruper Missionsschwwestern aus ihrer Tätigkeit im Cassianeum aus dem Jahr 1966 (*Archiv der Missionsschwwestern vom Heiligsten Herzen Jesu von Hilstrup, deutsche Provinz, Bestand ›Dokumentation zur Ordensgeschichte‹, Akte Nr. 1028*); Brief des Regierungsdirektors der Regierung von Schwaben an den Caritasverband der Diözese Augsburg vom 12.7.1966 sowie des Sekretärs des Caritasverbandes an die Regierung von Schwaben vom 12.10.1966 (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*).

Die im Erziehungsheim der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum* untergebrachten Kinder hatten selbstredend einen gesetzlichen Vormund, sofern nicht die Eltern bzw. ein Elternteil noch das Sorgerecht innehatten. Das Heim selbst unterstand – unabhängig von der staatlichen Stiftungsaufsicht über die gesamte Pädagogische Stiftung – zugleich der staatlichen Heimaufsicht.

Wie aus Briefwechseln mit dem Caritasverband hervorgeht, suchte man zu Beginn der 1920er Jahre bereits finanzielle und strukturelle Unterstützung, da die Stiftung *Cassianeum* gegenwärtig »sehr mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hat«²⁴.

Ungeachtet der Einschränkungen, mit denen die Pädagogische Stiftung *Cassianeum* mit der Machtergreifung der Nationalsozialisten und in deren Gefolge durch die Beschlagnahme der Räume am 27.9.1939 zur Einrichtung eines Reservelazaretts umgehen musste,²⁵ blieb auch während dieser Zeit das Erziehungsheim in Betrieb, wenn auch 1945 vorübergehend an anderem Ort.

Bei einem für die Stadt Donauwörth verheerenden Bombenangriff am 11.4.1945 kamen neben vielen anderen Einwohnern Donauwörths auch der vormalige Generaldirektor Ludwig Auer (1869-1945), seine Ehefrau Berta (1878 – 1945) sowie sieben Hausangestellte und Mitarbeiter der Stiftung ums Leben. Der ältere Sohn Ludwig (1898 – 1978) des Ehepaars Auer, Priester des Bistums Augsburg, war vom Bistum schon nach seiner Kaplanszeit ab dem 16.8.1930 für die Tätigkeit in der Stiftung freigestellt worden und – unter erheblichem Dissens im Vorstand – bereits seit September 1930 zum Pädagogischen Direktor der Stiftung gewählt.²⁶ Mit dem altersbedingten Rücktritt seines Vaters 1939 übernahm er dessen Aufgaben. Im November 1943 wurde er jedoch zur Wehrmacht eingezogen, so dass nach dem Tod der Eltern aus der Familie nur mehr dessen Bruder Max Auer (1903 – 1980), gleichfalls Priester der Diözese Augsburg, zusätzlich zu seiner Tätigkeit als Pfarrer bis auf weiteres auch die Leitung der Stiftung übernehmen konnte. Erst am 13.2.1947 kehrte Ludwig Auer aus der Kriegsgefangenschaft zurück. Schließlich erreichten die Brüder Auer beim Bischof von Augsburg unter Verweis auf die Unabkömmlichkeit von Max Auer angesichts des Waisenhausausbaus dessen dauerhafte Freistellung von pfarramtlichen Verpflichtungen.²⁷ Max Auer übernahm die Aufgabe des Pädagogischen Direktors und damit die unmittelbare Zuständigkeit für das Erziehungsheim, während Ludwig Auer als Generaldirektor fungierte.

Zweifellos waren die Rahmenbedingungen in den letzten Kriegsjahren und den ersten Nachkriegsjahren äußerst herausfordernd. Zwar blieben die Räume des Cassianeums von Bombenschäden verschont, doch das ehemalige Kloster Heilig Kreuz diente als Durchgangslager für

24 Brief des Leiters des Erziehungsheims Johann Baptist Dürmüller an den Direktor des Caritasverbandes Augsburg vom 1.12.1922 (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*). Unter anderem werden Lebensmittelengpässe beklagt (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*).

25 Vgl. Ludwig Auer: Erklärung zum Kinderheim am 4.9.1933 (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*) sowie Jahresbericht der Stiftung Cassianeum 1988/89, S. 88.

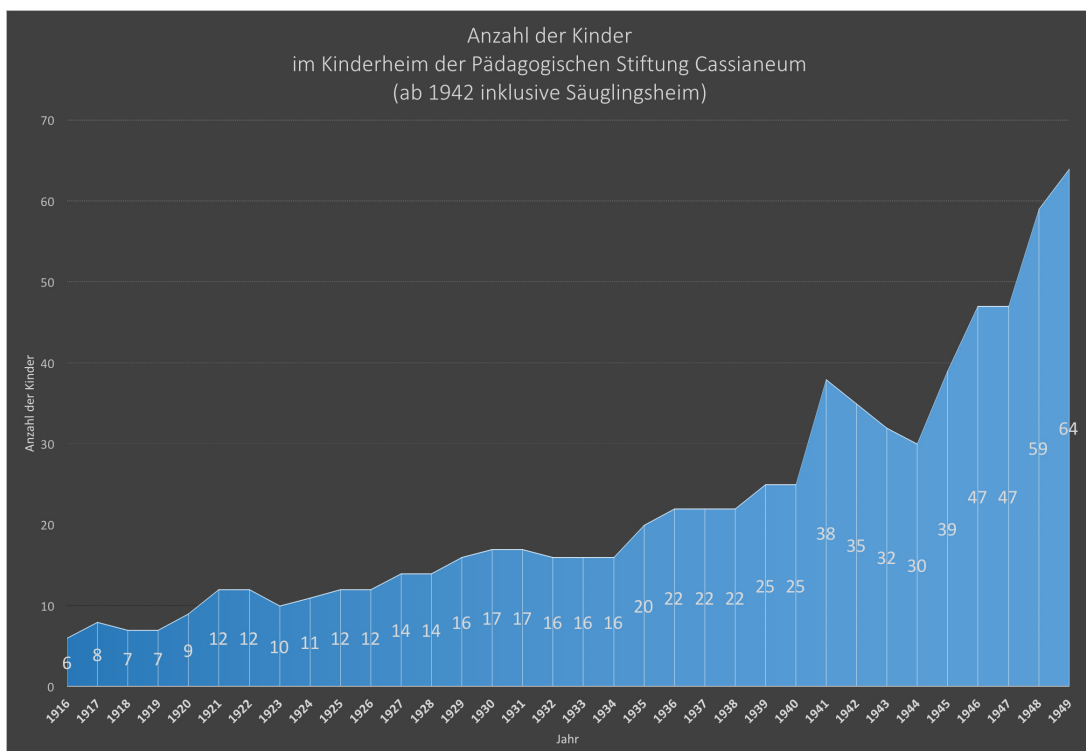
26 Vorstandschafft: Protokollbuch 2, 1920-1930 (*Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 F 3 K 20 – 139*).

27 Vgl. Brief Ludwig Auers an das Bischöfliche Ordinariat Augsburg vom 4.2.1948: »Der Ausbau des Erziehungsheimes (Waisenhaus), der Lieblings-Idee des Stifters, ist in vollem Umfang in Angriff genommen. Wenn es in den letzten Jahren nur etwa 16 Kinder waren, so sind es heute fünfzig. Eine Erweiterung auf eine Aufnahme-Tätigkeit von 80 Kindern ist im Gang, um der großen Not der Jugend irgendwie steuern zu können« (*Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 F 1 K 5 – A26*) sowie Bericht von Max Auer an den Aufsichtsrat (in Kopie) vom 21.5.1949: »In Würdigung des katholischen Anliegens unserer Anstalt hat der Hochwürdigste Herr Bischof den Pädagogischen Direktor Auer mit Wirkung vom 1.5.1950 für Zwecke der Stiftung von seinen pfarramtlichen Verpflichtungen entbunden.« (*Stadtarchiv Donauwörth, Korrespondenzakt Dr. Betz M II R 12 F 1 34-38*)

etwa 16.000 heimkehrende Soldaten und Flüchtlinge, weshalb eine Rückgabe der beschlagnahmten Räume nur schwer zu erreichen war.²⁸

Diese Situation wirkte sich massiv auf die Zusammensetzung der Kinder im Erziehungsheim aus: Am 10.6.1948 sind 73% der nicht schulpflichtigen Kinder des Erziehungsheims Flüchtlingskinder.²⁹ Dabei machten die Flüchtlinge und Heimatvertriebenen an der Gesamtbevölkerung Donauwörth's lediglich einen Anteil von 27% aus.³⁰

Aber auch die Anzahl der im Erziehungsheims untergebrachten Kinder hatte sich seit den Gründungsjahren insgesamt erheblich erhöht, wie aus dem unten stehenden Diagramm³¹ zu ersehen ist.



28 »Vom 1. Juni 1945 bis 29. Juli 1946 haben wir ca. 16.000 Durchreisenden, heimgekehrten Soldaten und Flüchtlingen Unterkunft und Teilverpflegung gewährt. Am 29. Juli 1946 kamen die großen Flüchtlingstransporte und wir stellten unser Haus auch da wieder gerne als Durchgangslager zur Verfügung und boten durchschnittlich 300 Personen Unterkunft und volle Verpflegung. Es war uns damals vom Flüchtlingskommissar zugesichert worden, daß die Unterbringung der Flüchtlinge nur eine vorübergehende Maßnahme sei und wir spätestens Ende September 1946 das Haus wieder frei bekommen würden zur Unterbringung unserer Schule und unseres Institutes.« Vgl. Brief des Direktors Johann Eichhorn des Knaben-Instituts Heilig Kreuz der Herz-Jesu-Missionäre an die Stadtverwaltung Donauwörth vom 3.7.1947 (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*); Jahresbericht 1988/89, S. 88.

29 Schreiben Max Auers an den Aufsichtsrat vom 10.6.1948 (*Stadtarchiv Donauwörth, Protokollbuch 2, M II R 12 F 1 22-25*).

30 Die Zahlenangaben sind entnommen: <https://www.donauwoerth.de/rathaus/unsere-stadt/geschichte/>

31 Die Daten stammen aus: Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth. Festschrift zum 75jährigen Gründungsjubiläum am 4. Juni 1950. Donauwörth 1950, S. 74.

Gegenüber dem im *Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime in Bayern, Stand 1.12.1948*: ausgewiesenen Gesamtbettenzahl von 50 – davon 30 für Knaben und Mädchen im Alter zwischen 1 und 14 Jahren sowie 15 für Säuglinge – ³², ist eine Überbelegung von mindestens 9 Kindern zu konstatieren.

Die Aufstockung des Personals hielt mit dieser Entwicklung freilich nicht annähernd Schritt: Während anfangs eine Belegung mit maximal 10 Kindern unterschiedlichen Geschlechts geplant war und dafür zwei Ordensschwestern zur Verfügung standen, um eine familienähnliche Situation zu schaffen, ist zum 31.7.1945 die Beschäftigung von vier Ordensschwestern, einer Säuglingsschwester und drei Hausgehilfinnen für das gesamte Erziehungsheim inklusive Säuglingsstation dokumentiert.³³ Im August 1947 sind sogar nur noch drei Ordensschwestern, ein Kindermädchen und zwei Hausgehilfinnen für das Kinderheim zuständig.³⁴ Bis 1958 ist außerdem eine bemerkenswert hohe Personalfuktuation des weltlichen Kinderheimersonals zu konstatieren.³⁵

Dessen ungeachtet plante Max Auer 1947 eine Erweiterung der Belegkapazitäten: »Unser Kinderheim mit einer Belegstärke von 48 Kindern, zwei Schwestern und vier Angestellten soll äußerlich und innerlich der Not und Aufgabe der Zeit entsprechend erweitert werden. Nach Besichtigung von anderen Anstalten dieser Art in unserer Diözese ist die räumliche Erweiterung um etwa 33 qm Wohnraum geplant. Die praktische Durchführung der Erziehungsziele und Grundsätze des Cassianeums ist in erhöhtem Maße vorgesehen, denn es soll nicht nur eine Bewahranstalt, sondern eine Erziehungsanstalt sein. Und was in so manchen Familien versäumt wird, soll hier nach der ausdrücklichen Weisung des Stifters rechtzeitig und frühzeitig durchgeführt werden. – Nach der Zielsetzung durch den Gründer wollen wir das Kinderheim nicht als eine Einnahmequelle betrachten, sondern, wie schon aus dem Etat für das kommende Geschäftsjahr ersichtlich, die Einnahmen restlos für die weitere Vollendung des Heimes verwenden.«³⁶

Dabei war der Pflege- und Versorgungsaufwand für die Kinder durch die Einrichtung eines Säuglingsheimes zu Beginn des Jahres 1942 noch zusätzlich angewachsen. Dieses war zunächst ohne staatliche Genehmigung betrieben worden. Nach Beanstandung einer Reihe von Mängeln im Säuglingsheim durch den Amtsarzt des Staatlichen Gesundheitsamtes vom 27.8.1942, der insgesamt 17 Säuglinge vorfand,³⁷ erläutert Generaldirektor Ludwig Auer in einem Schreiben vom 22. Januar 1943 an den Landrat von Donauwörth die Situation und beantragt eine nachträgliche Genehmigung: »Von verschiedenen Seiten wurde der Wunsch laut, es möge ein Säuglingsheim, wenn auch kleineren Umfanges, in hiesiger Stadt entstehen. Dies bewog uns im Anfang des Jahres 1942 die nötigen Vorbereitungen zu treffen um ein solches Heim für etwa 12 Säuglinge einzurichten. Es war in kürzester Zeit überfüllt, und es sind gegenwärtig noch 14 Kinder vorhanden. Bald wurde auch eine geprüfte Säuglingsschwester eingestellt.«³⁸

32 Die Zahlenangaben sind entnommen aus: *Verzeichnis der Kinder- und Jugendheime in Bayern. Stand 1.12.1948*. Hg. Bayerisches Landesjugendamt, S. 28; 54.

33 Vorstandschaft: Protokollbuch 4 1936-1949 (*Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 F 3 K 20 – 141*).

34 Ebd.

35 Vgl. Vorstandschaft: Protokollbücher 4, 5 und 6 (*Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 F 3 K 20 – 141; M II R 12 F 3 K 20 – 142; M II R 12 F 3 K 20 – 143*).

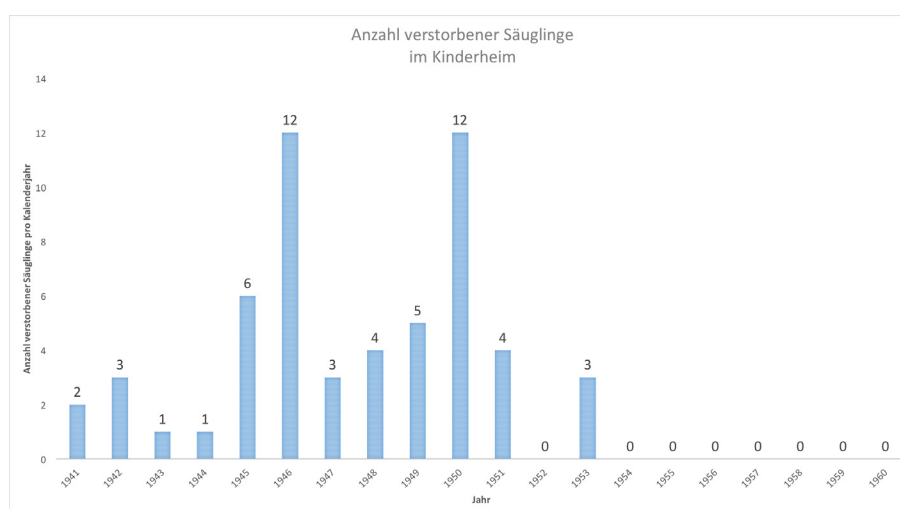
36 Max Auer: Bericht für die Aufsichtsratssitzung am 11.12.1947 (*Stadtarchiv Donauwörth, Korrespondenzakt Dr. Betz M II R 12 F1 34-38*).

37 Vgl. Besichtigungsvermerk 27.8.1942 Säuglingsheim in Donauwörth (*Staatsarchiv Augsburg*).

38 Generaldirektor Ludwig Auer an den Landrat von Donauwörth, 22. Januar 1943 (*Staatsarchiv Augsburg*). Unter folgenden Auflagen wird der Betrieb widerruflich genehmigt: »Die Belegzahl ist auf höchstens 12

Möglicherweise ist neben den kriegs- und nachkriegsbedingten Einschränkungen bezüglich Unterbringung³⁹ und Versorgung mit Lebensmitteln⁴⁰ wie Medikamenten und der hohen Zahl von durch Flucht und Vertreibung gesundheitlich angeschlagenen Menschen in Donauwörth auch die personelle Unterbesetzung Ursache für eine überdurchschnittlich hohe Säuglingssterblichkeit im Kinderheim. Allerdings stellte der Amtsarzt bereits 1942 fest: »Die Säuglinge selbst sehen zum Teil recht blaß aus«. Seine Begründung dafür scheint freilich eher der damals vorherrschenden Rasseideologie geschuldet zu sein, wenn er fortfährt »doch ist dabei zu berücksichtigen, daß es sich größtenteils um Kinder aus gesundheitlich nicht hochstehenden Familien handelt, sodaß für dieses Aussehen die konstitutionelle Veranlagung und nicht nur die Pflege und Unterbringung verantwortlich zu machen sind. Der Pflegezustand selbst war jedenfalls kein schlechter.«⁴¹

Wie freilich aus dem Totenbuch der Pfarrei Heilig Kreuz zu ersehen ist, hat das Säuglingsheim in den Jahren zwischen 1945 und 1951 eine erschreckend hohe Anzahl an verstorbenen Säuglingen zu beklagen.



Säuglinge zu beschränken und nach Möglichkeit noch weiter zu verringern (der Lichteinfall in dem Aufenthaltsraum ist ungenügend; 1 Fachkraft reicht zur Pflege der Säuglinge nicht aus). Für jedes Kind ist ein eigenes Bett vorzusehen. Für die Kühlung der Säuglingsnahrung ist in der Küche eine besondere Wasserkühlung anzubringen. Das Heim ist wenigstens einmal in der Woche durch einen Arzt zu besuchen und zu überwachen ... Für jedes Kind ist ein Kurvenblatt anzulegen, aus dem das Gedeihen des Kindes und allenfallsige Störungen ersichtlich sind.« (Verfügung des Landrats vom 25.2.1943; Staatsarchiv Augsburg)

39 Ab dem 10.9.1939 waren im gleichen Gebäude, in dem sich das Kinderheim befand, bis zum Kriegsende 250 Betten eines Reservelazarets der Wehrmacht mit entsprechendem Personal untergebracht; vgl. Beantwortung des Fragebogens des Diözesancaritasverbandes durch Direktor Eichhorn am 30.6.1941 (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*) sowie Brief des Direktors Eichhorn an den Caritasverband Augsburg vom 1.10.1939 (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*).

40 Vgl. Brief von Sr. Fredeganda an die Caritas Augsburg im Jahr 1947, in welchem sie für die Lebensmittelspende dankt und über die erfreuliche Gewichtszunahme der Kinder berichtet (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*); Brief von Max Auer an den Caritasdirektor Nar vom 13.10.1948 mit Dank für einen »Postscheck DM 500,- für mein Kinderheim«, der nach der Währungsreform vom 20.6.1948 »wieder einige sehr notwendige Anschaffungen ermöglicht« (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*); Brief von Max Auer an den Caritasverband Augsburg vom 24.11.1950 mit Dank »für die schöne Spende von 2 Ztr. W.-Mehl und 2 Ztr. R.-Mehl« (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*); Brief von Max Auer an Caritasdirektor Nar vom 22.9.1952 mit Dank für die »Spende von 2 Ztr. Vollmilchpulver« für das Kinderheim und der Bitte um weitere Unterstützung »nachdem wir zur Zeit wirtschaftlich selbst sehr zu kämpfen haben. Unser Kinderheim ist immer voll belegt, zur Zeit fast überbelegt« (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*).

41 Besichtigungsvermerk (Anm. 37).

Unter den möglichen Gründen für die hohe Säuglingssterblichkeitsrate scheint die Versorgung mit Lebensmitteln in den unmittelbaren Nachkriegsjahren ein neuralgischer Punkt gewesen zu sein. Sr. Fredeganda, die Leiterin des Erziehungsheims, wandte sich im Oktober 1946 erfolgreich an die Caritasfürsorgerin: »Ich klagte ihr seinerzeit meine Sorge, dass durch die schlechte Lebensmittelversorgung für Kinder und ganz besonders für Säuglinge mir innerhalb 3 Monaten 8 Säuglinge weggestorben sind. ... Nach Verabreichung dieser Lebensmittel haben unsere schwachen und unterernährten Kinder zusehends zugenommen und auch das viele Sterben hat aufgehört, sodass mir ein ganz schwerdrückender Stein vom Herzen genommen worden ist.«⁴²

Nach Einschätzung des Pädagogischen Direktors Max Auer scheint aber auch die Unterbringung der Säuglinge ihrer Gesundheit nicht zuträglich gewesen zu sein. In seinem Bericht für die Aufsichtsratssitzung am 21.5.1949 konstatiert er: »Nach langen Verhandlungen mit den Stadtbehörden ist es endlich geglückt, einen Teil der ehemaligen Hausmeisterei von Flüchtlingen freizubekommen. Damit war es möglich, die schon lange angestrebte Erweiterung des Kinderheimes vorzunehmen und damit der immer mehr wachsenden Not noch mehr Rechnung tragen zu können. Anfang Februar wurde unsere Säuglingsabteilung in die Südzimmer der früheren Hausmeisterei verlegt. Es sind dies schöne, sonnige Räume mit einer Fläche von ca. 55 qm. Damit können wir ca. 20 Säuglinge und Kleinstkinder aufnehmen ... Wir haben die Räume schön sauber und zweckmäßig eingerichtet und der schönste Erfolg ist, dass seit dieser Zeit sämtliche Infektionskrankheiten, an denen die Kinder bisher sehr stark zu leiden hatten, weg sind.«⁴³

Nicht nachvollziehbar sind freilich die Berichte an den Aufsichtsrat in den Folgejahren: Zum Zeitpunkt der Aufsichtsratssitzung am 4.7.1950 hatte die Säuglingsstation bereits sechs Todesfälle zu verzeichnen, weitere sechs sollten bis zum Ende des Jahres bedauerlicherweise noch folgen. Ludwig Auer berichtet in Vertretung seines Bruders dem Aufsichtsrat floskelhaft: »Die wesentlichen Daten haben Sie ja in der Festschrift schon gelesen. Unser Kinderheim ist voll belegt und hilft mit, wo es geht Familiennot zu lindern. Wir haben ganz wenig mit ansteckenden Krankheiten zu tun, der allgemeine Gesundheitszustand der Kinder ist ein sehr guter.«⁴⁴ Und im darauffolgenden Jahr ist der Bericht von Max Auer über das Kinderheim auffallend kurz. Es findet sich darin wiederum keinerlei Hinweis auf die exorbitant hohe Säuglingssterblichkeit des Vorjahres, welche sich bis zur Aufsichtsratssitzung am 23.5.1951 im Jahr 1951 mit drei weiteren Todesfällen fortsetzte: »Zunächst zum Kinderheim: Es war das ganze Jahr hindurch mit etwa 60 Kindern voll belegt. Die regelmäßige ärztliche Betreuung und die fürsorgliche Pflege der Kinder durch Schwestern und Hauspersonal haben mitgewirkt, dass sich unsere Kinder gut entfalten konnten.«⁴⁵

Erst ab dem Jahr 1954 haben sich dann bis zur Schließung des Kinderheims im Jahr 1977 einschließlich im Kinderheim keine Todesfälle mehr ereignet.

42 Brief von Sr. Fredeganda an die Bezirksleitung des Kath. Caritasverbandes Donauwörth vom 12.6.1947 (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*).

43 Max Auer: Bericht für die Aufsichtsratssitzung am 21.5.1949 (*Aufsichtsrat: Protokollbuch 2, Stadtarchiv Donauwörth M II R 12 F 1 22-25*).

44 Ludwig Auer: Bericht für die Aufsichtsratssitzung am 4.7.1950 (*Stadtarchiv Donauwörth, Korrespondenzakt Dr. Betz M II R 12 F1 34-38*).

45 Max Auer: Bericht für die Aufsichtsratssitzung am 23.5.1951 (*Stadtarchiv Donauwörth, Korrespondenzakt Dr. Betz M II R 12 F1 34-38*).

Max Auers Umgang mit der bedrückenden Realität ist symptomatisch und fand seinen Niederschlag auch in geschönten Festschriftenbeiträgen⁴⁶: Während über Jahre eine eklatant hohe Säuglingssterblichkeit herrscht, betont er die gute ärztliche und pflegerische Betreuung und das hohe Maß an Gesundheit der Kinder. Während die Lebensbedingungen der Heimkinder im Vergleich mit anderen Einrichtungen offensichtlich bescheiden waren⁴⁷ und daher die relativ günstigen Pflegesätze sachlich begründet und immer noch kostendeckend waren, gibt er vor, gezielt zur Linderung sozialer Not so zu agieren. Während zur Gewinnoptimierung eine maximale Auslastung des Heimes mit 60 bis 70 Kindern, darunter 30 Säuglinge, vorgenommen wird, betont er den angeblich nie aufgegebenen Familiencharakter des Kinderheimes und legitimiert damit zugleich die personalsparende – Kinderarbeit. Denn darum handelte sich de facto, wenn er schreibt: »Die größeren Mädchen (!) unseres Kinderheims dürfen (!) wie in der Familie dabei mithelfen«. Da scheint es wieder auf: das erzreaktionäre, nie hinterfragte Rollenbild der Stiftung im Rahmen ihres paternalistischen Bildungskonzeptes. Konsequenterweise kann in den Berichten an den Aufsichtsrat wiederholt davon die Rede sein, dass das Kinderheim sich im Großen und Ganzen selbst trägt, wiewohl eigentlich Verlag und Druckerei die Finanzierung der Stiftungszwecke und damit auch des Kinderheimes hätten leisten sollen.

Bei einer Belegung mit bis zu 70 Kindern immer wieder den Familiencharakter der Einrichtung zu betonen, mag dabei nicht nur der idealisierenden Verbundenheit mit dem Stifterwillen und der ursprünglichen Intention geschuldet sein. Es ist durchaus eine Frage wert, wie viele der Pädagogischen Direktoren der Stiftung wohl so vertrauten Umgang mit Kindern des Heimes hatten, wie dies bei Max Auer – nach eigenem Bekunden programmatisch – der Fall war: »Ich zähle es zu meinen schönsten Aufgaben, diesen Kindern den Aufenthalt in unserem Heim möglichst familienhaft gestalten zu helfen. Dazu ist notwendig, sich viel um die Kinder

46 Im Jahr 1950 entwirft die Max Auer folgende Idylle von der Situation im Kinderheim: »Unsere Säuglingsabteilung mit zur Zeit 22 Kindern versieht Schwester Adelgard mit ihren Helferinnen. Sie alle fühlen sich glücklich, diesen kleinsten und oft auch sehr armen und verstoßenen Kindern Mutterliebe und Elternhaus ersetzen zu dürfen. Mit nie ermüdender Liebe und Aufopferung werden die Kinder gepflegt und gekleidet. Die größeren Mädchen unseres Kinderheims dürfen wie in der Familie dabei mithelfen. ... Reges Leben und frohes Treiben herrscht ebenso in der Kleinkinderabteilung wie bei den schulpflichtigen Kindern. Unser Heim gleicht einer großen kinderreichen Familie.« Und er beendet seinen namentlich gezeichneten Beitrag mit den Versen »Wie sich die Sonne birgt in jeder Blume, birgt Gottes Antlitz sich in jedem Kinde.« (Festschrift, S. 72)

47 »Es war sehr notwendig, daß wir vor gut einem Jahr umbauen und bei dieser Gelegenheit endlich die Ofenheizung durch eine Zentralheizung ersetzen konnten. Wir waren wegen dieser primitiven Zustände bei den katholischen Verbänden sehr schlecht angeschrieben. Eine Inspektion im vergangenen Sommer durch die Caritas Augsburg hat unser Heim jetzt ausdrücklich anerkannt.« (Max Auer: Bericht für die Aufsichtsratssitzung am 4.12.1957 [Stadtarchiv Donauwörth, Korrespondenzakt Dr. Betz M II R 12 F1 34-38]); vgl. auch den Bericht des Sekretärs der Caritas Augsburg über den Besuch im Säuglings- und Erziehungsheim vom 31.7.1957 (Archiv des Bistums Augsburg, DICV 615): »Da wiederholt über den Zustand obigen Heimes in München abfällige Äußerungen fielen, wollte ich die beiden Abteilungen in ihrem gegenwärtigen Zustand ansehen und mit Herrn Direktor Max Auer darüber sprechen. ... Das Säuglingsheim in Parterre des Cassianeums, das vor wenigen Jahren unter einem erschwerenden Raummangel litt, konnte nach Auszug einer zwangseinquartierten Familie erweitert und von Grund auf verbessert werden. ... Die Säuglingsabteilung zählt 32 Betten. Der eine Schlafräum muß als etwas überbelegt bezeichnet werden. Die sanitären Verhältnisse sind in Ordnung. Alles macht einen sauberen und gepflegten Eindruck. Zur Betreuung sind vorhanden eine Ordensschwester, ausgebildete Säuglingspflegerin, eine weitere weltliche Kraft und zwei Helferinnen. Eine dritte Fachkraft soll eingestellt werden. ... Die Ordensschwester, die Tag- und Nachtdienst versieht und die Hauptverantwortung trägt, muß als überlastet bezeichnet werden. ... Herrn Direktor Auer wurde geraten, sich nunmehr auf Grund einer Selbstkostenberechnung den übrigen Säuglingsheimen anzugleichen, da auch die sonstigen Voraussetzungen als erfüllt anzusehen sind.«

persönlich anzunehmen und mit ihnen laufend in Verbindung zu sein.«⁴⁸ Dieser Anspruch hätte sich mit deutlich niedrigeren, wiewohl wirtschaftlich weniger rentablen Belegungszahlen wohl eher einlösen lassen.

Unbeschadet der Werbung in eigener Sache blieben Schwierigkeiten der Pädagogischen Stiftung nicht völlig unbemerkt. Noch im Juli 1957 stellt der Sekretär der Caritas Augsburg eine eklatante Raumnot im Erziehungsheim fest: »Die Erziehungsabteilung mit Kindern beiderlei Geschlechts bis zu 14 Jahren ist im 1. Stock. Auch hier ist große Raumnot. Vorhanden sind ein Schwesternzimmer, in dem die Oberin und zwei weitere Schwestern wohnen und schlafen, zwei Tages- und zwei Schlafräume, ein großer Gang, Küche und Nebenraum, ein Waschraum, der abwechselnd von Jungen und Mädchen benutzt wird, ebenso das Klosett und ein Wannenbad. ... In diesen Räumen befinden sich ca. 40 Jugendliche. Sie machen einen sehr frischen und geweckten Eindruck. ... Die Jugendlichen scheinen trotz der Enge der Räume gerne da zu sein und machen einen guten Eindruck.«⁴⁹

Eine organisatorische und finanzielle Herausforderung stellte für den Pädagogischen Direktor Max Auer offensichtlich auch das am 1.10.1960 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz dar, welches die Arbeitszeit von Jugendlichen unter 18 Jahren auf 8 Stunden pro Tag beschränkt.⁵⁰ Mit dem Abzug aller drei Ordensschwwestern der Hiltruper Missionarinnen zum 31.8.1966, die vergleichsweise günstige Arbeitskräfte für die Pädagogische Stiftung darstellten, ergaben sich neue Herausforderungen. Trotz intensiver Suche konnte kein anderer Orden für die Betreuung des Kinderheimes gewonnen werden.⁵¹

Im Jahr 1968 werden größere Baumaßnahmen für das Kinderheim vorgenommen, um die vom Knaben-Internat nicht mehr genutzte Turnhalle nutzen zu können und das seit langem drängende Raumproblem zu entschärfen.⁵² Weitere Baumaßnahmen und eine strukturelle Anpassung – vor allem mit Blick auf qualifiziertes pädagogisches Personal – werden im Laufe der beginnenden 1970er Jahre aufgrund veränderter gesetzlicher Vorgaben und aufgrund der Planungen der Herz-Jesu-Missionare bezüglich der von ihnen betriebenen Mittelschule mit verschiedenen Gesprächspartnern intensiv diskutiert: »Die Auseinandersetzungen waren zeitweise sehr hart und zeigten die Tendenz der behördlichen Seite, unter allen Umständen die Richtlinien von 1966 durchzusetzen, d. h. ohne die notwendigen und ausreichenden räumlichen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen, sowie ohne das notwendige pädagogische Personal, die Befreiung von der Einzelerlaubnis nicht mehr zu erteilen und damit das Ende des Heimes zwangsweise herbeizuführen. ... Ob man überhaupt einem Träger unter

48 Max Auer: Bericht für die Aufsichtsratssitzung am 4.12.1952 (*Stadtarchiv Donauwörth, Korrespondenzakt Dr. Betz M II R 12 F 1 34-38*). Angesichts der hohen Belegzahlen an Kindern und des relativ niedrigen Personalschlüssels des Erziehungs- bzw. Waisenheims ist der Ansatz eines familienähnlichen Zusammenlebens nicht einlösbar. Bezeichnenderweise hatte man bei der Gründung des Erziehungsheims eine Maximalbelegung von 10 Kindern vorgesehen. Dass der Pädagogische Direktor der Stiftung sich dieses Anliegen persönlich zu eigen machte, scheint keine Irritationen ausgelöst zu haben.

49 Bericht des Sekretärs der Caritas Augsburg über den Besuch im Säuglings- und Erziehungsheim vom 31.7.1957 (*Archiv des Bistums Augsburg, DICV 615*).

50 Vgl. die diesbezügliche Korrespondenz zwischen Max Auer und dem Sekretär des Caritasverbandes Augsburg vom 14. und 19.10.1960 (*Archiv des Bistums Augsburg DICV 615*).

51 Vgl. Anm. 23 und die dort zitierte Korrespondenz.

52 Vgl. Vorstandschafft: Protokollbuch 6 (*Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 F 3 K 20 – 143*) sowie Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 11.1.1968: »Der (Jahres)Abschluss, die Finanzierung und Inbetriebnahme des ersten Bauabschnitts des Kinderheims werden zur Kenntnis genommen.« (*Stadtarchiv Donauwörth, Korrespondenzakt Dr. Betz M II R 12 F 1 34-38*).

diesen Voraussetzungen zu einem Neubau raten kann, möchte ich bezweifeln«. ⁵³ Rückläufige Belegzahlen verschärften die Situation zusätzlich. Wie der Abteilungsleiter bei der Bezirksregierung in Augsburg, Ernst Greissl, von der Donauwörther Zeitung zitiert wurde, habe man seit Jahren Gespräche geführt, wie die »tatsächlich negativen Umstände im Heimbetrieb« geändert werden könnten. Insbesondere die räumlichen und sanitären Verhältnisse im Mädchentrakt sowie der Mangel an ausgebildetem pädagogischen Personal stellten gravierende Defizite dar. ⁵⁴ Einem eventuellen Skandal kam die Stiftung zuvor: das Kinderheim wurde im Sommer 1977 auf ihr Betreiben hin geschlossen. Die Kritik verstummte, zumal die Familie Auer in hohem Ansehen standen: Max Auer war 1974 der Bayerische Verdienstorden verliehen worden. Der Stiftungsgründer Ludwig Auer war Ehrenbürger der Stadt Donauwörth, vom Königreich Bayern zum Träger des Verdienstordens vom Heiligen Michael IV. Klasse ernannt und von Papst Leo XIII. mit dem Ritterkreuz des Gregoriusordens ausgezeichnet worden.

Ehe aber das Kinderheim auf Wunsch der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum* im Sommer 1977 geschlossen wurde, ereignete sich noch ein Fall von sexuellem Missbrauch: eine junge Betreuerin hatte von August bis November 1976 nach ausschweifendem Alkoholgenuss mit drei männlichen Heimkindern im Alter von 14 und 15 Jahren wiederholt Geschlechtsverkehr. Dieses Vergehen wurde vom Jugendschöffengericht Donauwörth geahndet. ⁵⁵ Ein Kausalzusammenhang mit der Schließung des Waisenheimes besteht nach Aktenlage definitiv nicht.

Im Jahr 2011 wurde die Pädagogische Stiftung durch eine Presseveröffentlichung damit konfrontiert, dass es im ehemaligen Kinderheim der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum* zu körperlichen Misshandlungen und sexuellem Missbrauch Schutzbefohlener gekommen sei, sowohl seitens einiger Mitglieder des Personals der Stiftung als auch seitens älterer Heimkinder. ⁵⁶ Zudem haben sich weitere ehemalige Schutzbefohlene des Kinderheims mit vergleichbaren Erfahrungen an die externen Ansprechpartner des Bistums Augsburg für Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Minderjährigen durch Geistliche und Mitarbeiter/innen im Dienst des Bistums Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen gewandt.

Während die Stiftungsorgane der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum* sehr verhalten auf die Vorwürfe reagierten und geltend machten, dass eine Verifizierung der vorgebrachten Sachverhalte aufgrund fehlender Akten nicht möglich sei, hat das Bistum Augsburg den betreffenden Personen entsprechend der seit 2010 geltenden *Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz* Hilfe angeboten.

Im Februar 2018 folgte eine weitere durch Betroffene angestoßene Berichterstattung verbunden mit dem Vorwurf, das Bistum Augsburg wäre verpflichtet gewesen, die angezeigten Misshandlungen und den sexuellen Missbrauch im ehemaligen Kinderheim der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum* öffentlich zu machen. ⁵⁷ Zwar sieht das Bistum Augsburg nach wie vor die *Pädagogische Stiftung Cassianeum* in der Verantwortung einer angemessenen Vergangenheitsbewältigung. Dessen ungeachtet hat der Bischof von Augsburg am 28.4.2018 eine unabhän-

53 Aktennotiz des Caritasdirektors vom 13.2.1975 (*Stadtarchiv Donauwörth, Korrespondenzakt Dr. Betz M II R 12 F 1 34-38*); vgl. Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 31.1.1976: »Das Kinderheim ist nach der Stiftungsurkunde eine besonders förderungswürdige Aufgabe; es ist jedoch bei allen weiteren Baumaßnahmen auf den Bedarf sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Der Vorstand wird gebeten, diesbezüglich mit dem Caritasverband der Diözese Augsburg weiterhin enge Verbindung zu halten.«.

54 Vgl. Musterwaisenhaus von einst heute nicht mehr zu halten. In: *Donauwörther Zeitung*, 21.4.1977, S. 18.

55 Verbotene Liebesspiele im Kinderheim. In: *Donauwörther Zeitung*, 14.7.1977, S. 13.

56 Deutschland Deine Kinder (10). In: *Humanistischer Pressedienst* (Nr. 11974), 19.9.2011.

57 Gewaltvorwürfe gegen katholisches Kinderheim in Donauwörth. In: *Süddeutsche Zeitung*, 23.2.2018.

gige Projektgruppe damit beauftragt »für eine unabhängige und vorbehaltlose Aufarbeitung der Fälle körperlicher und sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kinderheim Heilig Kreuz Sorge« zu tragen. »Die Aufarbeitung ist Voraussetzung für Prävention, damit für verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen, und die Etablierung einer Erinnerungskultur.«

4. Rechtlicher Status der Pädagogischen Stiftung Cassianeum

Von Anfang an legte die Familie Auer allergrößten Wert auf die Vernetzung in die bürgerliche Gesellschaft wie auch in kirchliche Kreise. Wie dem Protokollbuch 1 der Aufsichtsratssitzungen⁵⁸ zu entnehmen ist, sollten den Aufsichtsrat ein technischer Aufsichtsrat, ein pädagogischer Aufsichtsrat sowie jeweils ein Vertreter des Bischofs von Augsburg wie der Stadt Donauwörth bilden. Und so liest sich schon die Zusammensetzung des 1. Aufsichtsrates in seiner konstituierenden Sitzung vom 6.6.1911 wie ein *who's who* der Region: Karl Mayer, Jurist und Bürgermeister von Donauwörth – Dr. Hyacinth Rink, Direktor des Augsburger Druck und Verlagshauses *Literarisches Institut von Haas & Liebherr*, das dem politischen Katholizismus nahe stand und u.a. die *Neue Augsburger Zeitung* und die *Augsburger Postzeitung* herausgab, – Max Beitelrock, Stadtpfarrer von Donauwörth – DDr. Franz Xaver Thalhofer, vormaliger Stadtpfarrer von Donauwörth und seit 1904 Inspektor an einem Münchener Waisenhaus.

Schon ab dem 11.5.1925 nahm jedoch das Gewicht kirchlicher Vertreter im Aufsichtsrat erheblich zu: Der Augsburger Diözesanpriester DDr. Franz Xaver Thalhofer, der als Inspektor an einem Münchener Waisenhaus bislang den Posten eines pädagogischen Aufsichtsrates innehatte, wurde durch Domkapitular DDr. Franz Xaver Eberle (1874 – 1951) – ab 1927 Generalvikar des Bistums Augsburg – ersetzt. Domkapitular DDr. Eberle war promovierter Volkswirtschaftler und promovierter Theologe, hatte jedoch keinerlei Fachkompetenz in Fragen der Pädagogik. Diesen Mangel an einschlägiger Qualifikation beurteilte man seitens des Generaldirektors gegenüber einer wirksameren Vernetzung offenkundig als vernachlässigenswert. Seither war im Aufsichtsrat der Stiftung traditionell neben dem Stadtpfarrer von Donauwörth auch ein Mitglied des Augsburger Domkapitels vertreten. Bemerkenswerterweise erfolgte nach einiger Zeit die Ernennung der Mitglieder des Aufsichtsrates durch den Bischof von Augsburg, obwohl die Stiftung **rechtlich nicht seiner Aufsicht** unterlag: So erbaten etwa mit Schreiben vom 17. November 1961 Ludwig und Max Auer von Bischof Dr. Freundörfer als Ersatz für zwei verstorbene Mitglieder des Aufsichtsrates die Ernennung neuer Mitglieder: »Als Nachfolger des Herrn S. schlägt die Stiftungs-Vorstandschafft (gem. Stiftungs-Statut Art. V ad B, b) Herrn Regierungsdirektor Dr. B. vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, München, vor. Herr Dr. B. hat sich mit Genehmigung des Herrn Staatsministers für Unterricht und Kultus zur Übernahme dieses Amtes bereit erklärt. Wir bitten Ew. Exzellenz ergebenst, Herrn Dr. B. als Mitglied des Aufsichtsrates der Pädagogischen Stiftung Cassianeum zu ernennen. Ferner ersuchen wir Sie, für den verstobenen H.H. Prälaten Dr. A. L. (*Domkapitular und seit 1948 Mitglied des Aufsichtsrates, Anm. d. Verf.*) einen Herrn als Ihren Vertreter im Aufsichtsrat der Stiftung bestellen zu wollen!«⁵⁹

58 Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 F 1 22-25.

59 Brief von Ludwig und Max Auer an S.E. Bischof Dr. Joseph Freundörfer vom 17.11.1961 (*Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 FB 2 K 11 Nr. 108/II*).

Unbeschadet dessen waren es jedoch ökonomische Motive, welche die Stiftungsorgane veranlassten, eine Umwandlung der Stiftung bürgerlichen Rechts in eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts zu betreiben. Die Anregung des am 24.2.1962 neu hinzugekommenen Aufsichtsratsmitgliedes Dr. B. (1916-2009)⁶⁰ wurde von den Stiftungsorganen aufgegriffen und so erfolgte zum 10.5.1962 die Umwandlung der Stiftung in eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, die rechtlich der Stiftungsaufsicht des Bischofs von Augsburg untersteht⁶¹: »Die Pädagogische Stiftung Cassianum sei laut Brief des Bayer. Kultusministeriums vom 10. V. 1962 als kirchliche Stiftung deklariert worden. Das bedeute, daß die gesamte Stiftung den Charakter einer kirchlichen Stiftung trage und daß das auch Konsequenzen für die Steuerveranlagung nach sich ziehen werde.«⁶² Dessen unbeschadet blieb selbstredend die staatliche Heimaufsicht über die Kinder im Erziehungsheim bzw. Waisenhaus uneingeschränkt bestehen. Auch bedeutet weder staatliche noch kirchliche Stiftungsaufsicht eine Art der Fachaufsicht. Vielmehr umfasst sie insbesondere die Prüfung, ob die Stiftungsangelegenheiten in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Stiftungssatzung besorgt werden.

5. Strukturelle Voraussetzungen für die körperliche und / oder sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Kinderheim Heilig Kreuz

- Fehlende verbindliche Standards in der Vergangenheit: Weltanschauliche Privat-Konzepte prägen die Erziehungsarbeit der ersten Hälfte des 20. Jh.s (vgl. Strukturparallele Odenwald-Schule als Vorzeigeeinternat der Reformpädagogik).
- Keine hinreichende externe Evaluation der Unterbringungsbedingungen *und* der pädagogischen Arbeit bis zur Schließung
- Soziale Isolation der betroffenen Kinder: Außenseiterposition in der Schule und Herkunft aus prekären sozialen Verhältnissen verstärken die Abhängigkeit von der Heimerziehung
- Ungenügende Wahrnehmung der vormundschaftlichen Verantwortung wie auch der staatlichen Heimaufsicht; Betroffene kannten entweder ihren gesetzlichen Vormund nicht oder hatten zu keiner Zeit Gelegenheit zu einem Vier-Augen-Gespräch
- Fehlende erwachsene Vertrauensperson, die unabhängig von der Einrichtung einschlägigen Vorwürfen hätte nachgehen können

60 Zur Position von Dr. Dr. h.c. K. B.: »Von 1954 bis 1964 war er Referent für das Bibliotheks- und Archivwesen. Seit 1964 leitete er als Ministerialdirigent die Abteilung Bildungsplanung, 1969 wurde er zum Ministerialdirektor im Kultusministerium berufen und hatte dieses Amt bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1981 inne«. (Bibliotheksforum Bayern 4 [2010], S. 57 f.)

61 Vgl. KMENr. II 38 585 vom 10.5.1962 sowie die Notiz zur Aufsichtsratssitzung am 24.02.1962 (*Stadtarchiv Donauwörth, M II 12 F1 K9 – A65*) und Sitzungsprotokoll des Aufsichtsrates und des Vorstandes am 16. Mai 1962: »Der Vorstand wurde sodann beauftragt, den Charakter des Cassianums als eindeutig kirchliche Stiftung herauszustellen; danach habe die Regierung laut Stiftungsgesetz mit dem Cassianum nichts mehr zu tun«. (Stadtarchiv Donauwörth)

62 Niederschrift über die Sitzung des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Pädagogischen Stiftung Cassianum Donauwörth am Montag 19. Nov. 1962 (*Stadtarchiv Donauwörth, M II R 12 F 1 K 4 – A25*); vgl. hierzu die Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 10.5.1962 (Nr. II 38585) sowie das Interesse an Steuererleichterungen für die Stiftung wie sie in einer Besprechungsnotiz mit Regierungsdirektor Dr. B. vom 11.7.1962 zum Ausdruck kommt (*Stadtarchiv Donauwörth M II R 12 FB 2 K 11 Nr. 108/II*).

- Mangelnde Sensibilität für Fälle körperlicher Misshandlungen und sexueller Gewalt bei sämtlichen Verantwortungsträgern und Kontaktpersonen der Heimkinder
- Ungenügende Bereitschaft aller Aktanten, den Alltag hinter der sorgsam inszenierten Fassade der Stiftung wahrzunehmen
- Ungenügende bzw. gänzlich ausfallende Kontrolle der Stiftungsorgane innerhalb der *Pädagogischen Stiftung Cassianeum* bezüglich des Erziehungsheims: Der Aufsichtsrat verstand sich weithin eher als Fördergremium der Stiftung.
- Strenge Befehls- und Gehorsamsketten unter einem paternalistisch-charismatisch lenkenden Leiter: Bei Verfehlungen der Heimleitung (oder Dritter) bestand kaum Möglichkeit zur Beschwerde und damit auch keine Chance zur Intervention.
- Teilweise Überforderung des Personals durch unzureichende fachliche Qualifikation, zu wenig fachlich qualifiziertes Personal, personelle Unterbesetzung und hohe Personalfuktuation; lange Zeit Rückgriff auf Kinderarbeit
- Von Anfang an stand das Kinderheim nicht unter dem Anspruch der Linderung sozialer Notlagen, sondern intendierte eine Erziehung zum nützlichen Teil der (Volks-) Gemeinschaft: Das Kinderheim war lange Zeit über weniger eine Erziehungs- denn eine ›Auffang‹-Einrichtung.
- Die paternalistische Grundidee der Stiftung, insbesondere mit Blick auf das Kinderheim, wurde bis zur Schließung des Kinderheims nie in Frage gestellt. Die vom Stifter als sich gegenseitig fordernde und fördernde konzipierten Einrichtungen der Stiftung haben sich im Laufe der Zeit verselbständigt. Die Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte, welche in der Lehrerbildung wie im Verlag ihren Niederschlag fanden, blieben ohne jede Auswirkung auf die erzieherischen Ideale im sog. Erziehungsheim. Das hohe Ansehen, das einige Einrichtungen der Stiftung genossen, wurde unbesehen auf die gesamte Stiftung übertragen.
- Die ohne jede Reflexion auf das zugrundeliegende Erziehungskonzept vorgenommene Vergrößerung des Erziehungsheimes ließ die vom Stifter intendierte familiäre Atmosphäre aufgrund der Größe nicht mehr zu. Zugleich erlaubte die große Zahl von Kindern insbesondere im Falle sexuellen Missbrauchs den Aufbau privilegiert anmutender Beziehungen, welche aufgrund der paternalistisch-charismatischen Leitergestalt die Verführbarkeit der Kinder und ihre unkritische Fixierung auf die Leitergestalt begünstigte.
- Die Widerständigkeit der katholischen Kirche gegen die Gleichschaltung im Dritten Reich führte in der Nachkriegszeit zu einer unkritisch, positiven Beurteilung kirchlicher und kirchennaher Einrichtungen, welche erst im Zuge der mentalitären Veränderungen der 1968er Jahre aufgebrochen wurde. Davon profitierte auch die Stiftung *Cassianeum*.
- Die Nichteinhaltung der seit 1966 geforderten Standards erfolgte mit Billigung der staatlichen Behörden. Die Schließung der Einrichtung durch die Stiftung selbst verhinderte eine potentielle, zeitnahe Aufdeckung und Aufarbeitung der Misshandlungen und Missbräuche.
- Wirtschaftlichkeitserwägungen kollidierten von Anfang an mit den Erziehungsidealen. Das Problem wurde weder erkannt noch angegangen. Bezeichnenderweise war das Kinderheim – ungeachtet der damit verbundenen Probleme – überwiegend aus

Gründen der Wirtschaftlichkeit vergrößert und letztlich wegen mangelnder Wirtschaftlichkeit geschlossen worden.

Strukturelle Problemzonen

- Erprobung privater Pädagogikkonzepte ohne externe Evaluation
- Charismatische Leitungsperson (womöglich verstärkt durch Missbrauch des priesterlichen Amtes)
- Effiziente Vernetzung in kirchliche und (gesellschafts-)politische Bereiche
- Diktat der Wirtschaftlichkeit auf verschiedenen Ebenen

Die in vorliegendem Bericht sich abzeichnenden strukturellen Problemzonen wären im Rahmen einer wissenschaftlichen Analyse an den konkreten Schilderungen Betroffener als valide Kriterien struktureller Voraussetzungen für körperliche und / oder sexuelle Gewalt an Kindern, Jugendlichen oder Schutzbefohlenen nachzuweisen. Dies würde jedoch im vorliegenden Kontext und zum jetzigen Zeitpunkt die Bedeutung der Zeitzeugenschaft der Betroffenen unzulässig funktionalisieren.

C. KÖRPERLICHE UND SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN IM KINDERHEIM

1. Begriffsbestimmungen

Unter körperlicher Gewalt wird im Folgenden nicht nur die rein physisch durch Schläge o. ä. ausgeübte, sondern – in einem erweiterten Sinn – auch die psychische und soziale Gewalt verstanden, weil auch solche Gewalthandlungen regelmäßig geeignet sind, zumindest kurzfristig eine Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens zu bewirken.

Als sexuelle Gewalt wird jedwedes Einwirken, mithin nicht nur ein solches mit physischer Gewalt, auf ein Opfer zur Ermöglichung von Missbrauchshandlungen angesehen.

Kinder sind – entsprechend der Legaldefinition in § 176 Abs. 1 StGB – Personen unter vierzehn Jahren; Jugendliche solche von vierzehn bis achtzehn Jahren.

2. Datenerhebung und Informationsbeschaffung

Die wesentliche Informationsquelle zur Gewinnung der für die Aufklärung erforderlichen Daten waren die Angaben der betroffenen Opfer (im Folgenden: Betroffene). Mit diesen wurden sowohl von der Beauftragten des Bistums Augsburg für sexuellen Missbrauch und körperliche Gewalt als auch den hiermit befassten Mitgliedern der Projektgruppe teils telefonische, überwiegend aber persönliche Gespräche geführt. Deren Dokumentation erfolgte stets in der Weise, dass während des Gesprächs Mitschriften gefertigt wurden, die nachfolgend in einen schriftlichen Vermerk einfließen. Einige Betroffene stellten zudem eigene schriftliche Aufzeichnungen oder sonstige Unterlagen sowie Lichtbilder zur Verfügung, die jeweils mit ihnen erörtert und in ihrem Einverständnis ebenfalls zur Informationsgewinnung verwendet wurden.

Obwohl über Aufrufe in den Medien und über das Internet dazu animiert wurde, sich an der Aufklärung zu beteiligen, fanden sich von siebzehn namentlich bekannten Betroffenen letztlich nur vierzehn bereit, über ihre Erlebnisse als Heimkinder zu sprechen. Gründe hierfür mögen im Wesentlichen sein, dass die Vorkommnisse – seit der Schließung des Kinderheims – mehr als vierzig Jahre zurückliegen, so dass bei vielen die Erinnerung hieran verblasst ist oder dass sie – aus welchen Gründen auch immer – nach so langer Zeit hierüber nicht mehr reden wollten. Es wurde deshalb auch davon abgesehen, aktiv an weitere frühere Heimkinder heranzutreten, unbeschadet des Umstands, dass es wegen fehlender valider Unterlagen kaum möglich gewesen wäre, deren Namen und Adressen zu ermitteln.

Soweit Gespräche mit Betroffenen geführt wurden, waren diese – unter Zurückstellung einer maximalen Informationsgewinnung – stark von deren Interesse geprägt. Eine strukturierte Gesprächsführung wurde angestrebt, jedoch flexibel gehandhabt. Die Betroffenen allein bestimmten Gesprächsdauer und -inhalt. Es lag stets in deren alleinigem Ermessen, ob und inwieweit sie einzelne Fragekomplexe beantworten oder Vorkommnisse schildern wollten. Insbesondere wurde auch vorbehaltlos akzeptiert, wenn sie über bestimmte Ereignisse nicht sprechen wollten.

Zur Aufklärung trugen ferner Gespräche mit den zwei – einzig noch zu ermittelnden – früheren Erzieherinnen Elfriede E. und Anni M. bei. Die Anhörung weiterer namhaft gemachter Personen war in Bezug auf das frühere Kinderheim ohne Erkenntniswert.

Die Beschuldigten, die von den Betroffenen mit Namen benannt wurden, konnten zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen durchgehend nicht gehört werden, weil sie entweder bereits verstorben sind oder ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden konnte.

Trotz intensiver Recherchen konnten nur noch wenige Akten oder sonstige Dokumente über das Kinderheim aufgefunden werden. Sie sind zudem ohne Informationswert zur Frage, ob und inwieweit gegen Heimkinder Gewalt angewendet wurde oder sie sexuellen Missbrauch erlitten haben.

Durch die zur Verfügung stehenden Informationsquellen konnte lediglich der Zeitraum von 1952 bis 1975 (kurz vor Auflösung des Kinderheims) beleuchtet werden. Die in den Gesprächsvermerken dokumentierten Aussagen von Betroffenen und sonstigen Auskunftspersonen werden in diesem Bericht in der Regel referiert, vielfach aber – versehen mit Anführungszeichen – in Form direkter Zitate wiedergegeben, um eine weitest mögliche Authentizität der gewonnenen Informationen zu gewährleisten.

3. Festgestellte Gewalthandlungen

3.1 *Physische Gewalt*

3.1.1 Direktor und Priester Max A.

Direktor und Priester Max A. ist die von den Betroffenen am häufigsten beschuldigte Person. Dabei hat er nicht nur selbst exzessive Gewalt gegen Heimkinder ausgeübt, sondern als langjähriger Direktor der pädagogischen Stiftung Cassianum über viele Jahre hinweg auch maßgeblich die Arbeitsweise des Kinderheims geprägt und dessen gesamtes Erziehungssystem in seinem Sinne entscheidend beeinflusst.

Es erscheint deshalb angezeigt, vorab kurz seinen persönlichen Werdegang⁶³ sowie eine allgemeine Charakterisierung seines Führungs- und Erziehungsstils darzustellen.

Max A. wurde im Jahr 1903 geboren. Nach seiner Ordination im Jahr 1928 war er zunächst nacheinander in drei Pfarreien als Kaplan verwendet worden und seit 1935 Pfarrer in M. Ab dem Jahr 1945 war er Pädagogischer Direktor der pädagogischen Stiftung Cassianum und zugleich – bis zur Rückkehr seines Bruders Ludwig A. aus der Kriegsgefangenschaft im Jahr 1947 – deren stellvertretender Generaldirektor. Hierfür war er von seiner Pfarrei beurlaubt. Im Jahr 1950 entsprach der Bischof von Augsburg seinem Antrag, auf die Pfarrei M. resignieren zu dürfen und ihn für seine Tätigkeit in der Stiftung freizustellen. Er wurde 1967 zum Monsignore und 1975 zum Ehrenprälat ernannt. Im Dezember 1980 ist er verstorben.

In seiner Funktion als Stiftungsdirektor wurde er durchweg als sehr dominante Persönlichkeit mit festen Überzeugungen und Prinzipien beschrieben. Er stand an der Spitze einer strengen Hierarchie, weswegen er von Betroffenen metaphorisch als »Gottvater« oder »Herrscher über Leben und Tod« bezeichnet wurde. Dieser Stellung entsprach ein weltmännisches, würdiges und selbstsicheres Auftreten nach außen, unterstrichen durch die hagere Statur des großgewachsenen Mannes. Dementsprechend hoch war sein gesellschaftliches Ansehen, belegt u. a.

63 Personalakte (Personalarchiv des Bistums Augsburg), Schreiben des Max A. an das bischöfliche Ordinariat Augsburg vom 04.02.1948 (M II R 12 F1 A 26 Stadtarchiv Donauwörth) und Schreiben des Ludwig A. an das bischöfliche Ordinariat Augsburg vom 04.02.1948 (ebenda).

durch einen in der Presse anlässlich seines Todes erschienenen ausführlichen Nachruf⁶⁴ und die Verleihung der genannten päpstlichen Ehrentitel. Seine Personalführung war dagegen geprägt von Arroganz und einem autoritären Stil. Gegenüber Mitarbeitern des Kinderheims trat er patriarchalisch, nahezu selbstherrlich und fast unnahbar auf. Manchem erschien er auch »penetrant präsent«.

Sein Erziehungsstil wurde durchgehend als äußerst streng und von Gewalt geprägt geschildert. Jedes, auch noch so geringes, Fehlverhalten wurde durch Körperstrafe hart sanktioniert. Seine Machtposition und seine große Autorität gegenüber dem Personal erleichterten es ihm offensichtlich, diesen rigiden Erziehungsstil trotz des Wandels der rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen bis zuletzt beizubehalten. Erzieher/innen mit von seinen Grundüberzeugungen in pädagogischen Fragen abweichenden Vorstellungen ließ er – wie noch zu zeigen sein wird – lediglich im Stillen gewähren. Über Erziehungsfragen offen ausgetragene Konflikte mit Beschäftigten führten dagegen regelmäßig zu deren von ihm subtil veranlasstem Ausscheiden aus den Diensten des Heims, wie das Beispiel der fortschrittlichen Erzieherin Anni M. zeigt (*»Zwischen ihm und mir hat es zunehmend Differenzen sowohl hinsichtlich der Personalführung als auch in erzieherischen Fragen gegeben, so dass er mir schließlich nahe gelegt hat zu kündigen. Auf diese Weise ist das Beschäftigungsverhältnis im Jahr 1971 beendet worden.«*)

Art und Form seiner Sanktionen waren vielfältig. Sie reichten von starkem Ziehen an den Ohren über kräftige Ohrfeigen und heftige Kopfnüsse mit den Fingerknöcheln bis zu Schlägen mit einer Rute auf das nackte Gesäß.

Die letztgenannte Körperstrafe war für die Kinder in besonderem Maße psychisch belastend, demütigend und schmerzhaft. Sie war durchweg keine spontane Reaktion auf einen tatsächlichen oder vermeintlichen Regelverstoß. Vielmehr bestellte Direktor Max A. die Heimkinder, die er in dieser Weise sanktionieren wollte, gezielt zu sich ein mit der Folge, dass sie in Angst hiervor lebten und teilweise das Weinen und die Schmerzensschreie von Kindern, die vor ihnen an der Reihe waren, miterleben mussten.

Die Anlässe für diese Form der Strafe waren vielfältig; teilweise reichte schon ein geringes Fehlverhalten hierfür aus. Auffallend oft wurde sie nach einer Beichte vollzogen. In diesen Fällen gab Max A. mit der Freisprechung den Beichtkindern nicht nur Gebete zu Buße auf, sondern verlangte von ihnen auch, sich nach Ende der Beichtszusammenkunft mit ihm oder allein entweder in das – dem Mädchenschlafzimmer des Kinderheims benachbarte – sog. Nähzimmer oder in seine – außerhalb des Heims gelegene – Wohnung oder – allerdings eher selten – in die Sakristei zu begeben. Dann – so eine Betroffene – *»wusste man, dass einem Prügel blühten«*.

Diese Form der körperlichen Züchtigung lief stets nach dem gleichen Schema ab. Auf Anordnung Max A.'s hatte das Kind den Unterkörper zu entblößen und sich bäuchlings auf einen Stuhl, Tisch oder sonstigen Gegenstand zu legen. Er nahm eine Holzrute (manchmal auch einen Rohrstock), ließ diese mehrmals durch die Luft schwirren (*»pfeifen«*) und versetzt dann unvermittelt den ersten Schlag auf das entblößte Gesäß. Dem folgten regelmäßig fünf weitere – ebenfalls sehr schmerzhaft. – Schläge, wobei zwischen diesen jeweils kurze Pausen eingelegt wurden, um die psychische Pein der vor Schmerzen weinenden und schreienden Kinder zu erhöhen. Zwei Betroffene schilderten allerdings, dass sie mit zunehmendem Alter das unrechte Tun Max A.'s immer mehr erkannten und ihren ganzen Stolz daran setzten, die

64 Donauwörther Zeitung, 10.12.1980.

Schläge so lange wie möglich auszuhalten. In solchen Fällen – so die Betroffenen – geriet Max A. immer mehr in Rage und züchtigte mit zunehmender Vehemenz so lange, bis man es letztlich nicht mehr ertrug und zu Weinen begann.

Die Züchtigungen waren so heftig, dass die Kinder in der Regel blutunterlaufene Striemen am Gesäß davontrugen, die ihnen tagelang das Liegen auf dem Rücken und das Sitzen erschwerten. Ein Betroffener berichtete, ein Opfer sei einmal so lange und so stark geschlagen worden, dass sie geblutet habe (*»Ich stand in der Warteschlange vor dem Nähzimmer. Da kam ein Mädchen heraus, deren Hose voller Blut war.«*).

Das Motiv für diese Art von Körperstrafe ist letztlich nicht mehr nachvollziehbar. Denkbar wäre eine fehlende Empathie. Dagegen spricht jedoch, dass Max A. auch einfühlsam und fürsorglich mit Heimkindern umgehen konnte. Von den meisten Betroffenen wurden insoweit die Sonntagsausflüge mit ihm genannt, die als sehr schön geschildert wurden und in bester Erinnerung blieben. Diese Ausflüge liefen stets in der Weise ab, dass er jeweils sechs Heimkinder auswählte, mit diesen in seinem Auto zu schönen Zielen fuhr und gemeinsam mit ihnen in freier Natur den Tag mit Wandern, Singen und Spielen verbrachte. Alles lief in bester Harmonie ab. Eine Betroffene nannte Max A. deshalb *»einen Menschen mit zwei Gesichtern«*, der bei diesen Gelegenheiten nicht mehr *»der Direktor mit dem Rohrstock«*, sondern *»wie ausgewechselt in bestem Sinne menschlich und väterlich«* gewesen sei. Von einer generell fehlenden Bereitschaft und Fähigkeit, sich in die Befindlichkeit und Bedürfnisse von Kindern einzufühlen, kann somit bei ihm nicht ausgegangen werden. Offensichtlich hielt er jedoch – nach seiner Vorstellung von Pädagogik – Gewalt für ein notwendiges und legitimes Mittel der Erziehung. Auch ein solches Erziehungsideal (*»Prügelpädagogik«*) vermag indessen die ausgesuchte und geradezu menschenverachtende Brutalität der körperlichen Züchtigungen nicht hinreichend zu erklären. Darüber, ob ein möglicher Hang zu Sadismus, eine deviante Sexualität oder sonstige persönlichen Neigungen seine Körperstrafen zumindest mit beeinflussten, könnte nur spekuliert werden. Dieser – von einigen Betroffenen ins Spiel gebrachte – Gedanke soll deshalb hier nicht weiterverfolgt werden.

3.1.2 Die Heimleiterin Veronika K., geb. A.

Veronika K, geboren 1929, war erstmals vom Mai 1950 bis September 1953 im Kinderheim als Kindergärtnerin beschäftigt. Ab Dezember 1966 war sie dort erneut tätig. Anfang 1967 übernahm sie auf Veranlassung des Direktors Max A. die Heimleitung. Das Beschäftigungsverhältnis endete im Oktober 1969 im Zusammenhang mit ihrer Eheschließung.

Auch sie sah offensichtlich körperliche Züchtigungen als geeignetes Erziehungsmittel an. Damit teilte sie die pädagogischen Vorstellungen des Direktors Max A., weswegen er ihr wohl nicht Einhalt gebot und sie stattdessen nach ihrem Gutdünken gewähren ließ. Entsprechend dominant und selbstsicher trat sie sowohl gegenüber ihren Untergebenen als auch gegenüber den Heimkindern, bei denen sie wegen ihrer sehr harten Strafen und *»unglaublichen Strenge«* gefürchtet war, auf. *»Max und Vroni«* (so der Sprachgebrauch vieler älterer Heimkinder) wurden deshalb von einer Betroffenen bildlich als *»duo infernal«* bezeichnet.

Die Schilderungen der Betroffenen, die allerdings lediglich den Zeitraum von 1966 bis 1969 abbilden (zu ihrer erstmaligen Beschäftigung Anfang der 50er – Jahre gibt es weder Angaben von Auskunftspersonen noch nähere schriftliche Unterlagen), belegen, dass von Veronika K. körperliche Gewalt regelmäßig zu nahezu allen Anlässen und mit hoher Intensität der Ausführung ausging (*»Gewalt als Erziehungsmittel war bei ihr Alltag.«*). Hinzu kam, dass sie von ihrem äußeren Erscheinungsbild her eine geradezu einschüchternde und Furcht einflößende

Wirkung auf die Kinder ausübte. Denn nach den – sich widerspruchslos zu einem Gesamtbild fügenden Beschreibungen der Betroffenen und sonstiger Auskunftspersonen – war sie eine großgewachsene maskuline Frau von kräftiger Statur mit harten Gesichtszügen, auffallend großen Händen (*»wie Klodeckel«*) und eindrucksvoller dunkler Stimme.

Körperliche Gewalt übte auch sie in vielfältiger Art aus, vorzugsweise jedoch durch Ohrfeigen (*»Sie hatte eine schnelle Hand bei Schlägen ins Gesicht.«*) und dadurch, dass sie Heimkinder stundenlang auf Kleiderbügel knien ließ.

Ihre Ohrfeigen waren sehr schmerzhaft und teilweise so stark, dass Kindern die Nase blutete oder die Lippe aufplatzte, sie sich nicht mehr auf den Beinen halten konnten (*»Es riss mich um und ich flog in die Ecke.«*), sie längere Zeit Ohrenschmerzen hatten oder sich ein Abdruck ihrer Finger in deren Gesicht abbildete. Immer wieder kam es auch zu noch weitergehenden Exzessen. Berichtet wurde von einem weiblichen Heimkind, das von Veronika K. zunächst so heftig auf einen Holzstuhl geworfen wurde, dass es nach Luft rang, sodann in einen Nebenraum gezerrt und dort *»nach Strich und Faden verdroschen«* wurde mit der Folge, dass es tagelang Schmerzen beim Atmen hatte.

Auf Kleiderbügel knien mussten die Kinder regelmäßig mit erhobenen Armen und mit dem Gesicht zur Wand (*»Man musste das oft stundenlang erliden«*). Dabei war ihnen verboten zu sprechen. Wurde bemerkt, dass ein Kind gegen das Sprechverbot verstieß oder in Folge von Ermüdung die Arme sinken ließ, erhielt es in der Regel von hinten einen so heftigen Schlag auf den Kopf (*»hinterfotzige Ohrfeigen«*), dass es mit diesem gegen die Wand stieß. In gleicher Weise wurde das Kind gezüchtigt, wenn es wegen starker Schmerzen das Knien nicht mehr ertrug und deshalb vom Kleiderbügel herabglitt.

Auch bei Veronika K. blieben die Beweggründe für die exzessive Form der Gewalt gegenüber Heimkinder letztlich unklar. Erzieherische Ziele erklären diese auch bei ihr nur unzureichend. Gegen die Einschätzung mehrerer Betroffener, wonach sie zwar nicht grundlos und ohne Anlass züchtigte, aber aus sadistischer Freude am Quälen von Kindern jede Gelegenheit hierzu ausnutzte, spricht indessen, dass sie nach den getroffenen Feststellungen ihrer Tochter Yvonne, die mit ihr im Heim lebte, eine liebevolle und fürsorgliche Mutter war. Soweit Betroffene mutmaßten, die Gewalt habe der Verwirklichung sonstiger im Dunkeln liegender persönlicher Neigungen gedient, ist dies zwar denkbar, vielleicht auch nahe liegend, aber nicht eruier- und belegbar, so dass diesem Gesichtspunkt hier nicht weiter nachgegangen werden soll.

3.1.3 Die weltliche Erzieherin Edith R.

Edith R., geboren 1940, war im Zeitraum von April 1962 bis August 1966 als Kindergärtnerin im Kinderheim tätig. Sie war die meiste Zeit für die schulpflichtigen Mädchen im Alter bis zu etwa vierzehn Jahren sowie – zum Ende ihrer Tätigkeit – zeit- und aushilfsweise auch für die drei- bis sechsjährigen Kinder in der »Mittelgruppe« (Vorschulkinder) zuständig⁶⁵.

Ihr rigider Erziehungsstil war von einem Klima der Angst und Einschüchterung geprägt. Sie war deshalb von den Heimkindern gefürchtet (*»Sadistischer Teufel«*).

Aus einer Motivation heraus, die letztlich ebenfalls nicht zu eruieren war, wandte auch sie Gewalt im Übermaß gegenüber Heimkindern in vielfältigen Formen und Ausprägungen, vor-

65 Diese Aufteilung der Heimkinder in zwei verschiedene Gruppen ergibt sich u. a. aus den beiden schriftlichen Berichten des pädagogischen Direktors Max A. für die Sitzungen des Aufsichtsrats der Stiftung vom 03.12.1953 (M II R 12 F1 A 56 Stadtarchiv Donauwörth) und vom 04.12.1957 (M II R 12 F1 A 60 Stadtarchiv Donauwörth).

zugsweise jedoch dadurch an, dass sie heftige Ohrfeigen verabreichte oder – in gleicher Weise wie Veronika K. – auf Kleiderbügel knien ließ.

3.1.4 Weitere weltliche Erzieherinnen

Neben den genannten Personen wurden von einem Teil der Betroffenen weitere Erzieherinnen genannt, von denen Gewalt angewandt wurde, wobei allerdings nur noch zwei, nämlich Irmgard H. und Irmgard W., namhaft gemacht werden konnten.

An Irmgard H., geboren 1952, die in der Zeit von September 1969 bis Januar 1973 als Kinderpflegerin beschäftigt war, erinnerten sich zwei Betroffene, wobei sich aus deren Aussagen allerdings ein differenziertes Bild ergibt. Während sie von der einen eher positiv als eine für ihre Aufgabe viel zu junge und deshalb permanent überforderte Erzieherin, die sie selbst nicht als übermäßig gewalttätig erlebt hatte, geschildert wurde, war sie der anderen Betroffenen überwiegend negativ als Person in Erinnerung, die – möglicherweise wegen dauernder Überforderung – zu Gewaltausbrüchen neigte. In solchen Situationen ließ auch sie Heimkinder mit erhobenen Armen auf Kleiderbügel knien oder verteilte sie kräftige Ohrfeigen. Dabei geriet sie leicht außer sich. Berichtet wurde in diesem Zusammenhang, dass sie ein Mädchen im Alter von etwa 10 Jahren, das sich im Schlafsaal aus Furcht vor Strafe unter ein eisernes Bettgestell geflüchtet und sich daran festgeklammert hatte, »nach Strich und Faden« durchprügelte, nachdem sie es dort zuvor mit Gewalt herausgezerrt hatte, indem sie das Bett hochhob.

Von Irmgard W., geb. 1932, die von April bis Juli 1956 im Kinderheim tätig war (angestellt als Hausgehilfin, tatsächlich eingesetzt als Kinderpflegerin bei den schulpflichtigen Buben und Mädchen und als solche wohl überfordert), wurde berichtet, dass sie schon bei geringsten Anlässen (»Widerworte«) wahllos mit einem Rohrstock so kräftig zuschlug, dass man – auch im Gesicht – Verletzungen davontrug. Ein Betroffener hat als Folge einer solchen Züchtigung eine auch heute noch deutlich sichtbare Narbe am Kinn davongetragen.

Bei den namentlich nicht mehr bekannten sonstigen Erzieherinnen ergab sich aus den Schilderungen von Betroffenen, dass diese – im Gegensatz zu Max A., Veronika K. und wohl auch Edith R. – körperliche Gewalt ebenfalls durchweg nicht rational geplant, systematisch und zielgerichtet als regelmäßiges Erziehungsmittel zu nahezu allen Anlässen nutzten, sondern allenfalls spontan auf Grund einer momentanen emotionalen Überreizung oder Überforderung anwandten, deren Ursache entweder in ungenügender fachlicher Qualifikation oder in einem – von allen Betroffenen und weiteren Auskunftspersonen insbesondere für die Zeit ab 1967 beklagten – erheblichen Personalmangel zu sehen sein dürfte. Gewaltausübung war bei ihnen dementsprechend nicht alltäglich und auch nicht vielfältig, sondern beschränkte sich in der Regel auf Ohrfeigen unterschiedlicher Intensität, die nur in Ausnahmefällen übermäßig heftig waren. Körperliche Gewalt entwuchs somit nicht einem hierauf ausgerichteten Erziehungsstil. Den Angaben der Betroffenen war ferner zu entnehmen, dass körperliche Züchtigungen hier auch weder willkürlich noch aus nicht nachvollziehbaren Gründen erfolgten, sondern durchweg durch Fehlverhalten veranlasst waren.

3.1.5 Ordensschwwestern

Die Missionsschwwestern vom heiligsten Herzen Jesu, die bis 1966 im Kinderheim tätig waren, werden durchweg sehr positiv dargestellt. Körperliche Gewalt gegenüber einem Heimkind in Form von mehreren Ohrfeigen durch eine mit Namen nicht mehr bekannte Ordensschwester wird nur in einem einzigen Fall geschildert.

3.2 Psychische und soziale Gewalt

3.2.1 Vorbemerkung

Vorstehend wurde die Gewaltanwendung primär personenbezogen dargestellt.

Eine solche Fokussierung auf einzelne Personen oder Personengruppen erscheint bei der Darstellung der psychischen und sozialen Gewalt, die gegen Heimkinder ausgeübt wurde, nicht sinnvoll, weil sie vielfach von Erzieherinnen oder sonstigen Beschäftigten des Kinderheims ausging, die namentlich nicht mehr bekannt sind. Im Folgenden werden deshalb die von den Betroffenen geschilderten Gewalthandlungen als solche aufgezeigt und diesen – soweit möglich – ausführende Personen zugeordnet.

Belastet wurden die Heimkinder nicht nur unmittelbar durch die Gewalthandlungen selbst, sondern auch mittelbar durch das Gefühl, solchen – von einigen Betroffenen oft als willkürlich empfundenen – Handlungen schutz- und hilflos ausgeliefert zu sein. Hieraus resultierende allgegenwärtige Angstgefühle stellten eine zusätzliche psychische Belastung dar. Nach den Schilderungen der Betroffenen gilt dies für den gesamten Berichtszeitraum, wobei aber als besonders schlimm und bedrückend die Zeit, in der Veronika K. nach dem Weggang der Ordensschwwestern die Heimleitung innehatte,⁶⁶ in Erinnerung war.

3.2.2 Die Gewalthandlungen

3.2.2.1 Essenszwang

Die Qualität des Essens wurde von nahezu allen Betroffenen als überwiegend schlecht bezeichnet

Als geradezu ungenießbar in Erinnerung waren vielfach zum einen eine sehr fette Rindersuppe und zum anderen das Gulaschfleisch aus der Hausschlachtung, das überwiegend aus Fettbrocken bestand. Beides erregte deshalb bei den meisten Betroffenen einen starken Widerwillen bis hin zur Übelkeit. Gleichwohl musste der Teller stets leer gegessen werden, was zur Folge hatte, dass sich einige noch am Essenstisch vor den anderen erbrachen, was bei diesen den Ekel verstärkte.

Die Einnahme des Essens wurde teilweise erzwungen entweder durch sozialen Zwang (*»Jetzt isst du das. Wenn nicht, kommst du hier nicht raus.«*) oder durch Schläge (*»Die Erzieherin hat sich neben mich gesetzt und mich mit einem Kochlöffel so lange auf Mund und Hand geschlagen, bis ich die Rindersuppe, vor der mich ekelte, gegessen habe, auch nachdem sie wieder hochgekommen war.«*) oder – so der Bericht einer Betroffenen über ein anderes Heimkind – durch Zuführung mit Gewalt (*»Regina C. wurde durch eine Erzieherin mit einem Löffel wie eine Gans gestopft, während eine andere Erzieherin sie im Stuhl festhielt. Es war ein total schockierender Anblick.«*).

Um dem Essenszwang zu entgehen, entwickelten die Kinder nach den Angaben von Betroffenen Abwehrstrategien. Zum einen versuchten sie, Ungenießbares heimlich in Schürzen- und Hosentaschen zu stecken, um es nach den Mahlzeiten auf der Toilette zu entsorgen. Zum anderen nutzten sie oftmals einen unbeobachteten Augenblick, um ein Fleischstück auf den Boden zu werfen und es mit dem Fuß unter den Stuhl des Tischnachbarn zu kicken. Wurde es nach dem Ende der Mahlzeit bei der regelmäßigen Kontrolle des Fußbodens gefunden, musste es derjenige, unter dessen Platz es sich befand, essen.

66 Wie dargelegt von Anfang 1967 bis Ende 1969.

Die Namen derjenigen, die den Essenszwang mit Gewalt durchsetzten oder dies zumindest versuchten, waren den Betroffenen nicht mehr in Erinnerung.

3.2.2.2 Zwang, Erbrochenes zu sich zu nehmen

Nahezu alle Betroffenen schilderten, dass entweder sie selbst oder in ihrem Beisein andere Heimkinder öfters gezwungen wurden, Erbrochenes – teils mehrfach – wieder zu sich zu nehmen (*»Nachdem ich die fette Rindersuppe, die mir besonders widerstand, bereits dreimal erbrochen hatte, habe ich, als sie mir zum vierten Mal hochkam, die Aufsichtsperson angekotzt. Ich dachte mir, dass ich es wohl nicht von ihr abschlecken muss. So war es auch. Dafür wurde ich aber zur Strafe in den Keller gesperrt.«*).

War der Ekel so übermächtig, dass man es auch unter Zwang nicht über sich brachte, Erbrochenes zu essen, musste man – so die Schilderungen mehrerer Betroffener – zur Strafe stundenlang entweder davor sitzen bleiben oder am »Eselstisch« (kleiner Tisch in einer Ecke des Speiseraums) stehen. Ein Betroffener berichtete von einem Heimkind, das in einem solchen Fall zusätzlich körperlich gezüchtigt wurde.

Nach den getroffenen Feststellungen ist allerdings davon auszugehen, dass sich an den vorstehenden Praktiken nur einige wenige Erzieherinnen und Aufsichtspersonen, darunter Edith R. und eine gewisse »Vera« (näheres ist nicht bekannt), beteiligten.

3.2.2.3 Einsperren in einen Kellerraum

Im Bereich der früheren Säuglingsabteilung des Kinderheims befand sich ein Kellerraum, der über eine Steintreppe, die etwa auf halber Höhe eine Wendung um 180 Grad macht, und einen hieran anschließenden langen Gang erreicht wurde.

Dieser Raum, der zum Gangbereich hin mit Holzlatten abgetrennt war, wurde nur über ein kleines Oberlicht erleuchtet und war sehr düster, kühl und feucht (*»schrecklich gespenstisch«*). Er diente primär hauswirtschaftlichen Zwecken, wurde aber auch dazu genutzt, Heimkinder zur Strafe einzusperren.

Diese Strafmaßnahme traf bereits Kinder ab etwa fünf Jahren. Sie wurde stundenlang vollzogen, wobei insbesondere ältere Kinder in der Regel gehalten waren, Arbeiten zu verrichten (*»Wir mussten stundenlang Kartoffel schälen.«*).

Bei diesem Freiheitsentzug, teilweise verbunden mit Arbeitsauflagen, hatte es indessen nicht immer sein Bewenden. Nicht genug auch, dass die Kinder durch fremde Geräusche im Halbdunkel immer wieder in Angst und Schrecken versetzt wurden. Vielmehr wurde die Maßnahme oftmals in einer Weise verschärft, dass die Situation besonders für kleinere Kinder nahezu unerträglich wurde. In solchen Fällen erschien im Keller ein Mann, der einen Jutesack über dem Kopf gezogen hatte und einen Bleicheimer mit sich führte. Während er sich langsam auf den Kellerraum zubewegte und immer näher kam, schlug er mit einem Holzstock auf den Eimer und zuletzt auch auf die Latten der Abtrennung. Zusätzlich drohte er den im Halbdunkel eingesperrten Kindern mit Worten (*»Weil du frech und böse gewesen bist, kommst du in die Hölle. Ich bin der Teufel und werde dich holen.«*). Danach verschwand er und ließ die Kinder im Ungewissenen zurück.

Alle Betroffenen, denen dies widerfuhr, empfanden es als »furchtbar« und hatten »schreckliche Angst«. Eine Betroffene, die seinerzeit zwischen fünf und sechs Jahren alt war, geriet in Panik (*»Ich habe verzweifelt versucht, einen Lichtschalter zu erreichen, war hierfür aber viel zu klein. Ich hatte panische Angst, vergessen zu werden.«*). Bei manchen traten anhaltende Schlafstörungen

auf. »*Ich habe mich damals sehr gefürchtet und litt tagelang unter Alpträumen*« (so eine damals sechs Jahren alte Betroffene).

Als Langzeitfolge sieht ein Betroffener seine Klaustrophobie an. Eine weitere Betroffene führt darauf, dass sie mindestens zwanzig Mal im Keller eingesperrt war, zurück, dass sie im Dunkeln leicht Angst hat und es ihr nachts im Freien oft sehr unbehaglich ist.

In Verbindung gebracht werden auch diese Strafmaßnahmen nicht mit allen im Heim Beschäftigten, sondern nur mit einigen Erzieherinnen und Aufsichtspersonen, u. a. wieder Edith R. und insbesondere »Vera«, die auch insoweit als besonders brutal geschildert wird (»*Immer wenn mich Vera in den Keller sperrte, packte sie mich am Haarschopf und schleifte sie mich mehr oder weniger die Treppe hinunter.*«).

3.2.2.4 Trinkverbot

Trinken war grundsätzlich nur zu den Mahlzeiten erlaubt und darüber hinaus – aus Sicht von Betroffenen wohl um Bettnässen zu vermeiden – insbesondere am Abend verboten. Hatte man Durst, schlich man sich entweder in den Waschraum, um aus dem Wasserhahn zu trinken, oder zu den Toiletten, um aus der Spülung mit einem kleinen Gefäß, oft einem Sandförmchen, Wasser zum Trinken zu schöpfen.

Verstieß man gegen das Trinkverbot, wurde man von einigen Erzieherinnen, die nicht mehr namhaft gemacht werden konnten, hierfür bestraft. Beim Trinken aus dem Wasserhahn erhielt man oftmals unvermittelt einen Schlag gegen den Hinterkopf, so dass man mit dem Mund und den Zähnen gegen das Metall schlug. Andernfalls wurde man körperlich gezüchtigt (»*Ein Mädchen hatte nachts schlimmen Durst. Sie schlich sich aus dem Schlafsaal zu den Toiletten und trank Wasser aus der Kloschüssel. Sie wurde von einer Erzieherin entdeckt und schrecklich verprügelt.*«).

3.2.2.5 Toilettenverbot

Zu bestimmten Zeiten war es den Kindern nachts verboten, das Schlafzimmer zu verlassen, auch um auf die Toilette zu gehen. Verstöße gegen dieses Verbot wurden von manchen Erzieherinnen oder Aufsichtspersonen mittels Ohrfeigen, erzwungenem Knien auf Kleiderbügeln oder Essensentzug (»*Man musste dann ohne Frühstück in die Schule*«) geahndet.

Nach Angaben einiger Betroffener stand eine Zeitlang im Schlafzimmer der Mädchen ein übel riechender Eimer mit Deckel, in den man die Notdurft verrichten konnte (»*Fäkalieneimer*«).

3.2.2.6 Dienstleistungen

Heimkinder aus den Gruppen der schulpflichtigen Mädchen und Buben wurden regelmäßig von frühmorgens 6.30 Uhr bis abends 20.00 Uhr außerhalb der Schulzeit und nach Erledigung der schulischen Hausaufgaben zu Diensten im Heim herangezogen. Diese Dienste reichten von der Mithilfe bei der Betreuung der jüngeren Vorschulkinder in der »Mittelgruppe« (insbesondere Unterstützung beim Waschen und Anziehen, Essenshilfe sowie Überwachung des Mittagsschlafs) über sämtliche hauswirtschaftliche Tätigkeiten bis hin zur Gartenarbeit. Als besonders schwer und hart wurden dabei teilweise die Putzarbeiten (»*Schon von klein auf musste ich mit schweren Blockern den Fußboden bohnen.*«) und die Arbeiten in der Küche (»*Mit etwa 8 Jahren musste ich schon die großen und schweren Kochtöpfe abwaschen, abtrocknen und aufräumen.*«) empfunden.

Auch wenn diese Dienstleistungen seinerzeit als pädagogisch wertvoll dargestellt wurden⁶⁷, stellen sie sich aus hiesiger Sicht als eine Form sozialer Gewalt dar, weil die Kinder sich ihnen selbst dann nicht entziehen konnten, wenn sie über ihre Kräfte gingen.

Entsprechendes gilt für Arbeitseinsätze der Heimkinder im Betrieb der stiftungseigenen Druckerei (*»Wir mussten tagelang Blätter in die Zeitschrift ›Monika‹ einlegen.«*) und in einem externen Gewerbebetrieb (*»Wir haben teilweise bei brütender Hitze Erdbeeren geerntet.«*), von denen eine Betroffene berichtete.

3.2.2.7 Exkurs: Nächtliche Kontrolle des Mädchenschlafsals

Im Schlafsaal war zu einer bestimmten Stunde Nachtruhe verordnet und danach das Sprechen verboten. Dies wurde kontrolliert. Verstieß man gegen das Sprechverbot, ließen es manche Erzieherinnen und Aufsichtspersonen bei Ermahnungen bewenden. Andere bestraften solche Verstöße hart.

Von den Mädchen besonders gefürchtet war hier Veronika K. (*»Ich bekomme eine Stinkwut, wenn ich nur den Namen höre.«*). Ihre Kontrollen begannen regelmäßig damit, dass sie sich im Dunkeln ganz leise anschlich und – zum Schreck des betroffenen Kindes – plötzlich und zunächst unbemerkt vor dessen Bett stand. Die nachfolgend zur Bestrafung angewandte physische und soziale Gewalt war von ausgesuchter Vielfalt. Es begann stets damit, dass die Betroffenen – meist an den Haaren – aus dem Bett gezerrt wurden. Sodann folgten in der Regel die vorstehend bereits genannten Strafen, nämlich entweder kräftige Ohrfeigen oder ein erzwungenes Knien auf Kleiderbügel mit erhobenen Armen und dem Gesicht zu Wand (*»Man musste knien, bis sämtliche anderen Kinder eingeschlafen waren. Einmal dauerte es so lange, dass ich es nicht mehr aushielt und deshalb die Arme herunternahm. Kurz danach erhielt ich unvermittelt von hinten eine Schlag, so dass ich mit dem Kopf schmerzhaft gegen die Wand prallte.«*). Statt der oder begleitend zu den körperlichen Strafen wurden die Betroffenen vorzugsweise gezwungen, noch während der Nacht einen Satz mehrere hundert Mal zu schreiben, seitenweise aus einem Buch abzuschreiben oder Wasser aufzuwischen (*»Wir wurden in den Waschraum geschleucht. Dort kippte Veronika K. bis zu 20 Eimer Wasser aus, das wir aufzuwischen hatten. Wenn wir damit fertig waren, mussten wir ihr Bescheid geben. Sie kam dann und kippte oftmals erneut Wasser aus. Dadurch zog sich das Aufwischen manchmal über mehrere Stunden hin.«*). Am folgenden Tag – so einige Betroffene – war man oft todmüde, wenn man zur Schule ging.

Ebenso hart sanktionierte die Erzieherin Edith R. jede – auch nur flüsternde – Unterhaltung mit Körperstrafen, hauptsächlich in Form des erzwungenen Kniens auf Kleiderbügel in der bereits beschriebenen Art und Weise. Eine Betroffene berichtete, dass bei ihr und anderen Kindern diese Strafe mehrmals direkt neben dem »Fäkalieneimer« vollzogen wurde. Dabei kam es vor, dass man den Eimer aus Unachtsamkeit oder wegen Übermüdung umstieß. Dann musste man mitten in der Nacht die Fäkalien beseitigen und den Boden wischen.

67 In dem schriftlichen Bericht des pädagogischen Direktors Max A. für die Sitzung des Aufsichtsrats der Stiftung vom 03.12.1953 (M II R 12 F 1 A 56 Stadtarchiv Donauwörth) ist ausgeführt, »in gemeinsamer Arbeit« der Kinder werde »ihre geistige und charakterliche Vervollkommnung ... erwirkt.« In dem weiteren Bericht Max A.'s für die Aufsichtsratssitzung vom 04.12.1957 (M II R 12 F 1 A 60 Stadtarchiv Donauwörth) wird Arbeit in der Gemeinschaft dann unter folgendem pädagogischen Aspekt betrachtet: »Den Grundgedanken des Familienheims haben wir ... aufrechterhalten. Ganz besonders kommt der Familiencharakter des Heimes ... bei der Abteilung der Schulkinder zum Ausdruck. Nicht nur die gemeinsame Küche, durch die man beim Hereinkommen geht, auch das Auftragen der Speisen, das Mithelfen in der Küche und im Haus ... – wie in der Familie auch – helfen mit, den Familiengeist zu erhalten«.

3.3 Sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt

3.3.1 Direktor Max A.

3.3.1.1 Vorbemerkung

Über die oben dargestellten Formen der Gewalt hinaus wurde Direktor Max A. auch sexuell übergriffig. Er wird von zwei männlichen und einer weiblichen Betroffenen konkret beschuldigt, sie als Kind sexuell missbraucht zu haben.

Hierbei wandte er in keinem Fall physische Gewalt an. Vielmehr baute er ein Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Opfern auf, das er für seine Zwecke nutzte. Zugleich verstand er es, sie durch diverse Vergünstigungen für sich einzunehmen. Um letztere nicht zu verlieren, ließen die Opfer die vielfältigen sexuellen Handlungen, die von der Manipulation an seinem Glied durch das Kind bis zum rektalen Eindringen in das Kind reichten, ohne äußeren Zwang über sich ergehen. Dabei wurden sie nicht nur einmal missbraucht, sondern mussten über einen längeren Zeitraum vielfache sexuelle Übergriffe erdulden.

Der Rahmen für den Missbrauch war unterschiedlich. Örtlich ereignete er sich sowohl in der Wohnung Max A.'s als auch in der Sakristei der Gruftkapelle⁶⁸, aber auch in sonstigen geschützten Bereichen (*»Der Missbrauch fand immer hinter verschlossenen Türen statt.«*). Zeitlich fand er frühmorgens oder während des Tages, nie nachts, statt. Dabei nutzte Max A. gezielt Zeiten und Gelegenheiten, in denen er mit den Opfern alleine war.

In sämtlichen Fällen wirkte Max A. in unterschiedlicher Weise auf die die Opfer ein, um sie zu bewegen, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Eine Betroffene, die selbst von Max A. nicht sexuell missbraucht wurde, schilderte indessen verschiedene Anhaltspunkte, welche die Besorgnis wecken, dass eine Dunkelziffer in Bezug auf sexuelle Übergriffe durch ihn besteht, die sich allerdings nicht abschätzen lässt (*»Er hat zwei Mädchen gerne auf den Schoß genommen. Diese haben auch auffallend oft an den Wochenendausflügen teilnehmen dürfen. Man kann durchaus vermuten, dass zwischen ihnen und Max A. etwas gewesen ist. Man hat hiervon aber nie etwas erfahren.«*).

Eine Sonderstellung nehmen in diesem Zusammenhang die Beichtgespräche ein, die insbesondere weibliche Betroffene deshalb in sehr negativer Erinnerung haben (*»Horror«*), weil von Max A. immer gezielt und sehr ausführlich nach der *»Unkeuschheit«* gefragt wurde (*»Er hat immer genau nachgefragt, wie es bei mir mit der Selbstbefriedigung steht. Das hat ihn wohl sehr interessiert.«*; *»Er wollte genau wissen, ob, wann und wo ich das «Pfuile« bei mir selbst oder bei anderen angefasst habe.«*; *»Beim 6. Gebot hat er genau wissen wollen, ob und wie ich mich unten angefasst habe.«*; *»Er wollte genau wissen, ob und wann ich mich unten angefasst habe oder habe anfassen lassen.«*; *»Besonders beim 6. Gebot fragte er detailliert nach. Er wollte auch wissen, wie ich mich badete, wusch oder duschte und verlangte genaue Erklärung, wie ich dabei die einzelnen Körperteile bearbeite. Ich hatte immer den Eindruck, dass ich besonders heftig geschlagen werde, wenn ich seine intimen Fragen nicht so ausführlich beantwortete wie er wollte.«*; *»Besonders beim 6. Gebot hielt er sich etwas länger auf. Er akzeptierte nur das, was er sich vorstellte. Wenn man die Wahrheit sagte, redete er so lange auf einen ein, bis man eine Sünde zugab, die gar nicht zu beichten war.«*). Die Vermutung einiger Betroffener, dieses Verhalten Max A.'s bei der Abnahme der

68 Die Gruftkapelle befindet sich im Westflügel des ehemaligen Klosters. Sie schließt mit der nördlichen Querseite an die Kirche Heilig Kreuz an. Die Kapelle ist sowohl vom Klostergebäude über eine eigene Sakristei als auch von der Kirche aus zugänglich.

Beichte sei ebenfalls von einer sexuellen Motivation beeinflusst gewesen, ist zwar durchaus nahe liegend, letztlich aber nicht hinreichend belegbar.

3.3.1.2 Die Missbrauchshandlungen

Männliches Heimkind im Alter zwischen neun und zwölf Jahren

Der im Jahr 1948 geborene Betroffene kam im Jahr 1957 in das Kinderheim Heilig Kreuz, nachdem er auf Veranlassung des Jugendamts von seinen defizienten Eltern getrennt worden war (*»Der Vater, der ein Unternehmen betrieben hatte, rutschte ab und wurde Alkoholiker; die Mutter ging auf den Strich.«*).

Bald lud Max A. den Betroffenen ein, ihn bei seinen langen Spaziergängen entlang des Flusses Wörnitz, die er zusammen mit seinen beiden Hunden regelmäßig unternahm, zu begleiten (*»Ich war ein blondes und blauäugiges Kind. Ich meine, dass ich dadurch Max A. aufgefallen bin«*). Diese Spaziergänge, bei denen er auch die Hunde führen durfte, empfand der Betroffene als besonderes Privileg (*»Max A. war in Haus und Heim der große Patron. Ich fühlte mich somit sehr geschmeichelt und hervorgehoben, dass ich mit ihm spazieren gehen durfte und habe die Spaziergänge sehr genossen.«*)

Noch im gleichen Jahr – kurz nach der Erstkommunion des Betroffenen – wurde Max A. sexuell übergriffig (*»Er suchte meine körperliche Nähe, zog sich und mich aus und ließ mich an seinem Glied bis zum Erguss manipulieren«*). Dies geschah – nach Schätzung des Betroffenen – etwa dreimal im Monat über einen Zeitraum von ca. 3 Jahren bis zum Ende des Heim-aufenthalts im Jahr 1960 (*»Das Jugendamt brachte mich zu meiner – zwischenzeitlich wiederverheirateten – Mutter zurück, die in Augsburg eine Ami – Kneipe betrieb. Dort lebte ich einige Jahre, bis auch das nicht mehr ging.«*).

Dafür, dass er die sexuellen Handlungen an ihm vornahm, stellte Max A. – als weitere Vergünstigung neben den Spaziergängen – dem Betroffenen in Aussicht, ihn weitgehend von körperlichen Züchtigungen auszunehmen (*»Max A. verabreichte reihenweise Prügel mit dem Rohrstock in der Nähstube. Er machte mir deutlich, dass es für mich weniger hiervon geben werde, wenn ich ««nett«« zu ihm bin. Das habe ich dann auch so gemacht.«*).

Um sicherzustellen, dass die Vorfälle nicht publik werden, legte Max A. besonderen Wert darauf, dass der Betroffene die Beichte immer bei ihm ablegte. Der Betroffene selbst schwieg sich seinerzeit über den Missbrauch auch aus. Lediglich einmal, als Max A. an einem Beichtnachmittag abwesend war und er bei Pater L. beichtete, sprach er hiervon (*»Dieser fragte mich intensiv über das sechste Gebot ab, so dass ich mich traute, über meine Erfahrungen mit Max A. zu reden.«*). Letztlich wurde auch Pater L. sexuell übergriffig (*»Er redete außerhalb des Beichtstuhls noch mit mir und bot mir an, bei der Maiandacht zu ministrieren. Ich sagte gerne zu. Allerdings wurde ich schon nach Kurzem aufgefordert, an ihm herumzuspielen. Zugleich begann er, mich zu betatschen und zu streicheln, wobei wir dabei allerdings immer angezogen waren. Dies fand parallel zu dem Missbrauch durch Max A. bis zum Ende meines Heimaufenthalts statt.«*).

Der Betroffene führt auf diese Vorkommnisse eine Hepatitis C zurück, die bei ihm im Alter von 30 Jahren diagnostiziert wurde (*»Der damalige Arzt fragte mich, ob ich homosexuell veranlagt bin und in Schwulenkreisen verkehre. Bei dieser Gelegenheit kam ich gedanklich auf meine Erlebnisse in Donauwörth zurück.«*). Wegen dieser Erkrankung musste dem Betroffenen im Jahr 2003 eine neue Leber transplantiert werden.

Männliches Heimkind im Alter zwischen acht und zehn Jahren

Der im Jahr 1956 geborene Betroffene befand sich in der Zeit von 1965 bis 1967 im Kinderheim Heilig Kreuz. Zuvor war er bereits in zwei anderen Heimen, zunächst in Hof und dann in Utting a. Ammersee. Sämtliche Heimaufenthalte wurden nicht von staatlicher Seite, sondern seitens seiner Mutter veranlasst (*»Meine Eltern waren miteinander verheiratet. Die Familie hat – nach mehreren Umzügen – zuletzt in Stuttgart gelebt, als die Ehe der Eltern in eine Krise geriet, nachdem die Mutter sich mit einer Kneipe selbständig gemacht hatte. Mein Bruder und ich sind dann ins Heim gekommen.«*). Die Beziehung des Betroffenen zu seinen Eltern war nie eng (*»Seit frühester Jugend habe ich nie eine richtige Familie gehabt. Von meinem Vater habe ich keine Zuwendung erfahren. Meine Mutter, die zwar noch lebt, zu der ich aber keinen Kontakt mehr habe, weil ich sie nicht mehr ertrage, hat sich wohl nie wirklich für mich interessiert. Während meines Aufenthaltes im Kinderheim Heilig Kreuz hat sie als Saisonkraft im Gaststättengewerbe auf der Insel Borkum gearbeitet. Sie hat sich auch in dieser Zeit nie richtig um mich gekümmert und mich nur sporadisch besucht.«*). Der Betroffene führt auf diese fehlende emotionale Zuwendung und die damit einhergehenden wechselnden Heimaufenthalte Entwicklungsdefizite in seiner Kindheit zurück (*»Ich war ein sehr schüchternes und zurückhaltendes Kind, das stark gestottert hat. Auch habe ich nachts eingenässt. Ich bin deshalb von anderen Heimkindern gehänselt worden. Zudem bin ich – insbesondere wegen des Stotterns – von Veronika K. geradezu an den Pranger gestellt und zum Gespött der anderen Kinder gemacht worden.«*).

Max A. hat der Betroffene einerseits als gewalttätig, andererseits als Vateridol erlebt (*»Zum einen hat er mich – wie andere Heimkinder auch – mehrfach gezüchtigt, indem er mit dem Rohrstock auf mein nacktes Gesäß geschlagen hat. Zum anderen war er insbesondere bei den Wochenendausflügen, an denen ich fast immer teilnehmen durfte und die ich sehr genossen habe, liebevoll, einfühlsam und eigentlich so, wie ich mir immer einen Vater gewünscht habe.«*). Der Betroffene, der seit der Zeit im Kinderheim in Utting von allem Religiösen schwärmte (*»Ich liebte Gottesdienste und alles, was mit Religion zusammenhing.«*), fühlte sich deshalb sehr geehrt und willigte sofort ein, als ihn Max A. bereits nach relativ kurzer Zeit fragte, ob er sein »Privatministrant« werden will (*»Die Privatmessen fanden täglich am Werktag in einer im Untergeschoß des Klosters bei der Kirche Heilig Kreuz gelegenen Kapelle mit eigener Sakristei statt. Als ich dort ministrierte, war ich allein mit Max A. als Zelebranten. Es gab Bonbons und Schokolade; ich durfte auch vom Messwein trinken.«*).

Nach einigen dieser Messfeiern begannen die sexuellen Übergriffe in Form des Oralverkehrs (*»Als ich eines Tages neben ihm stand, bemerkte ich, dass er sein Messgewand hochschlug und sich mir näherte. Er steckte mir sein Glied in den Mund und ließ es dort drin, bis es zur Ejakulation kam. Ich schluckte das Ejakulat hinunter und durfte mit Messwein nachspülen. Danach setzte sich Max A. mit mir hin, nahm mich auf den Schoß und erzählte mir tolle Geschichten.«*). Nur kurze Zeit später drang er zudem auch rektal in den Betroffenen ein (*»Max A. näherte sich mir von hinten und vollzog den Analverkehr.«*).

Obwohl den Betroffenen die sexuellen Handlungen, die nach seinen Angaben im Durchschnitt ein- bis zweimal pro Woche stattfanden, anwiderten, ließ er diese über sich ergehen, um das Wohlwollen, das Max A. ihm entgegenbrachte, nicht zu gefährden (*»Ich fand es insgesamt eklig. Ich dachte bei den Missbrauchshandlungen aber daran, dass es außerhalb dieser Zeit mit Max A. immer sehr schön ist. Das hat mir seinerzeit geholfen.«*).

Dritten gegenüber äußerte sich der Betroffene seinerzeit nicht über die Vorfälle, weil ihm Max A. aufgab, aus religiösen Gründen hierüber zu schweigen (*»Er erklärte mir, dass das, was*

er und ich miteinander tun, zur Kirche dazugehöre und mit Gott zu tun habe, was andere nicht verstünden, weswegen ich darüber nicht reden und es unser Geheimnis bleiben solle«).

Der Betroffene führt auf den sexuellen Missbrauch zum einen seine anale Inkontinenz zurück (*»Ich muss deswegen Damenbinden tragen und diese mindestens einmal täglich wechseln, weil sie Kotspuren aufweisen und riechen. Das behindert mich insbesondere bei meiner Tätigkeit als Taxifahrer in München sehr.«*) Zum anderen resultieren hieraus aus seiner Sicht fortdauernde psychische Probleme (*»Der sexuelle Missbrauch durch Max A. hängt mir noch heute sehr nach. Ich hatte lange Zeit Probleme mit dem weiblichen Geschlecht und habe bisexuelle Neigungen entwickelt.«*).

Weibliches Heimkind im Alter zwischen zehn und zwölf Jahren

Die im Jahr 1960 geborene Betroffene befand sich ab November 1970 auf Veranlassung des Jugendamts im Kinderheim Heilig Kreuz, weil sie von ihrem alkoholsüchtigen Vater wiederholt exzessiv geschlagen wurde und die Mutter diesen Gewaltausbrüchen hilflos gegenüberstand (*»Die Schläge hat er mit unterschiedlichen Gegenständen, meist mit einem verstärkten Gummischlauch ausgeführt. Das war brutal. Ich bin immer wieder von daheim abgehauen und habe mich einmal drei Tage lang in einem verlassenen Hühnerstall versteckt. Das Jugendamt hat sich mehrfach eingeschaltet und dem Vater das Versprechen abgenommen, nicht mehr zu schlagen. Hieran hat er sich aber nicht gehalten. Ich bin dann in einer ›Nacht- und Nebelaktion‹ abgeholt und nur mit einer Tüte Wäsche ins Heim gebracht worden.«*).

Die Betroffene verbindet mit Max A. sehr viel Negatives, aber auch Positives (*»Max A., der ein sehr würdiges selbstsicheres Auftreten gehabt und in der Öffentlichkeit einen positiven Schein gewahrt hat, habe ich als Menschen erlebt, der einerseits unberechenbar und bestialisch, andererseits der Gutmütigste sein konnte.«*). In solch ambivalenter Erinnerung sind ihr insbesondere die Tage, an denen sie anfangs in die Wohnung Max A.'s kommen durfte, um dort zu musizieren (*»Das habe ich gerne gemacht. Ich habe Klavier gespielt. Ebenfalls in der Wohnung waren zeitweise seine Haushälterin und seine Sekretärin, die ich beide mochte. Wenn sie nicht da waren und ich allein mit ihm war, nahm er mich auf seinen Schoß. Ich musste dann an seinem Glied bis zum Samenerguss manipulieren. Auch er hat mich angefasst, aber nur am Gesäß. Dies hat sich über ca. ein Jahr hingezogen. Dann durfte ich nicht mehr zu ihm.«*).

Dritten gegenüber wahrte sie über den Missbrauch zunächst Stillschweigen, weil sie seine Gunst nicht verlieren wollte (*»Ich habe darüber nichts gesagt, weil ich sein Wohlwollen und die guten Seiten behalten wollte.«*). Als sie den Missbrauch später offenlegte, blieb dies offensichtlich ohne Konsequenzen (*»Ich war mit meiner älteren Schwester und deren Freund im Jugendamt Lindau und habe dort einem Mitarbeiter geschildert, wie ich von Max A. missbraucht wurde. Er meinte daraufhin, ich solle mich nicht aufreizend anziehen, dann passiere auch nichts. Dies war die einzige Reaktion. In diesem Moment hatte ich jedes Vertrauen verloren.«*).

Die Betroffene, die im Heim über den sexuellen Missbrauch hinaus auch massive körperliche und soziale Gewalt erlitt, führt hierauf diverse – fachärztlich diagnostizierte – Psychosen und einen Verdrängungsmechanismus zurück (*»Bis zu meiner Erwerbsunfähigkeit nach einem schweren Verkehrsunfall war ich ca. 30 Jahre in der Gastronomie als Bedienung tätig. Die schlimmen Erlebnisse im Heim habe ich durch brutal viel Arbeit und Alkohol verdrängt. Ich bin fast nie nüchtern ins Bett gegangen. Als ich nach dem Unfall nicht mehr arbeiten konnte, bin ich psychisch erkrankt und in ein tiefes Loch gefallen.«*).

3.3.2 Erzieherinnen

Sexuelle Übergriffe dieses Personenkreises konnten konkret lediglich in zwei Fällen festgestellt werden.

Wie bereits näher darlegt,⁶⁹ kam es im Jahr 1976 zwischen einer jungen Erzieherin und drei männlichen Heimbewohnern im Alter zwischen 14 und 15 Jahren wiederholt zu Geschlechtsverkehr.

Eine Betroffene berichtete zudem, dass an ihr als Neunjährige von einer Erzieherin des Heims sexualbezogene Handlungen vorgenommen wurden (*»Sie nahm mich in den Arm und berührte mich an Stellen, die rein gar nichts mit herzlicher Umarmung zu tun hatten.«*).

Die Namen der Erzieherinnen sind nicht bekannt.

3.3.3 Sexueller Missbrauch durch Dritte

3.3.3.1 Mitarbeiter der Stiftung und frühere Heimkinder

Mehrere weibliche Betroffene schilderten, in den 60er-Jahren des vorigen Jahrhunderts durch Mitarbeiter des Heims oder frühere Heimkinder sexuell missbraucht worden zu sein.

Zum Zeitpunkt der Taten waren die Opfer zwischen acht und zwölf Jahre alt; die Täter sämtlich Erwachsene. Der Missbrauch wurde oftmals durch körperliche Gewalt oder dadurch, dass hiermit massiv gedroht und den Opfern Angst eingeflößt wurde, erzwungen. Die Tatorte befanden sich entweder in den Gebäuden oder im Freigelände des Heims. Die Namen der Täter konnten oder wollten die Betroffenen nicht mehr nennen.

Im Einzelnen kam es zu folgenden Vorfällen:

Zwei Betroffene gaben an, sexuelle Gewalt durch ein früheres Heimkind erlitten zu haben, das den Malerberuf erlernt hatte und in seiner Freizeit Malerarbeiten im Heim ausführte (*»Er weißelte die Räume aus und war deswegen ein gerngesehener Gast von Veronika K.«*).

In einem Fall erfolgten die Übergriffe zunächst in einem Nebenraum und nachfolgend in einem Schlafsaal des Heims (*»Er lockte mich unter einem Vorwand in ein Kämmerchen. Dort berührte er mich unter dem T-Shirt an den Brüsten. Danach zog er mich in den Schlafsaal. Er fesselte mich ans Bett, legte sich auf mich und rieb sich an mir, bis er befriedigt war.«*).

Die andere Betroffene wurde mehrfach – ebenfalls mit Gewalt – nicht nur zur Duldung, sondern auch zur Vornahme sexueller Handlungen gezwungen (*»Er zerrte mich mehrmals in einen Raum mit fünf oder sechs Betten, der sich nahe dem Mädchenschlafsaal befand. Er warf mich auf eines der Betten, setzte sich auf mich, drückte mir mit den Knien die Arme auseinander und küsste mich, obwohl ich weinte und heftige Gegenwehr leistete. Er verlangte, dass ich mich still verhalte und hielt mir den Mund zu. Er manipulierte an meinen Geschlechtsteilen und forderte, dass ich sein Glied bis zu seiner Befriedigung anfasse.«*). Als sich die Betroffene seinerzeit einmal durchrang, einen solchen Vorfall bei Veronika K. anzuzeigen, wurde sie von dieser der Lüge bezichtigt, heftig geohrfeigt und über mehrere Stunden in ein Zimmer eingesperrt (*»Ich war ihm weiterhin schutzlos ausgeliefert«*).

Eine weitere Betroffene, die u. a. wegen sexuellen Missbrauchs durch ihren Vater von den Eltern getrennt und in das Kinderheim verbracht wurde, berichtete, dass sie sich ab einem Alter

69 Vgl. hierzu die entsprechenden Ausführungen unter B.3.

von etwa 8 Jahren über einen längeren Zeitraum immer wieder sexuellen Übergriffen eines früheren Heimkinds ausgesetzt sah (*»Er kam nachts in den Mädchenschlafsaal, setzte sich an mein Bett und fasste in meine Hose. Er manipulierte an meiner Scheide und penetrierte sie mit den Fingern. Wie seinerzeit bei meinem Vater lag ich starr da und ließ ich alles ohne Gegenwehr über mich ergehen, obwohl es mir zwar nicht wehgetan hat, aber sehr unangenehm war.«*).

Auch bei Aufenthalten im Gartenbereich des Stiftungsgeländes waren Betroffene vor sexueller Gewalt nicht sicher, sei es durch einen Beschäftigten (*»Ein Gärtnerarbeiter fragte, ob er mich auf dem Traktor zum Heim mitnehmen soll. Ich willigte ein und setzte mich zu ihm ins Führerhaus. Er befügte zunächst meine Schenkel, zog mich dann auf seinen Schoß und griff mir schmerzhaft zwischen die Beine. Nachfolgend war ich sehr verstört, ohne einen Ansprechpartner im Heim zu haben.«*) oder durch ein früheres Heimkind (*»Ich ging im Garten im Bereich des sog. Pfifferlingswegs spazieren. Plötzlich fing mich jemand, wohl ein früheres Heimkind, im Bereich eines Gebüsches ab, zog mir die Hose herunter und befummelte mich im Bereich der Scheide. Ich hatte das Glück, irgendwann wegrennen zu können.«*). Im letztgenannten Fall vertraute sich die Betroffene der Erzieherin Karin Z. aus der Säuglingsstation an und erzählte ihr den Vorfall, letztlich mit für sie negativen Konsequenzen (*»Wohl auf diesem Weg erfuhr Max A. hiervon. Im Beichtstuhl verlangte er von mir mit den Worten, das stimme nicht und ich habe das nicht zu erzählen, das Geschehene zu negieren. Als ich darauf beharrte, bin ich nach der Beichte mit dem Rohrstock in der üblichen Weise verprügelt worden. Nachfolgend bin ich jeden Samstag im Beichtstuhl persönlich von Max A. bearbeitet worden, mit niemanden darüber zu reden. Nachdem ich diesem Verlangen nach wochenlangem Terror zustimmte, hatte ich einige Zeit Ruhe vor den Prügeln. Dieser Vorgang ist für mich die schlimmste Erinnerung aus meiner Kindheit.«*).

3.3.3.2 Heimkinder

Zwei weibliche Betroffene, die Opfer vorstehend geschilderter sexueller Übergriffe durch Dritte waren, gaben an, zudem noch von älteren männlichen Heimkindern missbraucht worden zu sein.

Eine der beiden Betroffenen, die seinerzeit fünf Jahre alt war und sich erst seit sehr kurzer Zeit im Heim befand, wurde von einem erheblich älteren Jungen unter einem Vorwand nachts in dessen Bett gelockt, dort von ihm bedroht und zur Duldung sexueller Handlungen genötigt (*»In seinem Bett nahm er mich sogleich in den Arm. Er berührte mich am ganzen Körper, umklammerte mich von hinten, bedrängte mich und schob seine Hände unter mein Nachthemd. Er drang von hinten in mich ein. Dabei würgte er mich zeitweise und drohte, mich umzubringen, falls ich schreie.«*). Der Vorfall wurde durch die damalige Leiterin des Kinderheims, die sogleich einschritt, bemerkt (*»Plötzlich ging das Licht an und Schwester Fredeganda stand in der Tür. Ich erinnere mich nur noch, dass ich von ihr und einer weiteren Nonne in der Speisekammer ausgefragt wurde, was er mit mir gemacht hat. Ich hatte furchtbare Angst, dass er mich tötet, wenn ich etwas verrate. Wie es damals weiterging, weiß ich nicht mehr. Er kam aber immer wieder zum Heim. Mich erfasste dann jedes Mal Panik.«*). Die andere Betroffene schilderte, als Elf- bis Zwölfjährige durch einen etwa drei bis vier Jahre älteren Jungen nachts im Mädchenschlafsaal mehrfach sexuelle Gewalt erlitten zu haben (*»Bis heute habe ich keine Erklärung dafür, wie er immer wieder in den Schlafsaal gelangen konnte. Er stand jedenfalls plötzlich über mir, hielt mir den Mund zu, zog mir die Hose runter und drang überall mit den Fingern ein. Ich war stets starr und wie versteinert.«*). Dritten gegenüber wahrte die Betroffene aus Angst vor Konsequenzen Stillschweigen (*»Er drohte mir mit Umbringen. Deshalb habe ich nichts gesagt.«*).

3.4 Zusammenfassung

Resümierend ist festzuhalten, dass sexueller Missbrauch und sexuelle Gewalt von der Mehrzahl der angehörten Betroffenen erlitten wurde. Nur fünf von ihnen berichteten, im Heim zwar Opfer physischer, psychischer und sozialer Gewalt gewesen, aber nicht sexuell missbraucht worden zu sein.

4. Die Folgen der Gewalthandlungen für die Betroffenen

4.1 Vorbemerkung

Nachfolgend werden die kurz- und langfristigen Folgen der Gewalthandlungen für die betroffenen Heimkinder dargelegt.

Unter kurzfristige Folgen werden solche Auswirkungen verstanden, die sich auf den Heimaufenthalt der Betroffenen beschränkten. Dagegen wirken sich langfristige Folgen noch nach dem Aufenthalt im Heim bis ins Erwachsenenalter aus.

Deren Darstellung beruht allein auf den Angaben der Betroffenen und ihren persönlichen subjektiven Einschätzungen, die keiner Überprüfung aus ärztlicher, psychologischer oder psychotherapeutischer Sicht unterzogen wurden. Gleiches gilt für die Frage der Kausalität zwischen den Gewalthandlungen und den Folgen, wobei hinzukommt, dass sich die objektive Beurteilung eines ursächlichen Zusammenhangs mit wachsendem Zeitabstand als zunehmend schwierig erweisen würde.

Generell ist festzuhalten, dass sich aus den Schilderungen der Betroffenen ein sehr differenziertes Bild ergab. So war den Angaben einer Betroffenen zu entnehmen, dass bei ihr der Heimaufenthalt deshalb zu keinen gesundheitlichen Folgen geführt hat, weil sie selbst keine erhebliche Gewalt erfahren hatte (*»Wenn ich etwas angestellt habe, hat es Tatzen gegeben.«*). Zwei männliche Betroffene berichteten, im Heim zwar heftig und schmerzhaft körperlich gezüchtigt worden zu sein, hieraus aber keine nennenswerten Langzeitfolgen davongetragen zu haben. Aus den Aussagen der übrigen Betroffenen ergab sich, dass bei ihnen die Gewalterfahrungen zu sehr unterschiedlichen kurz- bzw. langfristigen Folgen geführt haben.

4.2 Die kurzfristigen Folgen

Am häufigsten wurden hier von den meisten Betroffenen die diversen Verletzungen genannt, die sie durch die körperliche Züchtigung davongetragen hatten. Sie wurden bereits mehrfach beschrieben und sollen hier nochmals wie folgt zusammengefasst werden: Beklagt wurden insbesondere Platzwunden an Lippen, Nasenbluten, Schwellungen im Gesicht und Ohrenschmerzen als Folge heftiger Ohrfeigen sowie blutunterlaufene Striemen und lang anhaltende Schmerzen infolge von Schlägen mit der Rute oder dem Rohrstock auf das nackte Gesäß.

Einige Betroffene schilderten Verhaltensauffälligkeiten mit einem möglichen psychosomatischen Hintergrund, wobei hier insbesondere nächtliches Bettnässen im Schlaf und Alpträume angeführt wurden. Eine Betroffene berichtete zudem von nächtlichem Erbrechen im Schlaf ohne für sie erkennbaren Grund (*»Ich bin immer wieder im Erbrochenen aufgewacht und es ist wohl nur einem guten Schutzengel zu verdanken, dass ich nicht eines Tages hieran erstickt bin. Nach*

dem Erbrechen bin ich von einer Erzieherin oder Aufpasserin unter die kalte Dusche gestellt und wieder ins Bett geschickt worden«).

Aus den Angaben der Betroffenen ergibt sich darüber hinaus eine Vielzahl von psychischen Problemen während des Heimaufenthalts. Geschildert wurden vielfach unspezifische Ängste (*»Man lebte in einem ständigen Klima der Angst.«*) und ein ständiger Druck (*»Es gab einen permanenter Zwang, sich unterzuordnen.«*), hervorgerufen insbesondere dadurch, dass man sich Gewalt und Willkür schutz- und hilflos ausgeliefert sah. Nur wenige haben sich letztlich hiergegen aufgelehnt (*»Ich habe mich der Situation im Heim lange Zeit schutz- und hilflos ausgeliefert gefühlt. Erst mit 14 Jahren habe ich innerlich aufbegehrt und nach außen revoltiert. Dies wurde als aufsässiges und rebellisches Verhalten interpretiert, was letztlich dazu geführt hat, dass ich in ein geschlossenes Erziehungsheim verlegt wurde.«*). Die meisten reagierten demgegenüber mit Resignation, teilweise verbunden mit Schuldgefühlen (*»Ich bin innerlich abgestumpft. Ich bin vom Regen in die Traufe gekommen und habe gedacht, das gehört sich so für Kinder, die – wie ich – einer asozialen Familie entstammen.«*), mit innerlichem Rückzug (*»Ich habe gelernt, alles zu schlucken.«*) oder der Verdrängung negativer Erlebnisse (*»Ich habe jeden Abend den Tag Revue passieren lassen und ihn verarbeitet, indem ich mich in den Schlaf ««gegautscht«« habe, vornehmlich dadurch, dass ich unter leisem Summen den Oberkörper nach vorne und hinten gewippt habe, bis ich umgefallen und eingeschlafen bin.«*). Bei einigen Betroffenen führten die Erziehungsmethoden im Heim auch zu einem verminderten Selbstbewusstsein und -vertrauen. Ein Betroffener berichtete zudem von einer zunehmenden inneren Vereinsamung verbunden mit dem Wunsch, der gefühlten Enge des Heimes zu entfliehen (*»Furchtbar war auch das Gefühl, eingesperrt zu sein. Ich habe raus wollen und bin dem Heim entflohen, indem ich immer wieder meist unerlaubt abgehauen bin, mich in der Stadt oder am Fluss Wörnitz herumgetrieben habe und erst wieder zum Essen erschienen bin, weswegen ich immer wieder bestraft wurde. Oft bin ich auch am Fenster gesessen und habe Listen über vorbeifahrende Autos geführt. Dabei habe ich mir vorgestellt, woher sie kommen und wohin sie fahren.«*).

4.3 Die langfristigen Folgen

Langfristige körperliche Gesundheitsschäden, nämlich Hepatitis C bzw. anale Inkontinenz, die zwei männliche Betroffene auf die im Heim in Form sexuellen Missbrauchs erlittene Gewalt zurückführten, wurden bereits an früherer Stelle dargelegt. Eine weibliche Betroffene leidet einen Körperschaden aus einem oftmals erzwungenen Knien auf Kleiderbügeln her (*»Meine Knie sind kaputt«*).

Überwiegend wurden von der Mehrzahl der Betroffenen als Folgen der Gewalterfahrungen im Heim psychisch bedingte Leiden und psychiatrische Erkrankungen genannt, die ihr weiteres Leben bestimmt und in negativer Weise beeinflusst haben.

Berichtet wird mehrfach von diversen Angstzuständen, etwa in Form von Klaustrophobie, die bei einem Betroffenen zur Frühverrentung führte (*»Ich bin immer wieder in den feuchten und düsteren Keller gesperrt worden. Diese Erlebnisse haben in gewisser Weise mein Leben geprägt, weil sie mitursächlich für meine Angst vor einem Aufenthalt in geschlossenen Räumen sind, die – neben anderen Erkrankungen – dazu geführt hat, dass ich meine letzte Arbeitsstelle in einem Hochregallager verloren habe und seit vielen Jahren eine zeitlich unbeschränkte Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehe.«*) und bei einer anderen Betroffenen bis heute teilweise erhebliche Auswirkungen auf das tägliche Leben haben (*»Ich habe Angst im Dunklen und in geschlossenen Räumen. Im Extremfall führt dies zu Schweißausbrüchen, Atemproblemen,*

Erstickungsangst und Herzrasen.«). Weitere Betroffene leiden an Panikattacken, Agoraphobie (*»Vor meine Haustüre kann ich nur in Begleitung einer Person oder meines Hundes treten.*«) oder Versagungsängsten, verbunden mit einem mangelnden Selbstwertgefühl.

Vielfach beschrieben werden ferner Depressionen, die nahezu durchgehend medikamentös mit teilweise erheblichen Nebenwirkungen behandelt werden. Bei zwei Betroffenen ist die Depressivität verbunden mit einer chronischen Suizidalität, die bei einer von ihnen bereits zu zwei Suizidversuchen geführt hat. Berichtet wurde in diesem Zusammenhang auch von Selbstverletzungstendenzen.

Eine Betroffene hat nach ihren Angaben versucht, das im Heim erlebte u. a. mit Hilfe von Alkohol zu verdrängen (*»Ich bin fast nie nüchtern ins Bett gegangen.*«)

Bestimmte Verhaltensauffälligkeiten oder psychische Belastungen, etwa in Form von Essstörungen bis hin zu Magersucht oder Schlafstörungen, werden oft nicht als direkte Folgen der erlebten Gewalt gesehen, sondern als psychosomatische Reaktionen hierauf, wobei sich auch diese teilweise ganz erheblich negativ auf das Privat- und Berufsleben der jeweils Betroffenen ausgewirkt haben bzw. noch auswirken.

Als weitere direkte oder indirekte psychischen Folgen der Vorkommnisse im Heim wurden von mehreren Betroffenen schließlich zum einen Probleme im Umgang mit anderen Menschen im Beziehungsumfeld (*»Ich habe das Gefühl, mich auf niemanden verlassen zu können. Auch habe ich Angst vor Enttäuschungen und Verlassenheit. Ich bin deshalb unfähig, Bindungen einzugehen.*«) und ein zunehmendes Gefühl der Vereinsamung genannt (*»Ich unterliege starken Stimmungsschwankungen und mache oft Sachen, die für Dritte nicht nachvollziehbar sind. Freunde ziehen sich von mir zurück. Ich habe deshalb Zukunftsängste.*«). Zum anderen werden auf die Gewalterfahrungen ein geringes Selbstvertrauen bis hin zu Minderwertigkeitskomplexen (*»Ich habe ein schlechtes Gewissen und reagiere abweisend, wenn man mir Gutes tut.*«) und posttraumatischen Belastungsstörungen (*»Meine Seele ist gebrochen.*«) zurückgeführt.

Ein Teil der Betroffenen befindet sich noch heute in ambulanter psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung. Einige von ihnen mussten früher wegen der Schwere ihrer Erkrankungen zudem oftmals mehrfach stationär behandelt werden (*»Seit meinem 16. Lebensjahr habe ich viel Zeit in psychiatrischen Krankenhäusern und psychosomatische Kliniken verbracht.*«).

Zwei weibliche Betroffene gaben an, dass die im Jahr 2010 bekannt gewordenen Fälle von Gewalt und sexuellem Missbrauch in kirchlichen Einrichtungen bei ihnen zu einer Retraumatisierung und erneuten psychischen Erkrankungen geführt haben, die letztlich stationär behandelt werden mussten (*»Ich hatte die Erlebnisse im Heim verdrängt. Durch den Missbrauchsskandal bei den Regensburger Domspatzen ist alles wieder aufgebrochen. Ich wurde zunächst ambulant in einem Bezirkskrankenhaus und dann ca. 10 Wochen stationär in einer Spezialklinik behandelt; seither nehme ich Psychopharmaka und befinde ich mich in ambulanter psychotherapeutischer Behandlung.*«) und bei einer Betroffenen zudem erhebliche negative Auswirkungen auf ihr Erwerbsleben hatten (*»Ich habe bis 2010 als Sekretärin in Vollzeit gearbeitet und bin beruflich mit dem Thema in Berührung gekommen. In diesem Moment kamen in mir die Erinnerungen an das Heim in Donauwörth hoch. Ich habe gezittert und das Geschehen um mich herum nicht mehr wahrgenommen. Ich leide seither unter Panikattacken, Panik- und Angststörungen sowie Depressionen. Ich habe mich nacheinander für jeweils ca. neun Wochen in zwei verschiedenen Kliniken stationär in psychiatrischer Behandlung befunden. Von dort wurde meine Verrentung in die Wege geleitet. Seit 2011 beziehe ich eine unbefristete Erwerbsunfähigkeitsrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Ich bin im Leben gescheitert ohne Schuld.*«). Eine weitere weibliche Betroffene wurde nach ihren

Angaben durch die mediale Berichterstattung im Februar 2018 über die Vorfälle im Kinderheim Heilig Kreuz retraumatisiert (*»Nachdem die Vorgänge im Heim öffentlich geworden sind, kam das Erlebte in mir hoch. Das hat mir die Füße weggezogen. Ich war mehrere Wochen ohne jeden Antrieb.«*).

Schließlich sind mehrere Betroffene der festen Überzeugung, dass ihr Aufenthalt im Kinderheim Heilig Kreuz zumindest mitursächlich dafür ist, dass – aus ihrer subjektiven Sicht – ihr Lebensweg im Erwachsenenalter überwiegend negativ verlaufen ist. Mit den Vorkommnissen im Heim und den hieraus resultierenden psychiatrischen Erkrankungen bzw. psychischen Störungen in Zusammenhang gebracht werden der weitere Verlauf des Lebens insgesamt (*»Ich bin mir sicher, dass mein Leben in anderen Bahnen verlaufen wäre, wenn es nicht Leute im Heim versaut hätten.«*) bzw. eine Benachteiligung in allen Lebensbereichen ohne eigene Schuld (*»Ich habe versucht, ein normales Leben zu führen und zu arbeiten. Dies ist mir insgesamt gesehen unverschuldet nicht gelungen. Ohne eigene Schuld beziehe ich eine Erwerbsunfähigkeitsrente mit einem Einkommen, das sich auf weniger als die Hälfte meines früheren Verdienstes beläuft. Unverschuldet bin ich zudem in meiner Lebensführung eingeschränkt. All das ist so unfair.«*). Ferner verbinden zwei weitere Betroffene mit dem Heimaufenthalt für ihren Lebensweg eine gefühlte Minderwertigkeit (*»Mein Leben danach war eine einzige Katastrophe. Im Kinderheim wurde mir vermittelt, dass ich an allem selbst schuld bin und aus mir ohnehin nichts wird. Dadurch war ich innerlich gebrochen. Trotzdem habe ich mich aber irgendwie durchgekämpft. Ich habe mir immer wieder gesagt, du musst und wirst das schaffen.«*) bzw. ein unverschuldetes Scheitern namentlich im beruflichen Bereich (*»In meinem Leben hat es Rückschläge und Einbrüche, Höhen und Tiefen gegeben. Irgendwie habe ich mich immer wieder hochgerappelt. Ich habe versucht, mir mit viel Arbeit eine Existenz aufzubauen und so aus dem Sumpf herauszukommen. So habe ich es schließlich zur Assistentin der Geschäftsleitung in einem mittelständischen Unternehmen gebracht. In dieser Funktion habe ich mich für benachteiligte Kollegen eingesetzt. Als seitens der Chefetage versucht wurde, mich deswegen kaltzustellen und ich zudem von missgünstigen Kollegen zunehmend gemobbt wurde, kamen in mir die Zeiten im Kinderheim Heilig Kreuz wieder hoch. Dem habe ich wegen meiner psychischen Vorbelastungen nichts mehr entgegensetzen können, weswegen ich auf anwaltlichen Rat schließlich im Jahr 2009 das Arbeitsverhältnis einvernehmlich beendet habe. Danach bin ich endgültig zusammengebrochen, was zu meiner Frühverrentung wegen Erwerbsunfähigkeit geführt hat. Obwohl ich immer gekämpft habe, bin ich somit letztlich nicht nur in meinem Privatleben, sondern auch beruflich gescheitert. Infolge meiner Verrentung ist mein Leben nicht mehr durch eigene Arbeit und eigenes Einkommen selbstbestimmt, sondern durch Drittleistungen fremdbestimmt. Wie damals im Heim bin ich auch heute, wenn auch auf einer ganz anderen Schiene, wieder von einer höheren Instanz abhängig, der ich mich ohnmächtig ausgeliefert fühle. Das macht mich wütend und ist für mich zunehmend unerträglich.«*).

4.4 Zusammenfassung

Die vorstehenden Feststellungen lassen sich dahingehend zusammenfassen, dass die Erlebnisse im Heim und hier insbesondere auch die Gewalterfahrungen zu individuell sehr unterschiedlichen Folgen geführt haben. Ferner hat sich gezeigt, dass diese Folgen von allen Betroffenen weder vollständig verdrängt noch hinlänglich aufgearbeitet werden konnten. Hierauf wird an späterer Stelle noch näher einzugehen sein.

5. Der Wahrheitsgehalt der Aussagen der Betroffenen

5.1 Die Verfahrensweise bei der Prüfung des Wahrheitsgehalts

Wie eingangs ausgeführt, sind nahezu keine schriftlichen Unterlagen mit Informationswert über die Vorgänge im Kinderheim vorhanden, so dass für deren Aufklärung im Wesentlichen lediglich die Angaben der Betroffenen zur Verfügung standen und hierauf abzustellen war. Dem Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen kam damit eine entscheidende Bedeutung zu.

Einem von einer Person geschilderten Lebenssachverhalt ist grundsätzlich immanent, dass er sicher wahr, möglicherweise wahr oder sicher unwahr sein kann.

Mit Sicherheit wahr ist eine Schilderung beispielsweise dann, wenn sie exakt dem Inhalt einer zweifelsfrei echten Urkunde entspricht; im Gegensinn lässt der Widerspruch zu einer solchen Urkunde in der Regel eine sichere Unwahrheit erkennen.

Im Bereich zwischen diesen Polen sind Angaben weder eindeutig verifizierbar noch falsifizierbar. Vielmehr ist der Wahrheitsgehalt lediglich nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit zu beurteilen. Gradmesser ist die Plausibilität der Aussage.

Die Plausibilitätsprüfung ist eine Methode, mit der ein Ergebnis daraufhin überprüft wird, ob es einleuchtend, verständlich und begreifbar⁷⁰, mithin insgesamt annehmbar und nachvollziehbar, ist. Diesem Verfahren wohnt somit inne, dass sich damit regelmäßig die Richtigkeit eines Ergebnisses zwar nicht mit Gewissheit feststellen, aber doch mit einer Wahrscheinlichkeit bis zu einem Grad, bei dem kein vernünftiger Zweifel mehr bestehen kann, bestimmen und bejahen lässt.

Einer solchen Plausibilitätskontrolle wurden die Aussagen sämtlicher Betroffener unterzogen.

Dabei wurde bei der Beurteilung der von den Betroffenen geltend gemachten gesundheitlichen Folgen und der hierfür behaupteten (Mit)ursächlichkeit der Vorkommnisse im Kinderheim auf eine relative Wahrscheinlichkeit abgestellt. Das entspricht letztlich dem im Entschädigungsrecht des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) angewandten Beweismaß. Danach sind Angaben eines Antragstellers, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, dann, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden des Antragstellers verloren gegangen sind, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.⁷¹ Bereits an dieser Stelle kann ausgeführt werden, dass nach diesen Voraussetzungen durchweg ein hinreichender Grad der Gewissheit erreicht wurde.

Die Angaben der Betroffenen zu den Vorfällen im Heim, namentlich auch zu den geschilderten Gewalt- und Missbrauchshandlungen, belasten die beschuldigten Personen, die hierzu selbst nicht mehr gehört werden können, sehr. Insoweit war es deshalb notwendig und geboten, die Aussagen dahingehend zu überprüfen, ob sie mit einer so hohen Wahrscheinlichkeit, die vernünftige Zweifel letztlich ausschließt, als erlebnisfundiert anzusehen sind. Diese Überprüfung erfolgte in drei Schritten anhand folgender Kriterien: Abgleichung der Aussagen mit dem Inhalt schriftlicher Quellen sowie den Schilderungen weiterer Betroffener oder sonstiger

70 Duden »Fremdwörterbuch«, 11. Auflage, 2015, Stichwort »plausibel«

71 § 6 Abs. 3 OEG i. V. m § 15 KOVVG.

Auskunftspersonen (im Folgenden: Zeugen), Analyse der Aussagequalität und -validität sowie Beurteilung der Glaubwürdigkeit nach dem bei den Gesprächen gewonnenen persönlichen Eindruck.

5.2 Die Prüfung der Aussagen der Betroffenen

Zunächst wurden – im Rahmen des ersten Prüfungsschritts – anhand von objektiven Tatsachen die von den Betroffenen dargelegten Anwesenheitszeiten im Heim mit den Beschäftigungszeiten von Beschuldigten abgeglichen. Hierfür standen zum einen bei acht Betroffenen Zwischen- und Jahreszeugnisse der Volksschule Donauwörth und zum anderen die Personalakten von Max A.,⁷² Irmgard H.,⁷³ Veronika K.,⁷⁴ Edith R.⁷⁵ und Irmgard W.⁷⁶ zur Verfügung. Auch wenn die Zeugnisse nicht lückenlos vorlagen, stimmten die hierdurch dokumentierten Zeiten des Schulbesuchs bei allen Betroffenen mit den Zeiten, in denen sie nach ihrer Behauptung im Kinderheim waren, überein. Diese Anwesenheitszeiten fügten sich in sämtlichen Fällen widerspruchsfrei in die – in den Personalakten dokumentierten – Zeiten ein, in denen die Beschuldigten im Heim tätig waren.

Sodann wurde die vielfache Kenntnis von nahezu gleich gelagerten Geschehensabläufen und Vorgängen in die Beurteilung einbezogen. So wurden insbesondere annähernd alle Gewalthandlungen der Beschuldigten jeweils von mehreren Betroffenen geschildert, ohne dass Anhaltspunkte für Absprachen bestanden. Auch insoweit ergaben sich somit einerseits signifikante Übereinstimmungen. Andererseits ist den Angaben der Betroffenen aber zu entnehmen, dass Umfang und Ausmaß der Gewalt unterschiedlich waren. So mussten nicht alle sexuellen Missbrauch erleiden. Von physischer, psychischer und sozialer Gewalt waren manche viel schwerer betroffen als andere. Dies spricht aber per se nicht gegen die Glaubhaftigkeit der Angaben. Vielmehr liefern nachvollziehbare Gründe für die unterschiedliche Wahrnehmung der Gewalt im Wesentlichen sowohl die Persönlichkeit der Betroffenen als auch die individuellen Motive der Beschuldigten. Manche Betroffene waren eher ruhig und zurückhaltend (*»Ich bin im Grunde ein braves und sehr angepasstes Kind gewesen. Auch habe ich von Anfang an eine Vermeidungshaltung entwickelt. Bei körperlichen Züchtigungen habe ich deshalb sehr schnell geweint und geschrien, weil sie dann nicht so heftig ausfielen.«*), wogegen andere sich der Gewalt bewusst entgegenstellten (*»Ich bin ein Rebell gewesen und habe mir nichts gefallen lassen. Möglicherweise habe ich deshalb besonders viel einstecken müssen. Das war oft brutal. Ich habe das hingegenommen.«*). Auch gab es Sympathien für bestimmte Heimkinder, die bei diesen offensichtlich zu weniger Gewalt führten (*»Ich habe mehrfach gesehen, wie Veronika K. andere Kinder, darunter meine Schwester, exzessiv geschlagen und an den Haaren gezogen hat. An mir habe ich diese Strafen nicht in Erinnerung. Grund für diese «privilegierte» Behandlung ist vielleicht meine Freundschaft mit ihrer Tochter Yvonne gewesen«*). Vice versa trugen aber sicherlich Antipathien zu verstärkter Gewalt bei.

In das insgesamt homogene Gesamtbild, das sich somit aus einer Gesamtschau der Angaben der Betroffenen ergibt, fügen sich auch Aussagen von Zeugen ein. Beispielsweise berichtete die Erzieherin Elfriede E., sie habe zwar nicht gesehen, dass Heimkinder von Max A. mit ei-

72 Personalarchiv der Diözese Augsburg

73 M II Depositum Cassianeum Stadtarchiv Donauwörth

74 ebenda

75 ebenda

76 ebenda

nem Stock geschlagen wurden, ihr sei aber einmal von einer Kollegin berichtet worden, dass er mit einem Rohrstock aus dem Betriebsgebäude der stiftungseigenen Druckerei gekommen sei. Die Erzieherin Anni M. gab ebenfalls an, zwar nie beobachtet zu haben, dass Max A. Heimkinder gezüchtigt hat. Sie wisse aber, dass er immer wieder mit einem Stock in das Heim gekommen, mit Kindern in ein Zimmer gegangen und von dort mit dem Stock allein wieder herausgekommen sei, so dass es für sie auf der Hand liege, dass die Kinder Schläge bekommen haben.

Im zweiten Prüfungsschritt wurden die Inhalte der Gespräche mit den Betroffenen zusätzlich sowohl unter dem Gesichtspunkt der Aussagequalität⁷⁷ als auch mit Blick auf die Aussagevalidität⁷⁸ analysiert. Diese Analyse führte hier ebenfalls zu dem Ergebnis, dass ein Erlebnisbezug der Schilderungen sämtlicher Betroffener durchweg mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit vorliegt, auch wenn in Hinblick darauf, dass die geschilderten Ereignisse zeitlich weit zurückliegen, sie sich im Kindesalter abspielten und die Erinnerungen hieran überwiegend jahrzehntelang verdrängt waren, einige der Prüfungskriterien an ihre Grenze stießen.

Die Aussagenanalyse gewann besondere Bedeutung bei den Schilderungen des erlittenen sexuellen Missbrauchs. Zwar spricht auch insoweit für die Glaubhaftigkeit der entsprechenden Angaben bereits, dass von mehreren Betroffenen ähnliche Fälle mit vergleichbaren Geschehensabläufen geschildert wurden. Auch konnten mittels amtlicher Grundrisspläne und bei einer Ortsbesichtigung festgestellt werden, dass es sich bei der Sakristei der Gruftkapelle⁷⁹, in der ein Betroffener nach seinen Angaben vielfach von Max A. sexuell missbraucht wurde, um einen ca. 6,5 qm großen Raum handelt, der von außen nicht einsehbar und im Inneren hermetisch abschließbar ist, so dass im dortigen Bereich eine unerwünschte Beobachtung oder Störung durch Dritte ausgeschlossen werden und somit auch ein Missbrauch unbemerkt erfolgen konnte. Weitere objektive Tatsachen, welche die Schilderungen der Missbrauchshandlungen durch die Betroffenen stützen und bekräftigen könnten, liegen nicht vor. Es gibt hierzu auch keine Zeugenaussagen oder sonstige Beweismittel. Dies ist nicht zu verwundern. Denn da sich der Missbrauch nach den Angaben der Betroffenen durchweg im Verborgenen ereignet hat, ist es nahe liegend, dass er von Dritten nicht bemerkt wurde. Auf diesem Hintergrund erscheint es somit verfehlt, wenn ein männlicher Betroffener, der nach seinen Angaben Gewalt nur durch Erzieherinnen und Aufsichtspersonen erfahren hatte, die Aussagen über sexuellen Missbrauch durch Max A. allein deshalb für »Verleumdungen« hielt, weil er selbst hiervon nicht betroffen war und ihm seinerzeit ein solcher auch bei Dritten nicht zur Kenntnis gelangt ist. Gleiches gilt bei dieser Sachlage für die Mutmaßung eines Zeugen, bei den Missbrauchsvorwürfen gegen Max A., von denen er selbst damals nichts gehört habe, handele es sich um eine »Wanderlegende«. Denn dieser Zeuge war zwar seit dem Jahr 1977 Mitglied im Vorstand der Pädagogischen Stiftung Cassianum, stand aber zu keiner Zeit in Kontakt mit den Betroffenen und hatte zudem – nach eigener Aussage – das Kinderheim nie gesehen.

Der – im dritten Prüfungsschritt zu würdigende – persönliche Eindruck, der von den Betroffenen im Zuge der Gespräche gewonnen werden konnte, spricht ebenfalls dafür, dass sie nicht

77 Diese Prüfung orientierte sich an folgenden wesentlichen Kriterien, die zu erwarten sind, wenn tatsächlich Erlebtes aus der Erinnerung wiedergegeben wird: Konkretheit, Anschaulichkeit, Bildhaftigkeit und Detailreichtum der Schilderungen; räumliche und zeitliche Einordnung der Vorgänge; Rekonstruktion von Gefühlen und Empfindungen; Konsistenz der Angaben sowie spontane Verbesserung oder widerspruchsfreie Ergänzung von Aussagen.

78 Maßgebend war hier die Zuverlässigkeit der Angaben in Hinblick auf die Möglichkeit fehlerhafter Wahrnehmungen sowie in Bezug auf mögliche Scheinerinnerungen, Verwechslungen oder Missverständnisse.

79 Vgl. hierzu Anm. 68.

Erfundenes referierten, sondern ihre Schilderungen auf tatsächlich Erlebtem beruhten. So war durchweg eine emotionale Betroffenheit von allerdings unterschiedlicher Intensität spürbar. Die Emotionen, mit denen die Erinnerungen verknüpft waren, kamen auch in verschiedener Weise zum Ausdruck. Während namentlich die männlichen Betroffenen erkennbar darum bemüht waren, sie nicht nach außen in Erscheinung treten zu lassen, ließen die weiblichen Betroffenen überwiegend ihren Gemütsbewegungen dadurch freien Lauf, dass sie immer wieder in Tränen ausbrachen. Daneben zeigten einige Betroffene körperliche Reaktionen in Form von Schweißausbrüchen und zitternden Händen. Zwei Betroffene hatten so starke Schwierigkeiten, das Gespräch emotional zu bewältigen, dass ihnen mehrfach angeboten wurde, es abubrechen. Beide bestanden aber darauf, trotz der starken psychischen Belastung das Gespräch mit Pausen so lange fortzuführen, bis sie alles, was ihnen wichtig schien, geschildert hatten (*»Ich will da durch.«*), obwohl es gerade ihnen ersichtlich besonders schwer fiel, bisher verdrängte Erlebnisse aus der Heimzeit wieder an sich heran zu lassen und hierüber zu sprechen. Wie manch andere Betroffene wollten allerdings auch sie Begebenheiten, die sie innerlich über das für sie noch erträgliche Maß hinaus aufgewühlt hätten, bewusst nicht mehr zur Sprache bringen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass auf keiner der drei Prüfungsebenen der Erlebnisbezug der Angaben der Betroffenen in Frage stand. Die abschließende Gesamtschau führt damit zu dem Ergebnis, dass den Berichten der Betroffenen zu den Gewalthandlungen im Heim eine so hohe Plausibilität beizumessen ist, dass an deren Wahrheitsgehalt keine vernünftigen Zweifel bestehen können.

6. Die strafrechtliche Einordnung der Missbrauchshandlungen und der psychischen Gewalt

6.1 Vorbemerkung

Eine umfassende juristische Beurteilung aller geschilderten Gewalthandlungen insbesondere auch in Hinblick auf ihre Strafbarkeit würde den Rahmen dieses Berichts sprengen. Sie erscheint auch nicht notwendig, zumal sämtlich Beschuldigte strafrechtlich ohnehin nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden können, weil sie entweder bereits verstorben sind oder in ihrer Person längst Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

In Anbetracht dessen, dass Max A. als pädagogischer Direktor eine hervorgehobene Stellung innehatte und zudem seine Taten besonders schwer wiegen, werden deshalb an dieser Stelle exemplarisch nur die durch ihn ausgeübten Gewalthandlungen und der durch ihn erfolgte sexuelle Missbrauch strafrechtlich eingeordnet.

6.2 Die Missbrauchshandlungen

Die beschriebenen Missbrauchshandlungen, die Max A. an den drei Betroffenen vornahm oder von diesen an sich vornehmen ließ, waren sämtlich in den jeweiligen Tatzeiträumen »Straftaten gegen die Sittlichkeit.«⁸⁰

80 Seit der Neufassung des 13. Abschnittes des Strafgesetzbuches durch das 4. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 23.11.1973: »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung«

Erfüllt war zum einen der mit »Unzucht mit Abhängigen«⁸¹ überschriebene Tatbestand des § 174 StGB a. F.⁸²

Da sämtlich Betroffene in den jeweiligen Tatzeiten unter 14 Jahre alt und damit noch »Kinder« im Sinne des Strafgesetzes waren,⁸³ wurde durch die Missbrauchshandlungen zugleich der Straftatbestand der »Unzucht mit dem Kinde«⁸⁴ gemäß § 176 StGB a. F. verwirklicht.⁸⁵

6.3 Die physische Gewalt

Die dargestellten Gewalthandlungen erfüllten allesamt den objektiven und subjektiven Tatbestand der Körperverletzung nach § 223 StGB. Diese Vorschrift stellt denjenigen unter Strafe, der vorsätzlich eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt.

Soweit die Züchtigung mit der Rute oder dem Rohrstock erfolgte, war zudem der Straftatbestand der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223 a StGB a. F.⁸⁶ und der Misshandlung von Schutzbefohlenen nach § 223 b StGB a. F.⁸⁷ gegeben.

Die körperlichen Misshandlungen durch Max A. waren nicht von einem Recht zur Züchtigung als Körperstrafe gedeckt, so dass kein Rechtfertigungsgrund vorlag und die Taten somit rechtswidrig waren.

Denn ein originäres Züchtigungsrechts stand – in Grenzen – nur Eltern,⁸⁸ Lehrern⁸⁹ und Erziehern⁹⁰ zu. Zu diesem Personenkreis zählte Max A. zweifelsfrei nicht. Er hätte deshalb nur dann zu Züchtigungshandlungen gegenüber den Heimkindern befugt sein können, wenn ihm die Ausübung des Züchtigungsrechts von den Eltern oder sonstigen Sorgeberechtigten über-

81 Seit 23.11.1973: »Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen«

82 »Wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren ... zur Unzucht missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter sechs Monaten bestraft.«

83 Legal definiert in der seit 23.11.1973 geltenden Fassung des § 176 Abs. 1 StGB

84 Seit 23.11.1973: »Sexueller Missbrauch von Kindern«

85 »Wer mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zehn Jahren, bei mildernden Umständen von sechs Monaten bis fünf Jahren bestraft.«

86 Seit der Neufassung durch das 6. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 01.04.1998: § 224 StGB

87 Seit 01.04.1998: § 225 StGB

88 In § 1631 Abs. 2 BGB i. d. F. vom 01.01.1900 war das Züchtigungsrecht des Vaters positiv gesetzlich geregelt (»Der Vater kann kraft des Erziehungsrechts angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden«). Diese Bestimmung ist zwar durch die Änderung des Gesetzes mit Wirkung ab 01.07.1958 entfallen. Das Recht zur körperlichen Züchtigung bestand aber – für beide Elternteile – als etabliertes Gewohnheitsrecht fort, wobei sich allerdings »eine quälende, gesundheitsschädliche oder das Anstands- und Sittengefühl des Kindes verletzende Behandlung« verbot (BGH, Urteil vom 25.09.1952 – 3 StR 742/51. – NJW 1953, 1440 f). Seit 08.11.2000 ist jedoch durch die neu gefasste Vorschrift des § 1631 Abs. 2 BGB eine Züchtigung ausdrücklich verboten (»Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.«)

89 Kraft gesellschaftlich anerkannten Gewohnheitsrechts waren Lehrer an bayerischen Volksschulen, nicht aber an weiterführenden Schulen oder sonstigen Lehranstalten, befugt, ihre noch im Kindesalter stehenden Schüler aus begründetem Anlass zu Erziehungszwecken maßvoll zu züchtigen (BGH, Urteil vom 12.08.1976 – 4 StR 270/76 – NJW 1976, 1949 f; BGH, Urteil vom 01.07.1958 – 1 StR 326/56 – NJW 1958, 1356 ff; BayObLG, Urteil vom 30.09.1955 – RReg. 3 St 280/54 – NJW 1955, 1848 f; BayObLG, Beschluss vom 04.12.1978 – Reg. 5 St 194/78 – NJW 1979, 1371 f). Mit Wirkung zum 01.01.1983 wurde dieses Züchtigungsrecht aber durch Art 86 Abs. 3 S. 2 BayEUG (»Körperliche Züchtigung ist nicht zulässig«) ausdrücklich und endgültig außer Kraft gesetzt.

90 Hierzu: BGH, Urteil vom 12.08.1976, a. a. O.

tragen worden wäre.⁹¹ Dies erscheint nach Sachlage ausgeschlossen, zumal es auch äußerst fern liegt, in dem bloßen Verbringen der Kinder in das Heim eine stillschweigende (konkludente) Übertragung der Ausübung des Rechts zu Züchtigungsmaßnahmen auf den pädagogischen Direktor zu sehen.

Im Übrigen wären selbst dann, wenn grundsätzlich eine Züchtigungsbefugnis bestanden hätte, deren Grenzen allein schon durch die Art und Weise, in der die Schläge mit der Rute oder dem Rohrstock von Max A. geführt wurden, mit Sicherheit überschritten worden.⁹²

Ob sich Max A. bei dieser Sachlage mit schuldausschließender und damit strafbefreiender Wirkung auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum⁹³ hätte berufen können, ist äußerst fraglich, kann an dieser Stelle aber letztlich dahinstehen, da er strafrechtlich ohnehin nicht mehr belangt werden kann.

7. Exkurs: Positiva des Kinderheims Heilig Kreuz

7.1 Vorbemerkung

Dieser Exkurs ist geboten, weil sämtliche Betroffene bekundeten und ein Teil von ihnen auch ausdrücklich veröffentlicht wissen wollte, dass im Heim nicht alles schlecht und schlimm war, sondern dass sie auch schöne Erlebnisse hatten und dass es zudem tüchtige Erzieherinnen gab. Exemplarisch werden im Folgenden zwei Erzieherinnen, die es nach den Angaben der Betroffenen besonders gut mit den Heimkindern meinten, vorgestellt und einige Begebenheiten geschildert, die Vielen in bester Erinnerung geblieben sind.

Im Übrigen sind diese differenzierenden Schilderungen nicht nur der Negativa, sondern auch der Positiva des Heimes durch alle Betroffenen ein weiteres starkes Indiz für deren Glaubwürdigkeit und die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben.

91 Hierzu: BGH, Urteil vom 01.07.1958, a.a.O. In dieser Entscheidung wird zum einen klargestellt, dass zwar nicht das Züchtigungsrecht, aber die Befugnis zur Ausübung dieses Rechts grundsätzlich wirksam auf Dritte übertragen werden kann. Zum anderen ist dort – einschränkend – ausgeführt, dass es in jedem Fall »erforderlich« ist »zu untersuchen, ob die von dem Fremden getroffene Maßnahme für ihn als Nichtelternteil nach erzieherischen, insbesondere sittlichen Gesichtspunkten vertretbar erscheint«. Dies deshalb, weil »die übertragene Erziehungsgewalt in der Hand eines Dritten mit Rücksicht auf das Fehlen der Eltern – Kind – Bindung einen anderen Inhalt bekommt als wenn die Eltern sie selbst ausüben« und weil »vor allem die Züchtigung, die ein Fremder ausübt, eine andere <ist> und von einem Kind anders empfunden <wird> als eine solche, die von den Eltern kommt.«

92 Hierzu: BayObLG, Beschluss vom 30.09.1955, a.a.O.; BGH, Urteil vom 23.10.1957 – 2 StR 458/56 – NJW 1958, 799 ff. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und der Obergerichte unterlagen Schläge mit einem Rohrstock auf das Gesäß, die als Zuchtmittel grundsätzlich anerkannt waren, nur dann keinen rechtlichen Bedenken, wenn sie maßvoll und der Situation angemessen ausgeführt wurden.

93 Der unvermeidbare Verbotsirrtum ist in § 17 StGB gesetzlich geregelt. Er liegt vor, wenn einem Täter bei Begehung der Tat die Einsicht, Unrecht zu tun, fehlt, er also irrig die Rechtswidrigkeit seines Handelns »nicht verstehend erkennt« und er diesen Irrtum »bei gehöriger Anspannung seines Gewissens« nicht vermeiden kann.

7.2 Die Erzieherinnen

7.2.1 Schwester Fredeganda MSC

Schwester Fredeganda (bürgerlicher Name: Elisabeth H.), geb. 1894, gehörte den Missionsschwestern vom heiligsten Herzen Jesu mit Sitz in Hilstrup⁹⁴ an, die in der Zeit von Januar 1920 bis August 1966 neben weltlichem Personal im Kinderheim tätig waren. Bis zu ihrem Ausscheiden leitete sie das Heim durchgehend über einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren.⁹⁵

Sie war bei den Heimkindern äußerst beliebt, was sich noch heute in den Schilderungen von Betroffenen, die zu ihrer Zeit im Heim waren, widerspiegelt. Von zwei Betroffenen wurde dies geradezu hymnisch (*»Man sollte sie heilig sprechen.«*) bzw. mit hoher Metaphorik (*»Sie war wahnsinnig lieb und ist mir gleichsam als Schwester von Jesus Christus in Erinnerung.«*) zum Ausdruck gebracht.

Besonders hervorgehoben wurden ihre herzliche mütterliche Art, ihre Warmherzigkeit und ihre Einfühlsamkeit (*»Sie hat sich am Tag meiner Einweisung in das Heim im April 1965 persönlich um mich gekümmert. Ich war damals sehr traurig und habe geweint. Ich werde nie vergessen, dass sie mich auf einen Tisch gesetzt, mich in sehr zugewandter Weise getröstet und für mich auf der Tischplatte Schokolade aufgereiht hatte. Ich kann mich auch noch gut erinnern, dass ich von ihr persönlich zum Einführungsgespräch für die erste Volksschulklasse begleitet wurde und danach eine Banane bekommen habe. Auch sonst war sie immer sehr lieb zu mir.«*). Sehr positiv in Erinnerung war mehreren Betroffenen ferner, dass sie sich der Kinder sehr annahm (*»Sie war Tag und Nacht für uns da. Sie hat versucht, uns allen Gutes zu vermitteln und zu geben. Wäre sie nicht gewesen, wäre es mir viel dreckiger gegangen.«*) und dass sie zwar auch strafte, aber nie Gewalt ausübte (*»Ich musste zur Strafe einmal Schuhe putzen.«*). Zudem war sie – letztlich aber ohne dauerhaften Erfolg – bestrebt, Gewalt zu unterbinden (*»Einmal ist Schwester Fredeganda zufällig dazugekommen, als ich von Edith R. eine so heftige Ohrfeige bekam, dass ich Nasenbluten hatte. Edith R. hat dafür von ihr eine auf den Deckel bekommen. Auch sonst hat Schwester Fredeganda immer wieder versucht, ihr Einhalt zu gebieten. Sie hat sich aber nicht durchsetzen können, weil Edith R. wohl unter dem besonderen Schutz des Direktors Max A. gestanden ist. Sie wäre sicher weg gewesen, wenn sie sich mit Max A. angelegt hätte.«*).

Als sie mit den anderen Missionsschwestern im Jahr 1966 das Heim verließ, war das für die Heimkinder beklemmend (*»Wir waren alle sehr traurig.«*) und Furcht einflößend (*»Für uns Kinder brach eine Welt zusammen. Wir ahnten, dass von nun an eine schlimme Zeit anbrechen wird.«*).

Bald danach ist Schwester Fredeganda verstorben (*»Alle Kinder haben ein Sterbebildchen bekommen. Ich habe sehr geweint, als ich von ihrem Tod erfahren hatte.«*). Kurz zuvor hatten Heimkinder sie und die Missionsschwestern noch einmal besucht (*»Wir sind mit dem Bus nach Hilstrup gefahren und haben uns alle auf den Besuch gefreut. Es war sehr schön dort.«*).

94 Missionariae sacratissimi cordis (MSC). Es handelt sich um eine internationale Gemeinschaft katholischer Ordensfrauen mit folgendem Selbstverständnis: *»Wir sind Frauen mit Stärken und Schwächen, die sich entschieden haben, als Ordensfrauen mit und unter den Menschen zu leben. Unser Denken und Handeln richten wir an den Grundsätzen des Evangeliums aus.«* (Quelle: <https://www.msc-hilstrup.de>).

95 Vgl. Pädagogische Stiftung Cassianeum, Festschrift zum 75jährigen Gründungsjubiläum am 4. Juni 1950 und Abmeldebescheinigung der Stadt Donauwörth vom 29.01.1967 (Geheft Elisabeth H., geb. 13.06.1894; M II Depositum Cassianeum Stadtarchiv Donauwörth).

7.2.2 Elfriede E.

Elfriede E., geb. 1947, war »staatlich geprüfte Kindergärtnerin und Hortnerin«. ⁹⁶ Als solche war sie im Zeitraum vom 15.09.1968 bis 17.11.1973 im Kinderheim Heilig Kreuz beschäftigt (tatsächlich tätig bis kurz vor Beginn des Mutterschutzes am 04.08.1973). Laut Arbeitszeugnis vom 16.11.1977 (sic!) ⁹⁷ betreute sie bis 30.09.1970 »eine Gruppe mit ca. 23 Mädchen im Alter von 3 (sic!) bis 15 Jahren«. Ab Oktober 1970 war sie Leiterin des Kinderheims. ⁹⁸

Alle Betroffenen, die während ihrer Beschäftigungszeit im Heim waren, haben noch heute nur sehr positive Erinnerungen an sie (*»Ihr damaliger Weggang hat uns alle sehr traurig gemacht.«*). Hervorhebend wurde sie von einer Betroffenen »meine Lieblingstante« genannt, von einer anderen metaphorisch als »Sonnenstrahl in der Dunkelheit« bezeichnet. Besonders geschätzt wurde nach Angaben der Betroffenen, dass auch sie sich der Kinder einfühlsam und herzlich zugewandt annahm (*»Sie hat versucht, mir und den anderen Heimkindern etwas zu geben. Sie wollte ausgleichend wirken.«*) und dass sie nicht gewalttätig war (*»Man war froh und freute sich, wenn sie selbst die Aufsicht über den Mädchenschlafsaal hatte.«*), dementsprechend auch nicht nennenswert züchtigte (*»Ihr ist allenfalls einmal die Hand ausgerutscht, aber nicht ohne Grund.«*), sondern mit den Kindern vor einer in Betracht zu ziehenden Bestrafung über deren Fehlverhalten sprach (*»Sie versuchte immer, ein Gespräch zu führen.«*). Positiv gesehen wurde auch ihr Ordnungssinn (*»Bei ihr hatte alles seinen Platz und seine Ordnung. Wie sie hätte ich mir meine Mama gewünscht. Ich selbst habe meine eigenen Kinder in ihrer Art erzogen oder dies zumindest versucht.«*).

Die Schilderungen der Betroffenen korrespondieren mit der Selbsteinschätzung der Erzieherin in dem mit ihr geführten Gespräch (*»Ich habe meine Heimkinder geliebt, auch wenn sie manchmal aggressiv und schwierig waren. Dies war auch bei einer Betroffenen, zu der ich noch heute Kontakt habe, manchmal der Fall. Ich habe sie dann jeweils zu mir ins Zimmer genommen und so lange mit ihr geredet, bis sie sich wieder beruhigt hat. Mein Erziehungsprinzip war nämlich, Kinder nicht zu schlagen. Ich glaube, dass ich dies weitgehend durchgehalten habe.«*). Kritisch sah sie sowohl den seinerzeitigen schlechten Zustand der Einrichtungen des Heims (*»Es war durchweg sehr schlecht ausgestattet. Nur als Katastrophe kann man insbesondere die damaligen sanitären Anlagen bezeichnen. Völlig untragbar war, dass es nur eine einzige Badewanne gab.«*) als auch die permanente personelle Unterbesetzung. Eher negativ beurteilte sie auch die Persönlichkeit des Direktors (*»Max A. war sehr dominant mit festen Überzeugungen und Prinzipien. Er hatte bestimmte Vorstellungen, denen genügt werden musste. Als ich ihn wegen der kargen Ausstattung des Heims einmal fragte, ob man es nicht etwas gemüthlicher einrichten könne, erwiderte er hierauf nur knapp, dass ich ja Betteln gehen könne, wenn ich das wolle. Damit war die Sache auch für mich erledigt.«*). Dass all diese Widrigkeiten sie gleichwohl nicht hinderten, ihre Tätigkeit in der von Betroffenen geschilderten Weise mit großer Hingabe zum Wohl der Kinder auszuüben, kommt auch in ihrem – bereits erwähnten – Arbeitszeugnis ⁹⁹ zum Ausdruck. ¹⁰⁰ Dem ent-

96 Abschlusszeugnis vom 19.07.1966 (Personalakte; M II Depositum Cassianum Stadtarchiv Donauwörth)

97 Personalakte; M II Depositum Cassianum Stadtarchiv Donauwörth

98 Als solche war sie Nachfolgerin der Kindergärtnerin Elisabeth S., die von Juli 1968 bis September 1970 im Kinderheim tätig war und es ab Oktober 1969 leitete (Arbeitszeugnis der Elisabeth S. vom 30.09.1970 in der Personalakte; M II Depositum Cassianum Stadtarchiv Donauwörth). Sie wird von Betroffenen als sehr streng, aber zu den Kindern gut und nicht gewalttätig, sowie als künstlerisch und musisch sehr kreativ geschildert.

99 Vgl. Anm. 97.

100 Dort heißt es u. a.: »Frau E. hing mit großer Liebe an den Kindern und übte als Erzieherin einen sehr guten Einfluss auf sie aus. Sie versuchte unter größtem persönlichem Einsatz den Kindern das Elternhaus zu ersetzen. Keine Arbeit war ihr zu viel und sie war auch gerne bereit, über die normale Arbeitszeit hinaus

spricht, dass ihr damaliger – durch ihre Eheschließung veranlasster – Abschied vom Heim den Kindern sehr schwer fiel (*»Ihr Weggang hat alle Heimkinder sehr traurig gemacht.«*).¹⁰¹

7.3 Die Begebenheiten

Mit in bester Erinnerung behielten die Betroffenen nach ihren Angaben – neben den bereits geschilderten Sonntagsausflügen mit Max A. – die Weihnachtsfeiern zusammen mit US – amerikanischen Soldaten, die seinerzeit von Schwester Fredeganda, letztmals im Jahr 1965, organisiert wurden.¹⁰² Die Feiern fanden durchweg in den Räumlichkeiten des Kinderheims im Klostergebäude statt (*»Das Zimmer, in dem sich eine große Krippe mit selbst gefertigten Holzfiguren befand, war festlich geschmückt.«*). Von den Soldaten wurden *»wahnsinnig schöne Geschenke«* (so eine Betroffene) und Süßigkeiten mitgebracht. Dabei hatte jedes Kind einen Soldaten als *»Paten«*, von dem es individuell beschenkt wurde (*»Ich war damals sechs Jahre alt. Ich bekam eine Puppe, die fast so groß war wie ich. Mir gingen die Augen über.«*). Nach der Bescherung wurde gemeinsam gegessen (*»Das Essen war immer sehr lecker. Ich erinnere mich an Truthahn und Eis. Danach gab es die mitgebrachten Süßigkeiten.«*), gefeiert und gespielt (*»Ich fühlte mich dabei wie im Paradies.«*).

Seitens des Kinderheims wurden in der Stadtpfarrkirche (Münster) zu Unserer lieben Frau in Donauwörth weihnachtliche Krippenspiele aufgeführt, die u. a. von den Erzieherinnen bzw. Heimleiterinnen Elisabeth S. und Elfriede E. einstudiert wurden. Ein Betroffener hat daran einmal als Sänger teilgenommen (*»Ich konnte gut singen und habe für meinen Auftritt viel Lob bekommen. Das war schön.«*); eine Betroffene wirkte als Darstellerin mit (*»Einmal durfte ich Maria sein. Die Aufführung war ein großer Erfolg.«*). Beide denken noch heute gerne daran zurück.

Einer Betroffenen sind in bleibender schöner Erinnerung die Feiern zu St. Martin mit Frau S. und deren Tochter, die beide ins Heim kamen, um den Kindern Geschichten vorzulesen und zusammen mit ihnen zu singen. Für jedes Kind hatten sie als Geschenk ein Säckchen mit Süßigkeiten dabei.

Weitere Höhepunkte waren für manche Betroffene ihre sehr schöne und festliche Erstkommunion sowie die stets feierlich begangenen Hochfeste Weihnachten und Ostern.

Positiv hoben Betroffene schließlich einige in der Näherei (*»Die waren besonders nett.«*), in der Küche (*»Ohne die wäre ich verzweifelt.«*) oder in sonstigen Bereichen der Hauswirtschaft tätige Ordensfrauen und weltliche Angestellte hervor, die ihnen gleichsam als Refugien dienten.

Dienst zu machen. Ihr war kein Dienst zu lästig oder zu gering; sie packte überall mit an. Es war ihr ein Anliegen, dass sich Gruppe wie Arbeit sehen lassen konnte. Der Sinn für Ordnung und Sauberkeit war bei Frau E. groß.«

101 Ihre Nachfolgerin war die Kindergärtnerin Johanna M, die während ihrer Beschäftigung von September 1973 bis August 1975 das Kinderheim leitete (Akttenotiz für die Lohnbuchhaltung vom 03.09.1973 und Kündigungsschreiben der Johanna M. vom 05.08.1975 in der Personalakte; M II Depositem Cassianum Stadtarchiv Donauwörth). Selbst Mutter von drei Kindern, wird sie von zwei Betroffenen, die sich zu ihrer Zeit noch im Kinderheim befanden, als gut und nicht gewalttätig beschrieben.

102 Kontakte zwischen der US-Armee und der pädagogischen Stiftung Cassianum bestanden bereits zu Beginn der 50er-Jahre des vorigen Jahrhunderts. Dies folgt aus einem schriftlicher Bericht des pädagogischen Direktors Max A. für die Sitzung des Aufsichtsrats der Stiftung vom 03.12.1953 (M II R 12 F1 A 56 Stadtarchiv Donauwörth), in dem u. a. ausgeführt ist: *»Kurz vor dem Weihnachtsfeste des Vorjahres wurden unsere Kinder von der amerikanischen Luftwaffe mittels eines Hubschraubers mit zwei vollen Säcken, die viele praktische Geschenke und Spielzeuge im Wert von zusammen DM 300.-- enthielten, bedacht.«*

Eine Betroffene suchte und fand Geborgenheit insbesondere bei den Schwestern in der Säuglingsstation.

8. Zusammenfassung

Während eine Betroffene, die sich als eher braves, angepasstes Kind bezeichnete und – wie sie meinte – wohl deshalb Gewalt in geringerem Umfang ausgesetzt war als andere Heimkinder, angab, wegen manch schöner Erlebnisses eine eher positive Erinnerung an das Kinderheim zu haben, und eine weitere sich aus ähnlichen Gründen im Heim »gut aufgehoben« fühlte, führte nach Angaben der übrigen Betroffenen insbesondere die von ihnen erlittene Gewalt dazu, dass sie sich mit überwiegend negativen Gefühlen an das Heim zurückerinnern. Prägnant fassten einige ihren dortigen Aufenthalt sogar als »schlimmste Zeit in meinem Leben insbesondere wegen des erlittenen Missbrauchs« oder als »Alptraum« zusammen; bildhaft verglich eine Betroffene die Situation im Heim u. a. mit »einer Hölle auf Erden.«

Ferner lässt sich feststellen, dass überbordende Gewalt nicht von allen, sondern nur von einigen Erzieherinnen sowie ganz wesentlich von Direktor Max A. selbst ausgeübt wurde. Auch wer sich in eigener Person der Gewalt bewusst enthielt, konnte allerdings – wie vorstehend ausgeführt sogar in der Funktion als Heimleiterin – Gewalthandlungen anderer Erzieherinnen mutmaßlich deshalb nicht wirksam und dauerhaft unterbinden, weil von Max A. – auf dem Hintergrund seiner eigenen Erziehungsvorstellungen – Gewaltanwendung gegen die Heimkinder wenn schon nicht befördert, so doch geduldet wurde.

Nochmals besonders hervorzuheben ist zudem, dass es sich bei dem sexuellem Missbrauch der Kinder¹⁰³ um schwere Straftaten gehandelt hat, die als Verbrechen mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht waren und sind.¹⁰⁴

Unangebracht erscheinen schließlich vereinzelte Bestrebungen, physische Gewalt im Heim mit dem Hinweis zu bagatellisieren, Körperstrafen als Erziehungsmittel seien damals üblich gewesen. Verkannt wird hierbei nämlich, dass bereits das seinerzeit geltende Recht der körperlichen Züchtigung von Kindern die vorstehend dargestellten engen Grenzen gesetzt hat. Zu keiner Zeit waren somit Heime rechtsfreie Räume und Heimkinder Freiwild. Vielmehr hatten auch und gerade diese Kinder dort selbstverständlich Anspruch auf Achtung der von der Rechtsordnung für das Züchtigungsrecht gezogenen Grenzen. Es ist eine bedrückende Tatsache, dass im Kinderheim Heilige Kreuz diese Grenzen vielfach und zum Teil in solchem Maß überschritten wurden, dass durch die Gewalthandlungen Straftatbestände erfüllt wurden.

103 Vgl. hierzu Anm. 83.

104 § 12 Abs. 1 StGB

D. UMSTÄNDE UND RAHMENBEDINGUNGEN DER UNGEHINDERTEN GEWALT- AUSÜBUNG GEGEN HEIMKINDER

1. Vorbemerkung

In diesem Abschnitt soll versucht werden, eine nähere Erklärung dafür zu finden, warum über Jahrzehnte hinweg gegen Heimkinder ungehindert Gewalt im Übermaß ausgeübt werden konnte.

Hierzu sind zunächst stiftungsinterne und -externe Aufsichtsorgane einer näheren Betrachtung insbesondere mit Blick darauf zu unterziehen, welche Aufsichts- und Kontrollpflichten sie für einzelne Bereiche oder Personen des Kinderheims hatten und wie die jeweiligen Verantwortlichkeiten ausgestaltet waren. Ferner sind mögliche Ansprechpersonen für die Kinder zu benennen. Sodann wird der Versuch unternommen, zu ergründen, warum die Heimkinder weitgehend über die Gewalthandlungen geschwiegen haben. Schließlich ist ein mögliches Versagen von Aufsichtsorganen und -personen zu thematisieren.

2. Aufsichtsorgane sowie Aufsichts- und Ansprechpersonen

2.1 Die stiftungsinterne Aufsicht über die handelnden Personen und deren Struktur

Organe der Pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth, der Trägerin des Kinderheims, waren nach Art V der – hier maßgeblichen – Fassungen des Stiftungsstatuts¹⁰⁵ die Vorstandschaft und der Aufsichtsrat.

Die Vorstandschaft bestand aus dem Generaldirektor, dem pädagogischen Direktor, dem technischen Direktor und drei Stiftungsräten. Deren Hauptaufgabe »umfasste die Verpflichtung, die Verwirklichung des Stiftungszweckes im Sinne des Stifters für alle Zeiten im Auge zu behalten und insbesondere das Studium des pädagogischen Stiftungszwecks <und> dessen möglichste praktische Durchführung zu fördern.«¹⁰⁶ In diesem Sinne hatte sie die Geschäfte der Stiftung zu führen. Kraft ihrer Direktionsbefugnis oblag der Vorstandschaft auch die Aufsicht über das Stiftungspersonal. Im Kinderheim fiel diese Aufgabe primär dem pädagogischen Direktor zu. Er hatte somit die dort tätigen Mitarbeiter/innen zu überwachen und sie erforderlichenfalls zu rechtmäßigem Handeln anzuhalten.

Zu den Pflichten des Aufsichtsrats gehörte, »im allgemeinen zu überwachen, ob die Vorstandschaft den Stiftungszweck treu und klug erfüllt...«¹⁰⁷. Im Rahmen dieser Überwachungs- pflicht hatte er »das Recht, der Vorstandschaft einschlägige Vorstellungen zu machen bzw. Maßregeln zur Abhilfe von Beanstandungen oder zur Prüfung der Geschäftsführung in Vor- schlag zu bringen.«¹⁰⁸ Dem Aufsichtsrat stand auch »das Recht zu, nötigenfalls der staatli- chen Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten.«¹⁰⁹ Die Überwachung war demnach auch vergan- genheitsbezogen in Form von Reaktionen auf bekannt gewordene Pflichtverstöße angelegt.

105 »Stiftungsurkunde und Statut der Pädagogischen Stiftung Cassianeum in Donauwörth« nach dem Stand vom 22. Januar 1931 und 01. Februar 1962.

106 Art. VI A 1 des Statuts

107 Art. VI B 1 des Statuts

108 Art. VI B 8.1 des Statuts

109 Art. VI B 8.3 des Statuts

2.2 Externe Aufsichtsorgane und Aufsichtspersonen

2.2.1 Bistum

Die Personalverantwortung für alle Priester im Bistum, mithin auch für Max A., lag auf individueller Ebene beim Bischof respektive beim Generalvikar. Sie beinhaltete die disziplinarische Aufsicht, welche die Einhaltung sowohl der kirchlichen als auch der weltlichen Regelungen und Ordnungen einschließt.

Hinzu kam im Jahr 1962 die Stiftungsaufsicht,¹¹⁰ zu deren Aufgaben gehört, darauf zu achten, dass die Angelegenheiten der Stiftung in Übereinstimmung mit dem Gesetz sowie der Stiftungssatzung besorgt werden.¹¹¹

2.2.2 Öffentliche Jugendhilfe

Eine bundeseinheitliche Regelung der Aufsichtspflicht enthielt erstmals der Abschnitt VII (Heimaufsicht und Schutz von Minderjährigen unter 16 Jahren in Heimen) des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11.08.1961.¹¹²

Zuständig war das Landesjugendamt. Dieses führte »die Aufsicht über Heime und andere Einrichtungen, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, betreut werden oder Unterkunft erhalten« (§ 78 Abs. 1 S. 1 JWG). Gemäß § 78 Abs. 2 S. 1 JWG erstreckte sich die Aufsicht darauf, »dass in den Einrichtungen das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen gewährleistet ist«. Namentlich auch für Heime unter kirchlicher Trägerschaft normierte § 78 Abs. 2 S. 2 JWG insoweit allerdings eine Einschränkung (»Die Selbständigkeit der Träger der Einrichtungen in Zielsetzung und Durchführung ihrer erzieherischen Aufgaben bleibt unberührt, sofern das Wohl der Minderjährigen nicht gefährdet wird«).

Bis zum Inkrafttreten des JWG galt seit 01.04.1924 das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) mit wenig effektiven, vielfach unklaren und nur noch schwer nachvollziehbaren Regelungen zur Heimaufsicht, auf die deshalb an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden soll.

2.2.3 Vormundschaftsgericht

Nach dem bis 01.07.1977 geltendem Recht hatte das Vormundschaftsgericht¹¹³ zum einen eine Vormundschaft bzw. Pflegschaft anzuordnen (§§ 1774, 1909 BGB), soweit und solange den Eltern die »elterliche Gewalt« (§§ 1626, 1666 BGB a. F.)¹¹⁴ ganz bzw. teilweise entzogen war oder sie diese aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausüben konnten. Zugleich war dem Kind gerichtlich ein Vormund bzw. Pfleger zu bestellen (§§ 1789, 1909 BGB).

110 Vgl. hierzu Anm. 1.

111 Art 42 Abs. 3 KiStiftO

112 Dieses Gesetz galt – in mehrfach geänderten Fassungen – bis zu einer umfassenden Neuregelung dieses Rechtsgebietes, die durch Art. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 26.06.1990 (KJHG) als Buch VIII in das Sozialgesetzbuch (SGB) eingefügt wurde.

113 Seither ist das Familiengericht zuständig, das – wie früher auch das Vormundschaftsgericht – eine Abteilung des Amtsgerichts ist.

114 Der Begriff »elterliche Gewalt« war bis 1980 in Deutschland die Bezeichnung für die Zusammenfassung der elterlichen Rechte und Pflichten (Sorgerecht). Mit Gesetz vom 18.07.1979 (in Kraft seit 01.01.1980) wurde im Rahmen der Sorgerechtsreform dieser Begriff durch jenen der »elterlichen Sorge« ersetzt.

Ein bestellter Vormund oder Pfleger übt sein Amt grundsätzlich selbständig aus¹¹⁵. Das Vormundschaftsgericht¹¹⁶ hatte aber über die gesamte Tätigkeit die Aufsicht zu führen und gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten (§§ 1837, 1915 Abs. 1 BGB). Es konnte zudem – auch gegen den Willen des Vormunds oder Pflegers – im Interesse des Mündels zum Zwecke seiner Erziehung eine anderweitige Unterbringung verfügen (§ 1838 S. 1 BGB).

Zum anderen ordnete das Vormundschaftsgericht¹¹⁷ unter der Geltung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) »Fürsorgeerziehung« an »wenn sie erforderlich ist, weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlos ist« und zudem »keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden kann« (§ 64 JWG). Die Anordnung wurde vom Landesjugendamt unter Beteiligung des örtlichen Jugendamts ausgeführt (§ 69 Abs. 1 JWG). Dies erfolgte in der Regel in einer geeigneten Familie oder in einem Heim unter Aufsicht des Landesjugendamts, die sich auch darauf erstreckte, dass »das leibliche, geistige und seelische Wohl des Minderjährigen gewährleistet ist« (§ 69 Abs. 1 S. 1 und 3, 71 Abs. 1 bis 3 JWG). Das Landesjugendamt hatte dem Vormundschaftsgericht sowohl unverzüglich den Ort der Unterbringung mitzuteilen als auch über die Entwicklung des Minderjährigen und die Aussichten, die Fürsorgeerziehung aufzuheben, jährlich mindestens einmal zu berichten (§§ 71 Abs. 5, 73 JWG).

2.2.4 Vormund bzw. Pfleger

Der Vormund, dem die elterliche Sorge (bis 1980: elterliche Gewalt) einschließlich des Vertretungsrechts für ein minderjähriges Mündel übertragen ist, hat in gleicher Weise wie sorgeberechtigte Eltern das Recht und die Pflicht, für die Person des Mündels zu sorgen (§§ 1793, 1800, 1915 BGB). Zu diesem Pflichtenkreis gehören insbesondere die Erziehung, die Aufenthaltsbestimmung sowie die Aufsicht über das geistige und leibliche Wohl des Mündels (§ 1631 BGB). Diese Pflicht, für das Wohl des Kindes zu sorgen, endet nicht, wenn es in die Obhut eines Dritten gegeben wird. Sie wandelt sich dann vielmehr in die Pflicht um, den Dritten zu überwachen und einzuschreiten, falls dem Mündel in dessen Bereich Gefahr, etwa durch übermäßige Gewalt oder gar sexuellen Missbrauch, droht. Um dieser Überwachungspflicht hinreichend genügen zu können, ist es in jedem Fall notwendig und geboten, einen ausreichenden persönlichen Kontakt mit dem Mündel zu halten.¹¹⁸

Entsprechende Pflichten treffen auch den Pfleger, der bei Übertragung lediglich der Personensorge oder Teilen hiervon zu bestellen ist (§ 1915 BGB).

115 Sog. Selbstständigkeitsprinzip. Vgl. §§ 1797 Abs. 2 S. 2, 1915 BGB.

116 Seit 01.07.1977 ist auch dies Aufgabe des Familiengerichts.

117 Auch hierfür war seit Juli 1977 das Familiengericht zuständig.

118 Das folgte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 am 06.07.2011 aus einer Konkretisierung der Rechtspflicht zur Überwachung. Seither ist dies in § 1793 Abs. 1 a BGB hinsichtlich Art, Umfang und Ort ausdrücklich gesetzlich geregelt (»Der Vormund hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Er muss sein Mündel in der Regel einmal im Monat in seiner üblichen Umgebung aufsuchen, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Zeitabstände oder ein anderer Ort geboten«). Diese Regelung gilt entsprechend auch für den Pfleger (§ 1915 BGB).

2.2.5 Eltern

Vorstehende Ausführungen gelten darüber hinaus für Eltern, denen die Personensorge für ihre Kinder nicht entzogen ist und die auch nicht an deren Ausübung gehindert sind.¹¹⁹ In diesen Fällen verbleibt die gesetzlich normierte Pflicht zur Achtung und zum Schutz des Kindeswohls auch dann in vollem Umfang bei ihnen, wenn sich die Kinder in einem Heim befinden. Dies hat zwingend zur Folge, dass auch sie sich über die Lebensumstände im Heim auf dem Laufenden halten müssen und dass sie gegen Vorkommnisse oder Maßnahmen, die das Kindeswohl gefährden, einzuschreiten haben.

2.3 Ansprechpersonen

Diejenigen Eltern oder Elternteile, denen die Personensorge entweder entzogen war oder die sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ausüben konnten, waren seinerzeit gleichwohl schon wegen der engen verwandtschaftlichen Beziehungen zu ihren Kindern grundsätzlich die primären Ansprechpartner für deren Sorgen und Nöte.

Als weitere Ansprechpersonen kamen die Klassenlehrer der Kinder in Betracht.

3. Das Schweigen der Heimkinder zu den Gewalthandlungen und die Gründe hierfür

3.1 Vorbemerkung

Da weitere Informationsquellen hierzu nicht zur Verfügung stehen, beruhen die nachstehenden Ausführungen alleine auf den Aussagen der Betroffenen.

Aus deren Angaben ergibt sich, dass sie als Kinder seinerzeit über Gewalthandlungen und sonstige Vorfälle im Heim nahezu ausnahmslos geschwiegen und nichts verlautbart haben.¹²⁰

Die Gründe hierfür waren unterschiedlicher Natur. Wesentliche Hindernisse für eine Kommunikation der Vorfälle waren nach den Angaben der Betroffenen die psychische Befindlichkeit, der befürchtete Verlust einer vermeintlich privilegierten Stellung, fehlende Ansprechpartner und Angst vor Strafen oder sonstigen Sanktionen. Diese Kommunikationshindernisse waren bei den einzelnen Kindern nach Art und Intensität allerdings unterschiedlich ausgeprägt.

3.2 Die Kommunikationshindernisse

3.2.1 Die psychische Befindlichkeit

Einige Kinder schwiegen seinerzeit zu den Gewaltvorfällen wegen ihrer damaligen inneren Einstellung hierzu. Eine Betroffene versuchte die Situation durch einen innerlichen Rückzug aktiv zu bewältigen (*»Ich war introvertiert und habe viel hingenommen. Ich habe mich zurückge-*

119 Ein Ausübungshindernis konnte seinerzeit etwa in Folge einer angeordneten Fürsorgeerziehung in dem Umfang, der durch den Erziehungszweck geboten war, bestehen.

120 Eine dieser singulären Ausnahmen war, dass eine weibliche Betroffene, die Opfer sexuellen Missbrauchs durch Max A. wurde, sich deswegen – nach ihren plausiblen Angaben – persönlich an einen Mitarbeiter des Jugendamts Lindau gewandt hat (vgl. S. 34). Im Übrigen hierzu S. 32 und S. 56.

zogen, gelesen und in eine Traumwelt versetzt. Abends habe ich mich in den Schlaf «gegautscht». Es war deshalb kein Thema, mich den Eltern, dem Klassenlehrer oder sonstigen Personen zu offenbaren. Vielmehr habe ich selbst kleinere Heimkinder, die mir vorgeklagt haben, getröstet.«). Andere nahmen die Gewalt passiv hin, teils aus gefühlter Hilflosigkeit (»Während meiner Zeit im Heim war ich zwischen sechs und sieben Jahre alt. Ich habe gelernt, alles zu schlucken. In meinem damaligen Alter wäre ich nie auf den Gedanken gekommen, über die Vorfälle zu sprechen.«), teils aus einem Gefühl eigener vermeintlicher Minderwertigkeit oder einem fehlenden Bewusstsein für das Unrecht des Erlittenen (»Ich entstamme einer asozialen Familie, in der ich viel Schlimmes erlebt habe, so dass ich seinerzeit «vom Regen in die Traufe« kam. Ich war innerlich abgestumpft. Ich dachte, dass das, was mir widerfährt, sich für ein Kind aus solchen Familienverhältnissen so gehört. Seinerzeit habe ich deshalb vieles als hart und schmerzhaft, aber nicht als Unrecht empfunden«). Schließlich war den Schilderungen einiger Betroffener zu entnehmen, dass sie über erlittenen sexuellen Missbrauch durch andere Heimkinder oder sonstige Dritte auch deshalb nicht sprechen wollten, weil sie sich schämten, sich mitschuldig fühlten oder auch zweifelten, ob ihnen geglaubt wird.

3.2.2 Der befürchtete Verlust einer vermeintlich privilegierten Stellung

Wie bereits ausgeführt, verstand es Max A., der als pädagogischer Direktor uneingeschränkt wirken konnte und eine große Machtfülle in sich vereinte, zu den Opfern des sexuellen Missbrauchs ein Abhängigkeitsverhältnis aufzubauen und sie durch diverse Vergünstigungen für sich einzunehmen. Um diese – aus ihrer Sicht – privilegierte Stellung nicht zu verlieren, ließen die Betroffenen nach ihren Angaben die Missbrauchshandlungen, die sämtlich im Verborgenen geschahen, nicht nur über sich ergehen, sondern bewahrten sie hierüber auch Stillschweigen mit der Einschränkung, dass sie von zwei Betroffenen in einem Fall zeitnah im Zuge eines Beichtgesprächs¹²¹ und im anderen Fall später gegenüber einem Jugendamtsmitarbeiter¹²² offen gelegt wurden.

3.2.3 Das Fehlen von Ansprechpartnern

Für die Heimkinder war es schwierig, Ansprechpartner zu finden.

Die einzigen Personen im Heim, denen ein uneingeschränktes Vertrauen entgegengebracht wurde, waren – nach den übereinstimmenden Angaben der Betroffenen¹²³ – Schwester Fredeganda und die Erzieherin Elfriede E. Gleichwohl vermieden es die Kinder, ihnen ihr Leid zu klagen, weil sie ihre Versetzung (»Schwester Fredeganda war ein ruhender Pol. Man hätte zu ihr gehen können, hat es aber nicht getan aus Angst, sie könnte versetzt werden«) bzw. Entlassung befürchteten (»Man ahnte, dass Personen, die sich Max A. widersetzen, schnell weg sind. Elfriede sollte aber bleiben. Deshalb wollte man sie schonen«). Dass diese Befürchtungen nicht unbegründet waren, zeigt die vorstehend dargestellte Kündigung der Erzieherin Anni M.

Im Übrigen bewirkte die weithin von einem Klima der Angst und Gewalt geprägte Grundstimmung im Heim eine gewisse Distanz zwischen den Kindern und dem Personal, was den Aufbau einer Vertrauensbasis nahezu unmöglich machte (»Es gab sonst niemand, dem man sich anvertrauen konnte«).

Die Vormünder und Pfleger waren im Heim überwiegend nicht präsent und schieden schon deshalb als Ansprechpartner für die Kinder aus. Nur zwei Betroffene kannten als Kinder ih-

121 Vgl. S. 32.

122 Vgl. S. 34.

123 Vgl. S. 47f.

ren Vormund und hatten Kontakt zu ihm, ohne dass sie sich diesem aber anvertrauen konnten. Denn dem einen fehlte es offensichtlich am gebotenen Einfühlungsvermögen in die Nöte des Mündels (*»Mein Vormund war meine Tante. Sie hat mir bei ihren Besuchen immer Vorwürfe gemacht und hätte mir sowieso nicht geglaubt. Selbst als ich ihr vor kurzem erstmals von den Vorkommnissen erzählte, sagte sie, dass das doch alles nicht wahr sei.«*). Auch der andere Vormund war ersichtlich nicht am Wohlergehen seines Mündels, sondern vielmehr primär daran interessiert, ihn für eigene Zwecke auszunutzen (*»Mein Vormund war Herr H. vom Landratsamt Donauwörth. Ich hasse ihn bis heute. Er hat mehrere Mündel aus dem Kinderheim gehabt, die er alle für sich arbeiten ließ. Auch ich habe für ihn schwer arbeiten müssen. Ich habe z. B. mit einem Leiterwagen Ziegel aus einem anderen Ort zu seinem Anwesen bringen und beim Eindecken des Hausdaches helfen müssen. Mehrfach bin ich von ihm geohrfeigt worden; aber wie. Mit ihm habe ich weder über meine Situation noch über Sonstiges reden können.«*). Den weiteren Betroffenen ist bis heute mehrheitlich nicht einmal bekannt, ob sie unter Vormundschaft bzw. Pflegschaft standen oder ob für sie Fürsorgeerziehung angeordnet war.

An Besuche von Mitarbeitern/innen des Jugendamts erinnerte sich konkret nur eine Betroffene, die im Alter von einem Monat in das Heim kam und dort bis zum 15. Lebensjahr war (*»Durchschnittlich alle zwei Jahre kam jemand vom Jugendamt, um mit mir zu sprechen. Der Besuch war angemeldet. Ich wurde entsprechend hergerichtet.«*). Ihr wurde es jedoch nie ermöglicht, mit diesen alleine zu reden (*»Die Gespräche fanden stets in Anwesenheit einer Erzieherin statt. Ich habe somit nicht frei sprechen können. Auf entsprechende Fragen habe ich deshalb immer geantwortet, dass alles gut und in Ordnung sei. Als mir letztmals ein Besuch angekündigt wurde, war ich schon 13 oder 14 Jahre alt. Ich war fest entschlossen, nunmehr die Zustände im Heim zu schildern. Das wurde wohl ruchbar. Deshalb wurde ich weggesperrt.«*).

Die Klassenlehrer der Volksschule in Donauwörth, die alle schulpflichtigen Heimkinder besuchten, wurden nach Angaben sämtlicher Betroffenen seinerzeit aus mehreren Gründen nicht als vertrauenswürdige Ansprechpartner angesehen. Einige meinten, dass die Lehrer gegen die Kinder aus dem Heim von vorne herein Ressentiments hegten (*»Als Heimkind war man abgestempelt und verschrien.«*) und sie als minderwertig ansahen (*»Für mich war eine Minderwertigkeit in der Schule spürbar.«*). Andere vermuteten viele Lehrer als Freunde oder Bekannte von Max A. (*»Man wusste nicht, wer Freund oder Feind ist.«*), so dass sie befürchteten, dass er von allem, was sie diesen anvertrauen, Kenntnis erlangt (*»Aus der Befürchtung heraus, dass es im Heim bekannt wird und auf mich zurückfällt, war es für mich kein Thema, einem Lehrer vorzulegen.«*). Schließlich beschränkte sich für die meisten Betroffenen die Gewalterfahrung nicht auf das Heim (*»Auch in der Schule wurde geschlagen und schikaniert.«*).

Dafür, dass sie als Kinder auch ihren Eltern die Gewaltvorfälle im Heim weitestgehend verschwiegen, wurden von den Betroffenen mehrere Gründe ins Feld geführt. Eine Betroffene hatte keinen Kontakt mehr zu den Eltern und wurde im Heim nur noch von ihrer Tante besucht. Ein Betroffener erhielt von seiner Mutter, die seine Heimunterbringung veranlasst hatte, zwar sporadisch Besuch. Sie zeigte sich aber so desinteressiert, dass er von ihr keine Hilfe erwartete und deshalb mit ihr nicht über seine Situation reden wollte. Viele Betroffene empfanden indes – trotz leidvoller Erfahrungen in der Familie – weiterhin positive Gefühle zumindest für einen Elternteil, spürten auch, dass dieser unter der durch die Heimunterbringung bedingte Trennung litt und schwiegen deshalb aus Mitleid (*»Ich habe meiner Mutter bei ihren Besuchen nichts gesagt, weil ich sie schonen wollte. Eine Schilderung der Vorfälle hätte sie zu sehr belastet.«*). Ein zusätzliches Motiv, die Gewaltvorfälle insoweit für sich zu behalten, war bei einigen auch, dass sie ein eigenes Fehlverhalten als Mitursache hierfür wähten, Schuldgefühle hatten und sich vor ihren Eltern schämten.

Die Kommunikation der Kinder untereinander, die – so eine Betroffene – in der Regel von »geringem Vertrauen und mangelnder Solidarität« geprägt war, drang nicht nach außen und wäre aller Voraussicht nach ohnehin nicht ernst genommen worden. Eine solche Erfahrung musste ein Betroffener auch anderweitig machen (*»Ich habe Tanten, bei denen ich die Ferien verbrachte, über die Behandlung im Heim berichtet. Sie meinten hierzu lediglich, dass ich da durch müsse.«*).

3.2.4 Die Angst vor Strafe oder sonstigen Sanktionen

Wie soeben ausgeführt, war einer der Gründe dafür, dass viele Kinder über die Gewalthandlungen und die sonstigen Vorkommnisse im Heim mit Außenstehenden nicht reden wollten, die Befürchtung, dass die entsprechenden Schilderungen weiterverbreitet werden und so die Vorgänge letztlich auf sie – wie es ein Betroffener ausdrückte – »zurückfallen«. Dahinter stand die Angst vor Strafen und Sanktionen, die sicherlich nicht unbegründet war, zumal es schon als straf- und sanktionswürdig angesehen wurde, wenn sich Kinder in ihrer Verzweiflung einzeln dazu durchrangen, heimintern Gewalthandlungen anzuzeigen. Beispielhaft sei dies nochmals an zwei – vorstehend bereits dargestellten¹²⁴ – Fällen aufgezeigt. In dem einen Fall hatte eine Betroffene eine ihr nahestehende Säuglingsschwester ins Vertrauen gezogen und ihr von einem sexuellen Übergriff eines ehemaligen Heimkindes berichtet. Dieser Bericht drang offenbar zu Max A. durch mit der Folge, dass die Betroffene von ihm im Rahmen der Beichten der Unwahrheit bezichtigt und so lange psychisch unter Druck gesetzt wurde, bis sie in sein Verlangen, das Geschehene zu negieren und mit niemanden darüber zu reden, einwilligte. Im anderen Fall hatte eine weitere Betroffene der Heimleiterin Veronika K. einen Missbrauch, der ebenfalls durch ein früheres Heimkind erfolgte, angezeigt, worauf sie von dieser der Lüge bezichtigt, heftig geohrfeigt und über mehrere Stunden in einem Zimmer eingesperrt wurde. Diese Beispiele zeigen somit zum einen, dass die Gefahr einer Sanktion im Falle einer Berichterstattung an das Heimpersonal hoch war (*»Die Angst vor negativen Konsequenzen insbesondere dann, wenn Max A. hiervon erfährt, war zu groß«*). Sie sind zum anderen ein weiterer Beleg für die – von den Betroffenen beklagte – Schutz- und Hilflosigkeit der Kinder in diesem Heim, dessen Atmosphäre weitgehend von der Dominanz des Direktors Max A. und seinem rigiden Erziehungsstil geprägt war.

Eine Betroffene gab an, geschwiegen zu haben, weil sie befürchtete, andernfalls zur Strafe in ein geschlossenes Erziehungsheim verlegt zu werden¹²⁵ (*»Ab 14 Jahren wurde ich zunehmend rebellisch. Vor einem geschlossenen Heim hatte ich aber Angst. Deshalb habe ich nichts von den Zuständen im Heim erzählt«*).

Seinerzeit ebenso eingeschüchtert und hierdurch zum Schweigen veranlasst waren mehrere weibliche Betroffene nach ihren Angaben ferner aus Furcht vor Sanktionen durch ältere Heimkinder, die sich an ihnen vergangen hatten.¹²⁶ Denn sie nahmen deren Drohung, sie »umzubringen«, falls sie Dritten von den Vorfällen berichten, damals sehr ernst.

124 Vgl. S. 35f.

125 Bei zwei anderen Betroffenen endete deren Aufenthalt im Kinderheim Heilig Kreuz durch eine solche Verlegung, so dass diese Befürchtung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen war.

126 Vgl. S. 36.

4. Zur Frage eines Versagens von Aufsichtsorganen sowie Aufsichts- und Ansprechpersonen

Auch wenn Opfer schwiegen, stellt sich gleichwohl die Frage, ob und inwieweit es auf ein Versagen von Aufsichtsorganen oder Aufsichts- bzw. Ansprechpersonen mit zurückzuführen ist, dass sich niemand gegen die Jahrzehnte lang im Kinderheim herrschende Gewalt wandte.

4.1 Stiftungsinterne Aufsicht

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass im Kinderheim ein streng hierarchisches Prinzip herrschte mit Max A. an der Spitze, der selbst Gewalt ausübte und Gewalt anderer zumindest duldete. Als pädagogischer Direktor war Max A. zugleich Mitglied der Vorstandschenschaft der Stiftung, die durch den Aufsichtsrat als dem hierfür zuständigen Organ überwacht wurde.

Der Aufsichtsrat trat in der Regel einmal jährlich, in manchen Jahren auch zweimal, zu einer Sitzung zusammen, in denen der Generaldirektor stets und die übrigen Mitglieder der Vorstandschenschaft von Fall zu Fall berichteten. Berichte des pädagogischen Direktors über das Kinderheim liegen – insoweit in schriftlicher Form – nur für die Aufsichtsratssitzungen in den Jahren bis 1953 und im Jahr 1957 vor¹²⁷.

Aus diesen Berichten ergeben sich nicht die geringsten Anhaltspunkte für Gewaltvorfälle im Kinderheim. Vorherrschende Themen waren vielmehr die Belegung des Heims (durchgehend mit 60 bis 70 Kindern) sowie die Betreuungssituation, die schulischen Verhältnisse und der Entwicklungsstand der Kinder. All das wurde sehr positiv dargestellt.

In der übrigen Zeit bis einschließlich 1976 war der Aufsichtsrat – ausweislich der noch vorhandenen Sitzungsniederschriften¹²⁸ – nicht mit dem Heim befasst. Es stand erst wieder in der Aufsichtsratssitzung vom 22.01.1977 im Zusammenhang mit seiner Auflösung auf der Tagesordnung. In der Niederschrift über diese Sitzung ist folgendes vermerkt: »Mit der Absicht, das Kinderheim aufzulösen und die Gebäulichkeiten einem anderen Zweck zuzuführen, besteht Einverständnis.«¹²⁹

Bei dieser Sachlage spricht nichts dafür, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats von der Gewalt im Heim wussten.¹³⁰

Das gleiche Bild ergibt eine Auswertung der archivierten Korrespondenz mehrerer Aufsichtsratsmitglieder.¹³¹

Hierzu passt, dass nach Angaben mehrerer Betroffener sowohl Max A. in seiner Funktion als pädagogischer Direktor als auch insbesondere die Heimleiterin Veronika K. stets äußerst darum bemüht waren, das Kinderheim sowohl bei externen Veranstaltungen (*»Es gab immer eine positive Resonanz. Veronika K. war da wie ausgewechselt.«*) als auch bei Empfängen in bestem

127 M II R 12 F 1 A 53 – 56 und A 60 Stadtarchiv Donauwörth. Vgl. hierzu auch die Ausführungen unter B.3.

128 M II R 12 F 1 A 57 – 59, A 61 – 74, A 76 – 77, A 79 Stadtarchiv Donauwörth; A 75 und A 78 fehlen.

129 M II R 12 F 1 A 80 Stadtarchiv Donauwörth

130 Die seinerzeit amtierenden Aufsichtsratsmitglieder konnten zu den Vorgängen nicht gehört werden, weil sie bereits verstorben sind.

131 M II R 12 F 1 A 26 – 33, A 38 und M II R 12 F 2 A 108, A 109, A 111 – 115 Stadtarchiv Donauwörth

Licht erscheinen zu lassen (*»Zu Besuchen des Bischofs wurden das Heim und die Kinder herausgeputzt. Man hat ihm eine heile Welt vorgespiegelt.«*)¹³².

Insgesamt ist damit nach den noch vorhandenen Quellen dem Aufsichtsrat im Allgemeinen und seinen Mitgliedern im Besonderen wegen mangelnder Kenntnis der Vorfälle im Heim nicht vorzuwerfen, dass hierauf nicht reagiert wurde. Namentlich für die Zeit ab 1960 ist allerdings ein eher geringes Interesse dieses Aufsichtsorgans an dem Kinderheim zu vermuten. Denn den vorgenannten Niederschriften über die Aufsichtsratssitzungen ist zu entnehmen, dass spätestens von da an die Sicherung des Bestands der Stiftung und deren wirtschaftliche Situation die beherrschenden Themen waren.

4.2 Externe Aufsichtsorgane

Sowohl die Aufsicht des Bistums über die Priester und die kirchlichen Stiftungen als auch die staatliche Aufsicht im Rahmen angeordneter Vormundschaft, Pflegschaft und Fürsorgeerziehung, die im hier maßgeblichen Zeitraum bis 1977 noch den Vormundschaftsgerichten oblag, war und ist im Kern reaktiv angelegt. Sie setzt mithin eine Kenntnis von einem pflichtwidrigen Verhalten voraus und gebietet für diesen Fall ein Tätigwerden. Sie ist somit nicht auf eine laufende Überwachung gerichtet. Verstöße gegen diese Aufsichtspflicht sind bei keinem der beiden vorgenannten Aufsichtsorgane belegt. Im Besonderen ergeben sich auch weder aus den Akten im Personalarchiv des Bistums noch aus sonstigen verfügbaren Quellen irgendwelche Anhaltspunkte für die durch Max A. ausgeübte Gewalt und den durch ihn erfolgten sexuellen Missbrauch, so dass auch nichts dafür spricht, dass die seinerzeitigen Personalverantwortlichen im Bistum hiervon Kenntnis hatten.

Das Landesjugendamt war das sowohl für die allgemeine Heimaufsicht als auch für die Ausführung der Fürsorgeerziehung zuständige Organ¹³³. Insbesondere in der letztgenannten Funktion hatte es durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen konkret sicherzustellen, dass das leibliche, geistige und seelische Wohl der Kinder gewährleistet ist. Auch wenn hier mangels anderweitiger Anhaltspunkte davon ausgegangen werden muss, dass bei dieser Behörde keine Kenntnisse über Gewaltvorfälle im Heim vorlagen und deshalb eine reaktive Tätigkeit hierauf nicht möglich war, wurde gleichwohl dieser Aufsichtspflicht nach den getroffenen Feststellungen in keiner Weise genügt. Denn sie beschränkte sich nicht darauf, lediglich auf bekannt gewordene Gewalt zu reagieren, sondern beinhaltete vielmehr die weitergehende Verpflichtung, sich – ggf. im Zusammenwirken mit den örtlichen Jugendämtern – aktiv über den Entwicklungsstand der Kinder auf dem Laufenden zu halten und sich in diesem Zusammenhang auch über deren Sorgen und Nöte zu informieren. Hierfür waren Vieraugengespräche mit den Kindern im Rahmen regelmäßiger Besuche unerlässlich. Dies wurde hier offensichtlich versäumt. Denn eine Betroffene gab an,¹³⁴ zwar von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter eines Jugendamts besucht worden zu sein, allerdings nur etwa alle zwei Jahre. Bei diesen Besuchen habe sie zudem die Gespräche mit ihnen stets in Anwesenheit einer Erzieherin führen müssen, so dass sie sich nicht frei und ungezwungen äußern können. Alle übrigen Betroffenen konnten sich – wie ausgeführt – schon nicht an Besuche von Jugendamtsmitarbeitern/innen erinnern. Ein vergleichbares Bild ergibt sich bei den Vormündern bzw. Pfle-

132 Den gleichen Eindruck vermittelt noch vorhandenes Bildmaterial vom Kinderheim. Gewalt und Missbrauch lassen sich hieraus nicht erahnen.

133 Im Einzelnen S. 52 f.

134 Vgl. S. 56.

gern der Betroffenen. Zwar liegen auch hier keine konkreten Erkenntnisse dafür vor, dass sie von den Gewalthandlungen wussten. Schon allein darin, dass auch dieser Personenkreis sich offensichtlich in keiner Weise darum bemüht hatte, ein Vertrauensverhältnis zu den Kindern aufzubauen und mit ihnen über die Verhältnisse im Heim zu sprechen¹³⁵, ist jedoch ein schweres Versäumnis ihnen gegenüber zu sehen.

Als geradezu unfassbares Versagen stellt sich zudem die – von der hiervon Betroffenen geschilderte – Reaktion eines Jugendamtsmitarbeiters auf ihre seinerzeitigen Angaben zu dem sexuellen Missbrauch durch Max A. dar. Anstatt sich pflichtgemäß der Sache anzunehmen und zum Schutz der Heimkinder eine rasche Aufklärung der Vorwürfe in die Wege zu leiten, beschränkte er sich darauf, einem Missbrauchsopfer, das zur Tatzeit zwischen zehn und zwölf Jahre alt war, den Rat zu erteilen, auf eine angemessene Kleidung zu achten.¹³⁶

4.3 Aufsichtspersonen

Die im Heim als Erziehende tätigen Ordensschwwestern und Angestellten der Stiftung waren auf Grund des Gestellungs- bzw. Dienstverhältnisses zur Führung der Aufsicht über die Kinder und damit auch zur Gefahrenabwehr verpflichtet¹³⁷.

Ihnen oblag es deshalb, Gewalthandlungen, von denen sie Kenntnis erlangten und die erkennbar nicht durch ein Züchtigungsrecht gedeckt waren, einem Vorgesetzten zu melden. Eine darüber hinausgehende rechtliche Pflicht, hiergegen einzuschreiten, bestand für diesen Personenkreis nicht, unbeschadet der moralischen Verpflichtung, Gewalt gegen die Kinder nicht taten- und widerspruchslos hinzunehmen.

Demgegenüber hatten die jeweiligen Leiterinnen des Kinderheims auf Grund ihrer Dienststellung zudem die Rechtspflicht, ihre Untergebenen zu überwachen und erforderlichenfalls deren rechtswidriges Handeln zu unterbinden.

Bis auf einen Fall¹³⁸ konnten keine konkreten Feststellungen mehr dazu getroffen werden, ob und inwieweit diesen Melde- bzw. Überwachungspflichten genügt wurde. Ein hinreichendes Indiz dafür, dass es insoweit zu Versäumnissen kam, kann allerdings nicht zwingend aus dem Umstand hergeleitet werden, dass Gewalthandlungen im Heim letztlich nicht wirksam unterbunden werden konnten, sondern vielmehr bis zu dessen Auflösung im Jahr 1977 fortwirkten. Denn diese wurden wenn nicht gefördert, so doch begünstigt durch Max A., der als pädagogischer Direktor unangefochten an der Spitze der Hierarchie stand und – wie ausgeführt – Gewalt für ein notwendiges wie legitimes Mittel der Erziehung hielt, die er dementsprechend selbst vornahm. Dies ermöglichte es, das hiervon weithin geprägte Erziehungssystem im Heim bis zuletzt aufrecht zu erhalten. Dem entgegenwirkende Maßnahmen oder Meldungen drohten letzten Endes wohl ins Leere zu gehen und dürften somit relativ wirkungslos gewesen sein. In der Machtfülle des Direktors Max A. lag es sicherlich auch be-

135 Vgl. zu der entsprechenden Verpflichtung die Ausführungen unter Anm. 112.

136 Vgl. S. 34.

137 Die Qualität und Effektivität der Aufsicht war allerdings von vorneherein dadurch eingeschränkt, dass – wie sich aus den Angaben der beiden angehörten Erzieherinnen und mehrerer Betroffener ergibt – das Heim personell permanent unterbesetzt und zudem das Personal – mit Ausnahme der Heimleiterinnen – durchweg sehr jung sowie teilweise fachlich nicht hinreichend qualifiziert war. Nach Ansicht einer Betroffenen wurde hierdurch auch »dem sexuellen Missbrauch durch andere Heimkinder massiv Vorschub geleistet.«

138 Vgl. die vorstehenden Ausführungen zum Vorgehen der Heimleiterin Schwester Fredeganda gegen die Erzieherin Edith R.

gründet, dass es letztlich niemand ernsthaft wagte, sich ihm zu widersetzen, obwohl – wie sich insbesondere auch aus den Angaben der beiden angehörten Erzieherinnen ergibt – die Züchtigungen mit der Rute oder dem Rohrstock im Heim durchaus bekannt waren¹³⁹.

4.4 Ansprechpersonen

Dieser Personenkreis umfasst insbesondere die Lehrer und diejenigen Eltern, die nicht Inhaber des Personensorgerechts waren oder dieses nicht ausüben konnten¹⁴⁰.

Ungeachtet dessen, ob auch sie eine rechtliche Pflicht für entsprechende Anzeigen und Meldungen traf, ist eine fehlende Reaktion auf erkennbare Indizien der Gewalt jedenfalls aus moralischen Gründen vorwerfbar. Hier fehlte es vielfach sicherlich zumindest an der erforderlichen Sensibilität. Darüber hinaus ergaben sich aber auch Anhaltspunkte dafür, dass über Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung bewusst hinweggesehen wurde. Eine Betroffene berichtete in diesem Zusammenhang, eine Lehrerin habe im Rahmen einer Turnstunde deutliche Spuren einer körperlichen Züchtigung bei ihr gesehen, sei hierüber erkennbar auch sehr erschrocken, habe sich aber kommentarlos nicht weiter darum gekümmert. Als Grund für ein solches Verhalten liegt nahe, dass von ihr für den Fall einer Verlautbarung befürchtet wurde, beruflich oder im privaten Bereich in Schwierigkeiten zu geraten. Es spricht somit viel für ein Schweigen aus eigennützigen Motiven auf Basis einer individuellen Entscheidung, ohne dass dies ihr Versagen in irgendeiner Weise entschuldigen oder gar rechtfertigen kann.

Dass – wie manche meinen – seinerzeit in Donauwörth generell ein »Kartell des Schweigens« oder eine »Kultur des Wegsehens« in Bezug auf das Kinderheim herrschte, ist allerdings nicht belegt.

4.5 Zusammenfassung

Zusammenfassend gibt es keinen Nachweis für eine Verletzung rechtlicher Pflichten durch das Bistum und die Vormundschaftsgerichte, weil diese Aufsichtsorgane nur reaktiv tätig werden mussten und insoweit eine Kenntnis von der Gewalt im Heim nicht belegt ist.

Gleiches gilt für den Aufsichtsrat und dessen Mitglieder, soweit eine Reaktion auf die konkreten Gewaltvorfälle in Frage steht. Rückschauend hätte allerdings die Aufsichtsführung sich nicht nur im Wesentlichen auf die wirtschaftlichen und finanziellen Belange der Stiftung beschränken dürfen, sondern auch deren pädagogischen Auftrag verstärkt im Blick behalten müssen. Insoweit war – namentlich in Hinblick auf die hierarchische Führungsstruktur – die Kontrolle und Überwachung aus heutiger Sicht sicherlich unzureichend.

Ebenfalls ist – jedenfalls in Bezug auf die Betroffenen – dem Landesjugendamt anzulasten, dass es weder selbst noch mittels der örtlichen Jugendbehörden im Heim hinreichend präsent und um das Wohl der betroffenen Kinder ausreichend bemüht war. Das Gleiche gilt für

139 Den Aussagen der beiden Erzieherinnen ist allerdings auch zu entnehmen, dass sie selbst von der Heftigkeit und Brutalität der Schläge nichts wussten.

140 Vgl. S. 54. Eltern, denen die Personensorge für ihre Kinder nicht entzogen war und die auch nicht an deren Ausübung gehindert waren, hatten demgegenüber – wie ausgeführt (S. 54) – als Aufsichtspersonen zweifelsfrei die Rechtspflicht, gegen Maßnahmen Dritter, die das Kindeswohl gefährden, einzuschreiten.

die Vormünder bzw. Pfleger. Soweit sie überhaupt zu Betroffenen persönlichen Kontakt hatten,¹⁴¹ war dieser in keiner Weise von einem Bemühen um das Kindeswohl geprägt.

Mit Ausnahme eines Falles¹⁴² konnte mangels verfügbaren Datenmaterials nicht mehr geklärt werden, ob und inwieweit Aufsichtspersonen bestrebt waren, Gewalt gegen Heimkinder zu unterbinden.

Dagegen haben zwei Personen, nämlich – wie ausgeführt – ein Mitarbeiter des Jugendamts Lindau und eine Lehrerin der Volksschule Donauwörth,¹⁴³ durch ihr Versagen sicherlich nicht unerheblich dazu beigetragen, dass zum einen der sexuelle Missbrauch von Heimkindern durch Max A. unentdeckt blieb und zum anderen überbordende Gewalt im Kinderheim bis zu dessen Schließung ungehindert geschehen konnte.

141 Vgl. S. 55 f..

142 Vgl. S. 55.

143 Beide Personen konnten nicht namhaft gemacht werden.

E. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN GEGEN GEWALT UND MISSBRAUCH

Aus den bisherigen Ausführungen ergeben sich organisatorische Schwachstellen und Versäumnisse, die entscheidend mit dazu beigetragen haben, dass die festgestellte Gewalt im Kinderheim geschehen konnte. In diesem Abschnitt werden die wesentlichen Defizite zusammenfassend dargestellt und ihnen Schutzkonzepte gegenübergestellt. Auch wenn es für das längst aufgelöste Kinderheim Heilig Kreuz nicht mehr von Bedeutung ist, soll so das Leid, das die Opfer dort erlitten haben, wenigstens die Notwendigkeit einer wirksamen Prävention deutlich machen und dadurch helfen, zu verhindern, dass sich andernorts irgendwann solche Vorkommnisse wiederholen. Die Allgemeinheit hierfür zu sensibilisieren war – wie aus den Gesprächen deutlich wurde – den Betroffenen ein großes Anliegen und für einige von ihnen ein gewichtiger Grund dafür, sich in die Aufklärung der Vorfälle einzubringen.

Die Organisationsstruktur des Heimes war geprägt von mangelnder Transparenz. In einem streng hierarchisch gegliederten System stand an der Spitze der pädagogische Direktor, der seine Entscheidungen ohne heiminterne Kontroll- und Einflussmöglichkeiten treffen konnte. Bereits dies barg die Gefahr eines autoritären Führungsstils ohne Rechtfertigungszwang. Hinzu kommt die Persönlichkeitsstruktur Max A.'s, die maßgeblich geprägt war durch sein dominantes Auftreten, sein patriarchalisches Gebaren, seine Selbstherrlichkeit gegenüber Untergebenen und seine überharten Bestrafungen der Heimkinder.¹⁴⁴ Ferner lief über ihn letztlich die gesamte Kommunikation des Heimes mit Dritten. In Bezug auf das Kinderheim war er schließlich auch entweder alleiniger oder – als Mitglied des Vorstands der Stiftung – einer der wenigen Ansprechpartner institutioneller Aufsichtsorgane (insb.: Bistum und Aufsichtsrat der Stiftung). Dass diese Bündelung von Handlungsmacht und Befugnissen in seiner Person unter den seinerzeitigen gesellschaftlichen Gegebenheiten geradezu dafür prädestiniert war, die Gewalt und den Missbrauch im Heim zu begünstigen, bedarf keiner näheren Begründung. Um diese Schwachstelle zu beheben, wäre allerdings eine fundamentale Veränderung sowohl in der Aufbaustruktur des Heimes als auch in der Führungsspitze zwingend erforderlich gewesen. Ziel hätte es sein müssen, die bestehende Hierarchie abzuschaffen und stattdessen einen fachkompetenten, teamfähigen Verantwortungsträger zu etablieren, der sowohl in einem regelmäßigen und intensiven Austausch mit den Erzieherinnen oder Erziehern über die allgemeine oder individuelle Entwicklungen der Heimkinder steht als auch den direkten Kontakt zu den Kindern selbst sucht. Ferner wäre ein Verhaltenskodex mit klaren Regeln notwendig gewesen, um einer Überschreitung der Grenzen des erzieherisch Erlaubten vorzubeugen und einen fachpädagogisch adäquaten Umgang mit den Kindern sicherzustellen. Die Einhaltung des Kodex wäre in geeigneter Weise zu überwachen gewesen; Verstöße hiergegen hätten zu Sanktionen bis hin zu einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen müssen. Durch solche Maßnahmen wäre es wohl letztlich gelungen, zeitgemäße pädagogische Konzepte im Heim allgemein zu etablieren und präventiv zu wirken.

Eine weitere Schwachstelle war ferner der – sowohl von den Betroffenen als auch den beiden angehörten Erzieherinnen beklagte – permanente Personalmangel im Heim, der sich nicht erst im Erziehungsbereich, sondern schon bei der Beaufsichtigung der Kinder auswirkte. Er führte nämlich dazu, dass die Aufsicht teilweise von älteren Kindern im Heim oder früheren Heimkindern ausgeübt wurde, die hierfür in keiner Weise qualifiziert waren. Immer wieder blieben die Kinder auch sich selbst überlassen, wodurch gegenseitige Übergriffe oft erst ermöglicht, jedenfalls aber erleichtert wurden. Ferner führte die unzureichende Anzahl des

144 Vgl. S. 22-24.

Erziehungspersonals zu Überforderungen¹⁴⁵, die sich teilweise in spontaner Gewalt gegen Kinder entlud. Die Beschäftigung von ausschließlich qualifizierten Fachkräften in ausreichender Zahl wäre seinerzeit somit nicht nur aus erzieherischen Gründen, sondern auch für eine wirksame Prävention gegen körperliche Gewalt und sexuellen Missbrauch notwendig und geboten gewesen.¹⁴⁶

Zudem trugen auch die erheblichen Defizite der Kommunikation mit den Heimkindern, denen durchweg keine vertraulichen Ansprechpartner zur Verfügung standen,¹⁴⁷ wesentlich dazu bei, dass Gewalt und Missbrauch nicht entgegengewirkt werden konnte. Denn die sicherste Gewähr und der beste Schutz dagegen, dass Heimkinder Leid erfuhren, hätte nicht in einer auch noch so genauen Überwachung des Personals, sondern darin bestanden, dass die Kinder die Missstände und negative Vorfälle im Heim hätten verlautbaren können. Unverzichtbare Voraussetzung für eine wirksame Gewaltprävention wäre deshalb auch gewesen, dass sie von sich aus über die Geschehnisse frei, unbefangen und ungezwungen hätten sprechen dürfen und dass sie nicht aus Angst vor negativen Konsequenzen oder aus anderen Gründen meinten, hierüber schweigen zu müssen. Das vorbehaltlose Vertrauen zu einer Ansprech- oder Aufsichtsperson, das dafür unerlässlich ist, kann aber nur durch eine langfristige und kontinuierliche Kommunikation im Rahmen von ungestörten persönlichen Kontakten gewonnen werden. Der Aufbau einer solchen Vertrauensbasis wurde indessen – wie ausgeführt – seinerzeit von den Ämtern der Jugendhilfe, den Vormündern und den Pflegern, denen Kraft ihres Amtes primär die Sorge und Verantwortung für das Kindeswohl oblag, versäumt¹⁴⁸. Diese Versäumnisse wiegen umso schwerer, als sie mit Sicherheit in hohem Maße mitursächlich dafür waren und dazu beigetragen haben, dass die Gewaltvorfälle weitestgehend unbemerkt blieben.¹⁴⁹

Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich die offensichtlich geringe Effizienz der präventiven staatlichen Heimaufsicht. Die Ursachen hierfür lagen allerdings nicht im Einflussbereich der Stiftung, weswegen ihnen hier nicht weiter nachgegangen wird. Gleiches gilt im Übrigen für die sonstigen vorgenannten Aufsichtsorgane und Aufsichtspersonen, soweit sie nicht unter

145 Vgl. S. 26.

146 Die hierfür erforderliche Personalstärke, die nie erreicht wurde, hätte allerdings – ausweislich der bereits erwähnten Protokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrats – wohl die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stiftung im Allgemeinen und des Kinderheims im Besonderen überstiegen.

147 Vgl. S. 54-56.

148 Vgl. vorab Anm. 112. In einer Kommentierung zum Bürgerlichen Gesetzbuch finden sich in diesem Zusammenhang folgende Erläuterungen: »Der Kontakt muss in persönlichen Treffen erfolgen...Die übliche Umgebung ist die Wohnung der Eltern oder der Pflegefamilie bzw. das Heim, in dem der Mündel untergebracht ist. Kann oder will der Mündel in Anwesenheit der Pflegeperson allerdings nicht frei reden, ist ein Treffen an anderem Ort angebracht.....Das Gesetz gibt als Regelfall einen Besuch im Monat vor.....Seltener kann ein Kontakt sein, wenn der Mündel in stabilen Verhältnissen lebt und nach Alter und Persönlichkeitsstruktur auf eventuelle Missstände oder Anliegen selbst hinweisen kann« (Palandt/Götz, BGB, 75. Auflage, § 1793 RdNr. 3). Auch diese Ausführungen verdeutlichen, wie wichtig es ist, einem Mündel bzw. Pfingling die Möglichkeit zu eröffnen, ggf. in neutraler Umgebung frei und vertrauensvoll über Missstände oder Probleme reden zu können.

149 Aus heutiger Sicht ist wesentliches Element der Gewaltprävention neben der offenen Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen auch deren Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung institutioneller Schutzkonzepte (Partizipation). Dem liegt der Gedanke zu Grunde, dass die Beteiligung derjenigen, für die Prävention umgesetzt wird, einen Blickwinkel öffnet, der wesentlich zu praxistauglichen Konzepten beiträgt. Vgl. hierzu: Handreichung zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der deutschen Bischofskonferenz vom 26. August 2013 (Quelle: [https:// dbk.de/fileadmin/redaktion diverse_downloads/presse_2012/2013-151b-Überarbeitung Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Rahmenordnung.pdf](https://dbk.de/fileadmin/redaktion_diverse_downloads/presse_2012/2013-151b-Überarbeitung_Leitlinien_Rahmenordnung-Praevention_Rahmenordnung.pdf)).

der Verantwortung des Bistums oder der Stiftung standen. Denn die Ermittlung möglicher Gründe für deren Versäumnisse oder Versagen ist vom Untersuchungsauftrag nicht umfasst und somit ebenfalls nicht Gegenstand dieses Berichts.

F. ECKPUNKTE EINER AUFARBEITUNG DER VORGÄNGE IM KINDERHEIM

Alle Betroffenen setzten mit ihrem Entschluss, die negativen Erlebnisse im Heim nicht mehr zu verdrängen, sondern darüber zu sprechen, für sich persönlich einen noch andauernden Prozess der Aufarbeitung in Gang, der für die meisten – wie aus den mit ihnen geführten Gesprächen deutlich wurde – einerseits äußerst schmerzlich ist und sie psychisch oft bis an die Grenze zur Retraumatisierung belastet (*»Längst Abgesunkenes ist mir wieder hochgekommen.«*). Andererseits ist für sie mit einer Aufarbeitung zum einen die Erwartung verbunden, mit den negativen Erfahrungen im Heim und den Folgen hieraus *»innerlich ins Reine zu kommen«* (so eine Betroffene). Zum anderen knüpfen die Betroffenen hieran weitergehende Wünsche und Vorstellungen, die es ihnen ermöglichen können, mit den Geschehnissen im Heim und den hiermit verbundenen Folgen besser umzugehen.

Vielen Betroffenen ist es ein Anliegen, dass die Existenz des ehemaligen Kinderheims ins allgemeine Bewusstsein gebracht wird (*»Seit der Auflösung ist es von der Bildfläche verschwunden. Man muss es aus der Vergessenheit zurückholen.«*) und dass die Allgemeinheit im Rahmen einer unabhängigen Aufklärung erfährt, was dort geschehen ist (*»Man soll wissen, was hinter den Mauern passiert ist. Die Geschehnisse, an denen Max A. mit seinem angeblichen Heiligenschein die Hauptschuld trägt, sollen deshalb öffentlich gemacht werden.«*). Hierbei wird allerdings durchweg auf eine differenzierte Betrachtungsweise Wert gelegt (*»Wichtig ist, dass zwischen den Guten und den Bösen unterschieden wird.«*). Die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Geschehnisse im Heim ist namentlich den Betroffenen, denen das Sprechen über die Erlebnisse besonders schwer fällt, wichtig für die eigene Aufarbeitung des erlittenen Unrechts (*»Es tat mir gut, dass alles öffentlich wurde.«*). Andere sehen dies vorwiegend unter dem Gesichtspunkt einer Sensibilisierung der Allgemeinheit für die Verhältnisse in Kinderheimen, Internaten und anderen Einrichtungen für Kinder (*»Der Gang an die Öffentlichkeit soll dazu beitragen, dass so etwas nie wieder passiert.«*). Sie wollen – wie von einer Betroffenen pointiert bemerkt – *»kein Totschweigen«* mehr. Denn – so eine andere Betroffene in diesem Zusammenhang – die Zustände im Heim seien nur möglich gewesen, weil *»niemand aufstand und Mut zum Handeln hatte.«*

Damit das Kinderheim nicht erneut in Vergessenheit gerät, ist nahezu allen Betroffenen zudem die Etablierung einer Erinnerungskultur ein dringendes Anliegen. Überwiegend wird insoweit die Anbringung einer Tafel mit entsprechendem Text, vorzugsweise am Gebäude des ehemaligen Klosters, vorgeschlagen.

Wichtig war und ist den meisten Betroffenen ferner der Austausch mit anderen Opfern von Gewalt und Missbrauch im Heim. Auf diesem Hintergrund stieß insbesondere das Opfertreffen im April 2018 ersichtlich auf starke Resonanz. (*»Ich hatte erstmals das Gefühl, dass ich für voll genommen werde, mir jemand zuhört und ich Zuwendung erhalte.«*). Breiten Zuspruch fanden offenbar auch die nachfolgenden Einzelgespräche, in denen die Betroffenen vertieft die Erlebnisse im Heim und die Folgen, die für sie hieraus resultierten, schildern konnten.

Nachdem Sanktionen gegen diejenigen, die selbst Gewalt und Missbrauch ausübten, zum Bedauern vieler Betroffener heute nicht mehr möglich sind (*»Ich bedauere zutiefst, dass Leute,*

die mein Leben versaut haben, nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden können.»), besitzen Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids im Rahmen der Aufarbeitung einen hohen Stellenwert (»Verantwortliche müssen für das, was uns angetan wurde, geradestehen«). Dem wurde bisher bereits insbesondere in Form von Geldzahlungen und Übernahme von Therapiekosten entsprochen.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass für alle Betroffenen, denen Leid und Unrecht im Heim widerfuhr, eine umfassende Aufarbeitung des Geschehenen in alle Richtungen wichtig ist. Auch wenn die bisherigen Maßnahmen bei manchen bereits einiges Positive bewirkt haben dürften, ist der Aufarbeitungsprozess längst nicht abgeschlossen. Damit er zu einem guten und alle Beteiligte zufrieden stellenden Ende geführt werden kann, erscheint eine dauernde Einbindung der Opfer unerlässlich. Dies könnte in der Form geschehen, dass sie aus ihren Reihen eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, die/der ihre Interessen, hierbei insbesondere auch ihre Wünsche und Vorstellungen, einbringt. Sollte die weitere Aufarbeitung im Rahmen eines Gremiums erfolgen, könnte sie/er dort Sitz und Stimme erhalten.

Schließlich sollte der Fortgang der Aufarbeitung auch künftig durch die Einbindung der Medien für die Öffentlichkeit transparent gemacht werden.

G. SCHLUSS

Das frühere Kinderheim Heilig Kreuz aus der Vergessenheit zu holen, den Opfern von Gewalt und sexuellem Missbrauch Gerechtigkeit widerfahren zu lassen sowie aus begangenem Unrecht Schlussfolgerungen für gegenwärtige und künftige Lebensverhältnisse von Kindern zu ermöglichen. Diese Leitgedanken bestimmten maßgebend die Arbeitsweise der Projektgruppe.

Sie ist deshalb allen verfügbaren Hinweisen auf Gewalt und sexuellen Missbrauch im Heim nachgegangen. Von großer Bedeutung war dabei die persönliche Anhörung der Betroffenen, die das erfahrene Leid auch mit Blick auf ihren weiteren Lebensweg schildern konnten. Dies war den Betroffenen erkennbar besonders wichtig. Hierfür haben sich die Mitglieder der Projektgruppe ausführlich Zeit genommen. Auch an dieser Stelle soll allerdings nicht unerwähnt bleiben, dass die Nachforschungen bei sonstigen Personen und dem nur noch spärlichen vorhandenen Quellenmaterial ganz überwiegend zu keiner weiteren Aufklärung der Gewalt- und Missbrauchshandlungen geführt haben. Bei den namhaft gemachten Personen lagen die Gründe dafür meist darin, dass sie in keiner näheren Beziehung zum Kinderheim bis zu dessen Schließung standen.

Besonderen Wert hat die Projektgruppe darauf gelegt, die Strukturen aufzuklären und transparent zu machen, die zu Gewalt und sexuellem Missbrauch an Kindern geführt haben. Ihr war auch wichtig, die Frage der Verantwortlichkeit und des Verschuldens von Erziehenden, zur Aufsicht Verpflichteten und Ansprechpartnern zu klären. Wesentlich war schließlich, Schwachstellen und Versäumnisse nicht nur festzustellen, sondern hieraus Erkenntnisse für Präventionsmaßnahmen zur Verhinderung von Gewalt und sexuellem Missbrauch zu gewinnen.

Sollte es der Projektgruppe in dem Bericht gelungen sein, über die Dokumentation des Geschehenen hinaus auch diesen Zielsetzungen zu genügen, könnte hierdurch die Transparenz geschaffen worden sein, die notwendige Grundlage für eine umfassende Aufarbeitung der Vergangenheit, eine wirksame Opferhilfe und eine konsequente Präventionsarbeit ist.



VRiOLG i. R. Manfred Prexl



RiOLG i. R. Michael Triebs



Prof. Dr. Gerda Riedl

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a. a. O.	am angegebenen Ort
a. F.	alter Fassung
Art.	Artikel
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000.
BayObLG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002
BGH	Bundesgerichtshof
f(f)	(fort)folgende
i. d. F.	in der Fassung
i. R.	im Ruhestand
i. V. m	in Verbindung mit
KiStiftO	Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayerischen (Erz)diözesen i. d. F. vom 01. 01. 2012.
KOVVfG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung in der Neufassung vom 06. Mai 1976.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Palandt / (Bearbeiter)	Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 76. Auflage, München 2017
RReg	Revisionsregister
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. November 1998.
St	Strafsache
StR	Register des Bundesgerichtshof für Revisionen in Strafsachen
Vgl.	Vergleiche